J. pract.
24
h

Das neue Gesetzbuch und die Kunst.

1817.

Jur. Pr. 24 h

<366300706000 11

S

<366300706000 11

Bayer. Staatsbibliothek

Blicke

auf die juristische Praxis

in Beziehung

auf das künftige Gesetzbuch

für Deutschland.

Wo das Priesterthum verändert wird, da muß auch das Gesetz verändert werden. Ebr. 7. v. 12.

1817.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Inneres und formales Recht 15

Zweytes Kapitel.

Recht und Geschichte 22

Drittes Kapitel.

Beschwerde und Wiederrede 30

Viertes Kapitel.

Oeffentliches und Privatrecht 37

Fünftes Kapitel.

Geist und Buchstabe der Gesetze 50

Sechstes Kapitel.

Ausdehnung und Einschränkung der Gesetze . . . 63

Seite.

Siebentes Kapitel.

Geschriebenes und ungeschriebenes Recht 68

Achtes Kapitel.

Die Elemente des Staats und des Rechtsfalls . . 76

Neuntes Kapitel.

Die Folter und die Gottesurtheile 86

Zehntes Kapitel.

Der Zweykampf und das Duell 90

Anmerkungen 93

Einleitung.

Nachdem ein Thibaut die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzbuchs, für Deutschland erwiesen hat; nachdem ein Mann, welcher ein halbes Leben auf das Studium des römischen Rechts verwendet und mit solchem Erfolg verwendet hat, die Münze, welche seinen Reichthum ausmacht, außer Cours zu setzen, selbst vorgeschlagen hat; kann es mir nicht einfallen, denselben Gegenstand auseinandersetzen zu wollen 1), aber das wird mir vergönnt seyn, eine erfreuliche Seite desselben herauszuheben.

Die Klage, daß der Deutsche, so gerecht gegen jedes fremde Verdienst, von allen Nationen verkannt werde, ist alt und gegründet. Daß wir ein richtigeres Urtheil über die Ausländer haben, mag großentheils daher kommen, daß so viele von uns ihr Leben unter ihnen und mit ihnen verbringen, während sie bey uns nur vorbeyzureisen, oder als Gäste zu verweilen pflegen. Hätte Frau von Stael trauliche Familiencirkel besucht, sie würde nicht diese Langsamkeit des Denkens gefunden haben, deren sie uns anklagt. Aber in den steifen Gesellschaften ist es uns nun einmal eigen, daß uns

die guten Einfälle immer einen Augenblick zu spät kommen und daher unterdrückt werden. Der trefflichste Prometheus an den Hof verpflanzt, wandelt sich zur Stelle in den Bruder Epimetheus um, und Pandora wird nicht fehlen.

Die Ausländer beurtheilen uns theils nach einzelnen Individuen, welche unter ihnen leben, und diese kann ich schon aus Bescheidenheit nicht als Repräsentanten der Nation gelten lassen; theils nach einer gewissen hergebrachten Meinung, welche einer dem andern nachsagt und keiner zu berichtigen Gelegenheit findet, oder auch nur sucht. Wenn daher in ihren Schauspielen und Romanen ein Deutscher aufgeführt wird; so können wir, auch wo er nicht Carrikatur seyn soll (wie das Fräulein Tondredondon aus Westphalen) den Landsmann schlechterdings nicht erkennen. Rousseau's süße Julie soll eine Schweizerin, also gewissermaßen eine Deutsche vorstellen, allein ich will sterben, wenn ein wohlgezogenes deutsches Mädchen den Geliebten bey dem Geständnisse ihrer Liebe unter Thränen und fußfällig anfleht, daß er sie nicht schänden möge 2).

Indessen wäre alles dieß nicht hinreichend, das Phänomen zu erklären, wenn nicht von unserer Seite eine gewisse Sorglosigkeit über diesen Punkt hinzukäme. Es gehört zum Innersten unserer Eigenheit, nichts für den Schein zu thun 3). Alles, was wir unternehmen, soll nach allen Richtungen hin vollendet seyn, damit es das sey, um keines äußern Zwecks willen, also auch nicht damit es

angestaunt werde. So zieht sich das künstliche Laubwerk an den gothischen Säulen mit gleicher Vollendung bis zu der Höhe fort, wohin vielleicht nie ein Auge fallen wird, als ob der Künstler nicht seinen Mitbürgern, sondern dem allsehenden Weltgeiste gearbeitet hätte 4). Und so legt der deutsche Schriftsteller zu einem künftig möglichen Gebrauche und in der Hoffnung, daß doch irgend einmal jemand dem Geiste, der in der Tiefe gewebt hat, in das Auge blicken werde, einen Schatz von Gelehrsamkeit in eine bescheidne Note nieder welche der Ausländer zu einem Opus in 4to ausgesponnen und sich damit einen Platz in seiner Accademie erworben haben würde.

Diesen Geist bemerkt niemand, der ihn nicht sucht, und der Ausländer sucht ihn nicht bey uns, weil er ihn nicht erwartet. — Wir müßten ihn weniger haben, als wir ihn haben, wenn wir uns jemals sollten entschließen können, etwas blos darum zu thun, um ihn dem Auslande zu zeigen. Aber wünschen mögen wir immer, daß er erkannt werde, schon um derentwillen, welche das Schicksal bestimmt hat, fern vom heimischen Boden zu leben. Auch wünschen es diese.

So wünsche ich denn, daß Deutschland ein Gesetzbuch verfassen und sich damit ein Nationaldenkmal stiften mögte, woran alle Völker erkennen könnten und erkennen würden, welches die Cultur sey, welche wir stolz die unsrige nennen. Mögten alle Stände und alle Classen von Gelehrten Antheil an dem Werke nehmen.

Aber ein Nationalwerk soll es seyn, ein Werk voll deutschen Sinns, voll deutscher Kraft, mit tiefer Einsicht des Lebens und seiner höhern Beziehung. Die Gesetzgeber aller Zeiten und aller Völker sollen aus ihren Gräbern gerufen und ihre Vorschläge auf der Waage deutscher Redlichkeit abgewogen, und nach dem Maasstabe deutscher Sitte gesichtet werden.

Unser Gesetzbuch soll es seyn, aus unserem Zustande entnommen, in ihn zurückgehend, ausdrucksvolle Formen des Lebens gestaltend; nicht der unsterbliche Thiton ohne Jugend, von dem zuletzt nichts übrig bleibt, als die Stimme.

Zum Richtsteig und Spiegel müssen uns vornehmlich die alten Land- und Lehnrechte, Städtebücher, Schöppenrechte ꝛc. dienen. Dieß bedarf keiner Erörterung 5).

Das Volk zur Freyheit zu erziehen, kann man nur von Moses lernen. — Wir bedürfen diesen Lehrer nicht. Wir sind frey.

Die Nomotheten aus der Schule des Pythagoras und die Academiker bestehen darauf, über die Fürsten gesetzt zu werden und wollen das Werk nicht eher anfangen. — Ihre Stunde ist noch nicht gekommen.

Das römische Recht stellt sich zu Philosophie und Religion in ein anderes Verhältniß, als wir dasselbe erkennen. — Für uns bleibt nur Nachbildung seiner Consequenz übrig 6).

Das canonische Recht ist in seinen Grundsätzen nicht verwerflich, aber wegen der matten

Durchführung derselben und seiner allzugroßen Nachgiebigkeit von geringem Gebrauche 7).

Dagegen ist nicht auszusprechen, welch ein Reichthum neuer, umfassender, lebendiger, dem germanischen Sinne entsprechender Ansichten aus der indischen Gesetzgebung geschöpft werden könnte 8).

Damit man nicht glauben möge, daß ich einen Modeton anstimmen wolle, führe ich ein Beyspiel an, wie es mir gerade unter die Hände kommt. — Es ist wohl kein Rechtsgelehrter, wenn er sich anders um Josephs Schaden kümmert (Amos 6. v. 6.) welcher nicht verlegen würde, wenn von Ehre und Infamie die Rede ist. — Ehrenstrafen, sagt ein berühmter Gelehrter, machen das Volk zu klug. Würde verordnet, daß jeder, welcher der Venus opferte, einen Flor am Hute tragen müßte, und einen doppelten zwar, wer ein artiges Mädchen verführt hätte, so würde vielleicht niemand ohne Flor gehn wollen; — und so könnte es dahin kommen, daß Auszeichnungen, welche beschimpfen sollen, wie Ordenszeichen 9) gesucht würden. — Dann freylich erlebt der Staat die Beschämung, daß seine Maasregel nicht allein unwirksam bleibe, sondern sogar in das Gegentheil übergehe, als ob die öffentliche Meynung sich dafür rächen wolle, daß man ihr Fesseln anzulegen versucht habe. — Nun enthält die indische Gesetzgebung überhaupt schon fruchtbare Winke, über die Art auf Meynen und Denken einzufließen, was aber insbesondere den vorliegenden Fall betrifft, so scheint mir der einzige Umstand, daß mehreren, aus religiösen Grün-

den verbotenen Handlungen keine andere Strafe angedroht ist, als daß der Uebertreter unter einem gewissen Collectivnamen begriffen seyn soll, ein hinlängliches Licht über diese dunkle Region zu verbreiten. Es kann nämlich auch bei den Hindus dahin kommen, daß sie sich darüber wegsetzen, die einen aus Leichtsinn, und die andern aus Weisheit, welche nach ihrer Lehre, Gleichgültigkeit gegen alle Paarungen Entgegengesetzter wie Ehre und Schande, fodert; so werden die letzten die Gesetzgebung nie in Verlegenheit bringen, weil die Sache nicht an sie kommen kann; und die ersten die Gleichgültigkeit nicht lange affektiren können, weil ihre Handlungen beweisen, daß sie in den Entgegensetzungen befangen sind. Nehmen sie auch für dieses eine den Ton an, so wird dieser Ton nie herrschend werden, sondern sich an dem der Rechtgläubigen immer brechen. Aber freilich setzt dieß voraus, daß die Gesetzgebung selbst rechtgläubig sey, sonst ist es recht, daß sie zu Schanden werde. Die erwähnte Gleichgültigkeit gegen jene Flöre ist keine nothwendige Folge 10), sondern kann nur da herrschend werden, wo man das Gefühl hat, daß die Machthaber selbst Spaßvögel sind 11).

Doch wer könnte auch nur einen Augenblick fürchten, daß der deutsche Fleiß in dem Einsammlen des Stoffs etwas vergessen oder versäumen werde? Aber die Sichtung und Verarbeitung desselben erfodert bestimmte Grundsätze, wenn das Werk gerathen soll. Nicht dem Glücke dürfen wir uns anvertrauen, welches Deutschland so oft sich

selbst überlassen hat, sondern unserer eignen Einsicht und Kraft und Entschlossenheit.

Gesetze, so wie sie das Bedürfniß nach und nach hervorruft, verhalten sich zu denen welche sich für unser Gesetzbuch eignen, wie ein Haufen Menschen, welche die Witterung an einen Ort versammelt hat, zu den gewerbfleißigen Einwohnern einer Stadt. Während von jenen jedes für sich einen Rechtsfall entscheidet, sollen diese nur Elemente zu Entscheidungen aufstellen, welche erst durch geschickte Zusammenstellung ein Resultat geben, und die Antwort auf die Frage, welche Angelus de Ubaldis aufgeworfen hat, ob es überhaupt Gesetze gebe, oder nur eins mit vielen Capiteln, hängt eben davon ab, ob das Gesetzbuch Sammlung, oder ein wissenschaftliches Ganze sey. Wie die chinesische Schrift mit 84000 Zeichen nicht leisten kann, was die Buchstabenschrift mit 24; so kann sich eine kunstlose Gesetzgebung, so reich sie auch sey, nie mit einem, auch nur mittelmäßigen Gesetzbuche messen, welches der Kunst den Zutritt gestattet. Die täglich anwachsende Menge der Verordnungen hebt zuletzt die Anwendbarkeit derselben auf und jeder Ausspruch erscheint dem, welchem er günstig ist, als Glück, oder als persönliche Geneigtheit 12). Denn da für das Bemühen, sich zu einem lebendigen Register zurecht zu machen, die Dauer des menschlichen Lebens zu kurz ist; so kann unter der Voraussetzung eines solchen Gesetzbuchs, von niemand gefodert werden, daß er für jeden Fall die

passendsten Gesetze und unter den passenden das jüngste anzugeben wisse 13).

Stellt aber die Legislation nur Elemente auf; macht sie die Entscheidung der Rechtsfälle von deren Combination abhängig und überläßt sie diese Combination der Kunst; so ist es von der äußersten Wichtigkeit, dieser Kunst ihre Grenzen abzustecken und mit Bestimmtheit anzugeben, was von ihr erwartet und was ihr überlassen werden könne, damit weder das Gesetzbuch durch unnöthige, oder nicht zu ihm gehörige Bestimmungen verunstaltet, noch auch das Recht von dem Willen der Richter abhängig gemacht werde.

Dieses, soweit es in meinen Kräften steht, zu leisten und somit meinem Vaterlande auch in der Ferne nützlich zu seyn, ist der Zweck der folgenden Blätter.

Vielleicht möchte es unnöthig scheinen, um gleichsam den Weg zu dem vorgesteckten Ziele zu bahnen, über den letzten Zweck der Gesetze etwas bestimmtes festzusetzen und namentlich eine von den herrschenden Strafrechtstheorien der Untersuchung zu Grunde zu legen. Allein sie alle, wie mir es wenigstens vorkommt, machen sich, wie Schwester Martha, viel zu schaffen, und lassen den beßten Theil zur Seite liegen. Man kann jede vertheidigen und jede angreifen, aber darin irren alle, daß jede den alleinigen Schlüssel zu dem Heiligthum der strafenden Gerechtigkeit zu besitzen wähnt. Nein, dieses Heiligthum ist nicht verschlossen, und das Schloß, wozu sie da sind, hat mehr, als einen Schlüssel.

Die älteste Theorie ist unstreitig die der Wiedervergeltung und so findet sich schon bey Gellius die Wiederlegung.

Was die sogenannte Präventionstheorie betrifft, so wird, daß die Strafanstalt die Bürger besser zu machen bezwecke, niemand im Ernste bezweifeln wollen; wird aber der einzlen Strafzufügung diese Absicht beygemessen, so wird man an die Dublinerin erinnert, welche ihrem Sohne, als er gerade zum Galgen geführt wurde, zurief: „mein lieber Sohn, ich hoffe, du wirst dir das zur Warnung dienen lassen“ 14). Die Unterscheidung, daß es außer den eigentlichen Strafen, noch eine andere Art gäbe, welche blos Sicherungsmittel enthielten; ist der unglücklichste Ausweg, welchen man nur treffen konnte, denn daran knüpft sich unmittelbar eine andere, völlig undeutsche Unterscheidung, zwischen den eigentlichen Zwecken, welche der Staat hat, und einer andern Art, welche er zu haben vorgibt. Denn wenn uns der Staat glauben machen will, daß er sich gegen den armen Sünder nicht anders habe sichern können, als durch seine Hinrichtung; so verzichte er nur gleich darauf, daß wir seine philanthropischen Versicherungen in den andern Fällen für etwas mehr, als einen blossen Prätext nehmen werden.

Die hingegen, welche sagen, daß die Strafe das rechte Maas von Leiden enthalte, als nöthig sey, damit die Vorstellung derselben, die, aus der Nichtbefriedigung des Antriebs zum Verbrechen hervorgehende Unlust überwiege; könnten sich auf jene

zwey Soldaten berufen, welche zwischen der Lust zu desertiren und der Furcht vor der Strafe hin und her schwanken, und um zu erfahren, ob sie in dem schlimmsten Falle die Strafe auszuhalten vermögten, übereinkommen, daß der eine an dem andern, nach geworfenem Loose, die Strafe in verjüngtem Maasstabe vollziehe, worauf der Geschlagene sich selbst und bald auch den andern 15) überzeugt, daß man nicht desertiren müsse. — Allein dieses Beyspiel ist zu einzig, als daß man eine Theorie darauf erbauen könnte. Ständen die Furcht vor der Strafe und der Reiz zu dem Verbrechen allgemein in diesem Verhältnisse und pflegten die Delinquenten nicht anders, als nach gezogener Rechnung zum Werke zu schreiten; so würden keine Verbrechen vorfallen können; oder wenn sie vorfielen, so hätte man nur die Operation der Einlösungsscheine hierauf anzuwenden, und die sich unwirksam zeigenden Strafen gegen härtere zu vertauschen. Allein die ganze Sache ist eine Fiction der Schule, deren Wahrheit jeder, der das Leben kennt, abläugnen wird. — Als die Könige von Egypten sahen, erzählt Diodor von Sicilien, daß der Diebstahl durch keine Strafen verhütet werden könnte, setzten sie einen Präfekten der Diebe und befahlen, diesem alles gestohlene Gut, gegen Empfang des vierten Theils des Werths abzuliefern, von welchem es an die rechtmäßigen Eigenthümer gegen diesen Abzug zurückkommen sollte. — Wie kam es nun, daß derselbe Mensch, welcher sich diesem Gesetze unterwarf, das ihm drey Viertheile der Früchte

seiner Mühen und Gefahren abnahm, daß eben derselbe weder durch Ermahnungen, noch durch Drohungen, noch durch Strafen vom Stehlen abgehalten werden konnte? Sollte denn nicht etwa die Wahl zwischen Stehlen und Nicht-Stehlen ein Plätzchen außerhalb der Sphäre seines Wählens gehabt haben? 16)

So ist es. Der Verbrecher wird durch sein Schicksal zur That fortgerissen und will die Staatsverwaltung in sein Verhängniß eingreifen; so kann sie es nur so, daß sie gleicherweise als Schicksal einherschreite. Ist sie das Abbild der göttlichen Weltregierung, welche sich auch in Liebe und im Zorn offenbart, so daß sie einen Theil ihrer Kinder mit Liebe pflegt und den andern mit der Schärfe des Schwerdts im Zaume hält; so wird es jedem schauderhaft seyn, diese Grenze zu überschreiten, und es ist nicht die einzelne Strafdrohung, welche auf den, der zu einem Verbrechen hinneigt, wirkt, sondern das gesammte Hochgericht, wie es von Jugend auf vor seiner Seele stand 17). Was hätten auch Todesstafen sonst schreckliches an sich? Fürchtet sich der Deutsche so sehr zu sterben? — Aber die feyerliche Hegung des Halsgerichts unter freyem Himmel und unter dem Geläute der Glocken, das Zerbrechen des Stabs, das Verworfenwerden vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit, das Zetergeschrey, das ist es, was die altdeutsche Todesstrafe furchtbares an sich hat. Und um das Maas voll zu machen, ergreift den Verurtheilten der Scharfrichter, um ihn auf die Richtstätte zu führen und

spricht die centnerschweren Worte: „so nehme ich diesen Sünder, wie mir von Gott und Rechtswegen gebührt und führe ihn aus diesem weltlichen Gerichte in das sträfliche und werde das Urtheil so an ihm vollstrecken, daß die Gerichte unseres Herrn gestärkt und nicht geschwächt werden mögen. So bitte ich denn um ein sicheres Geleite“ ꝛc. ꝛc.

Mag aber doch der Zweck des Gesetzgebers seyn, welcher er wolle, dieß ist für die Kunst gleichgültig. Die Interpretation der Gesetze der Theorie anheimstellend, hält sie sich an das, was ausgedrückt ist, oder für ausgedrückt gilt und maaßt sich nicht an, den juristischen Beweis für die Richtigkeit der Entscheidungen von den Beweggründen des Gesetzgebers abhängig zu machen, da, damit das nicht geschehe, die Gesetze geschrieben und promulgirt werden.

Doch genug hiervon, da die nähere Entwickelung der Abhandlung selbst angehört. Nur der Besorgniß, ob nicht nach meiner Voraussetzung der richterlichen Willkühr Spielraum gegeben werde, muß ich sogleich begegnen.

Insofern das Geschäft des Richters darin besteht, den Fall unter das Gesetz zu subsumiren, ist er selbst eine überflüßige Person. Man brauchte nur die Gesetze in Tafeln aufzustellen und den Kläger anzuweisen, mit dem Finger auf diese Stelle zu weisen, nach welcher seine Klage gehe und statt des Richters bedürfte es nur eines Executors. Aber Processe entstehn überhaupt nur, weil man entweder über den rechten Sinn der Gesetzesworte strei-

tet, und das geht die Kunst nicht an, sondern die Theorie; oder weil das Faktum zweifelhaft, oder schwer zu charakterisiren ist. Das Hauptgeschäft der Kunst besteht also darin, das Faktum selbst zurecht zu machen, damit es einer, aus Gesetzen combinirten Formel, die sich dann leicht zusammenfindet, entspreche.

Wie der Mathematiker sich nicht begnügt, die Aufgabe aufzulösen, sondern noch Linien und Kreise hinzieht, um die Richtigkeit seiner Auflösung beweisen zu können; so muß der Richter seine Aufgabe mit Zuziehung so vieler Umstände auflösen, als nöthig ist, um die Richtigkeit demonstriren zu können. Die Auflösung selbst verdankt er seiner Kunst, die Demonstration nimmt er aber aus der Theorie, und jeder, der vielleicht auch nicht im Stande gewesen wäre, die Auflösung zu treffen, wird nachdem sie vorliegt, über ihre Richtigkeit ein sicheres Urtheil fällen können.

Wer die Geometrie einstudirt hat, ist darum noch nicht geschickt, sie anzuwenden. Es gehört noch Genauigkeit, Bekanntschaft mit kleinen Vortheilen, welche nur die Uebung gibt, Scharfsinn und gewissermaßen Witz dazu, um zu seinem Ziele und um auf dem kürzesten Wege dazu zu gelangen. Aber für eine verfehlte Auflösung läßt sich keine Demonstration erschleichen. — Eben so muß die Gesetzgebung dem Richter Talent und praktischen Takt zutrauen und darauf bauen, und nicht etwa darin ihre Volkommenheit suchen, daß sie selbst von Automaten gehandhabt werden könnte. Seinem

Talente vertraut sie die Behandlung des Falls an, um die Entscheidung desselben desto sicherer seiner Willkühr zu entziehen. Versagt oder verbirgt er seine Geschicklichkeit, so kommt es zu keinem Resultat, aber ein falsches kann er nicht unterschieben, wenn die Theorie richtig ist.

Also nur eine fehlerhafte Theorie hat die Kunst zu fürchten, eine gute feyert durch sie ihren Triumph.

Erstes Kapitel.

Inneres und formales Recht.

Was einem jeden nach seinen Werken, sowohl an Gutem, als an Bösem zukomme, darüber haben ursprünglich die Könige gesprochen, wie ihr innerstes Gefühl und ihre Einsicht der Verhältnisse ihnen eingab, und wenn es irgend eine juristische Kunst gibt, so muß sie zu dieser ihrer Quelle zurückkehren.

Als in dem Laufe der Zeit der Verkehr der Menschen vielgestaltiger wurde, wurden die Gründe der Schuld und der Entschuldigung sowohl zahlreicher, als zweifelhafter, daß sie alle zu prüfen, eines Menschen Kräfte überstieg.

„Du machst Dich zu müde“ sagte Jethro zu Mosen, „dazu das Volk auch, das mit dir „ist; das Geschäft ist Dir zu schwer, Du kannst „es allein nicht ausrichten. Aber gehorche meiner „Stimme, ich will Dir rathen, und Gott wird „mit Dir seyn. Pflege Du des Volks vor Gott, „und bringe die Geschäfte vor Gott.“

„Und stelle ihnen Rechte und Gesetze, daß „Du sie lehrest den Weg, darinnen sie wandeln, „und die Werke, die sie thun sollen. Siehe Dich

„aber um unter allem Volke nach redlichen Leu-
„then, die Gott fürchten, wahrhaftig und dem
„Geitze feind sind, die setze über sie, etliche über
„tausend, über hundert, über funfzig und über
„zehn. Daß sie das Volk allezeit richten. Wo
„aber eine große Sache ist, daß sie dieselbe an
„Dich bringen, und sie alle geringe Sachen rich-
„ten; so wird Dir's leichter werden, und sie mit
„Dir tragen."

Der König setzte daher Richter ein und schrieb Gesetze, wie der treffliche Arzt, zu einer langen Abwesenheit genöthigt, schriftlich hinterläßt, wie seine Kranken behandelt werden sollen.

Je genauer der Beamte den Vorschriften nachgeht, desto mehr verstummt der richtende Gott in ihm; horcht er aber der innern Stimme, so ist er in Gefahr von den Gesetzen abzuweichen, auf welche das Volk sein Vertrauen gesetzt hat.

So scheidet sich das innere Recht von dem formalen und das formale überwiegt das innere; weil das innere in dem einzelnen Falle nicht zur Evidenz gebracht werden kann.

Aber dem innern gilt es, das formale ist nur Nothbehelf und nur insoweit gut, in soweit es mit jenem übereinstimmt. Welche Verblendung, zu glauben, daß es nur auf Handhabung der Gesetze, wie sie auch beschaffen seyn mögen, ankomme! Jede willkührliche Einrichtung macht das Ganze erkranken und frißt wie ein Krebsschaden um sich. Alle gesunden Theile werden in Bewegung und Gährung gesetzt, um den fremden Stoff herauszu-

scheiden und der größte Theil unseres geschriebenen Rechts ist damit beschäftigt, den Auswüchsen der Willkühr durch Entgegensetzung zu begegnen 1).

Aus der innersten Natur der Verhältnisse entnimmt der königliche Mann jegliche Bestimmung und darum soll die Gesellschaft, welche ihn uns ersetzen soll, aus thätigen und einsichtsvollen Männern von deutschem Sinn und reifem Alter 2), aus allen Ständen und Classen 3) zusammengesetzt werden und die Organisation derselben das Augurium unsers Glücks seyn.

Rom unterwarf sich der Tyrannen der Decemvire in der reinen Absicht, eine lebendige, sich selbst behauptende Gesetzgebung zu erhalten, welche nur der Ausfluß unumschränkter Macht seyn zu können schien. Die Zeiten haben sich geändert. — Gleichwohl die weisesten Gesetze, sie gelten nicht durch sich selbst. Sind sie nicht schon geprüft und also von einem andern Volke entlehnt; so müssen sie auf eine Art entstanden seyn, welche Vertrauen für sie erweckt. So sey denn die Abfassung unserer Gesetze schon in ihrer Veranstaltung die schönste Blüthe der Gerechtigkeit und die Anordnung und Einrichtung der Commission ein Vorbild dessen, was sie in unsern Zustand hinein bilden sollen.

Das aber ist das Rechte, daß jeder treu vollende was seines Amtes ist und nichts weiter 4). Darum sollen sich die Rechtsgelehrten in ihrer Sphäre halten; sie sollen sich nicht anmaßen, das Recht bestimmen zu wollen; sie sollen sich darauf beschränken, was die Nation als Recht erkennt,

in Theorie aufzulösen. Sie sollen die Gesetze verfassen, das Gebäude nach den Regeln ihrer Kunst aufführen, aber der Bauherr sey das Volk und dessen Repräsentant die aus Familienvätern, Guthsherrn, Bauern, Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuthen, Gelehrten zusammengesetzte Commission 5). Diese wird daher zwey Sectionen haben, die eine, welche das Werk entwirft und die andere, welche es aufführt. Und diese andere wird auch in der ersten ihren Sitz haben, da auch sie für eine Classe der Nation, für das Corps der Rechtsgelehrten nämlich, da steht. Sie wird also über das, was ihren Beruf, (die Gerichtsform) berührt, stimmen und in dieser Hinsicht, aber auch nur in dieser schöpferisch mitwirken 6).

Die Arbeiten der ersten Section *) werden sonach den Schlüssel enthalten, zu den Arbeiten der zweyten, der promulgirten Gesetzgebung. Und da die juristische Kunst, von welcher ich spreche, die Fälle vorerst unabhängig von den Gesetzen, nach der Natur entscheiden soll; so steht sie auf dem Standpunkte der Gesetzgeber und ist der rechte und der einzige Weg zum Verständniße der Theorie.

Aber diese natürliche Beurtheilung der Fälle soll nicht blos scientivische Vorbereitung für den Richter seyn, sie soll die lebendige Grundlage un-

---

*) Ich werde die Mitglieder der ersten Section die Stände, und die der zweyten die Reichsräthe nennen.

serer ganzen Rechtspflege werden. Wie selbst die missi regii keine Sentenz fällten, ohne daß ein placitum des Volks vorausgegangen war; und wie in den Vehmgerichten, was vor die heimliche Acht gezogen wurde, vorher im offnen Gericht verhandelt war; so sollen alle Fälle einen äußern und einen innern Richter finden, von welchen der eine die Idee der Entscheidung nach der Natur angibt, der andere aber sie der Gesetzgebung gemäs ausspricht, so daß wir in der Rechtspflege dieselben Sectionen wiederfinden werden, wie in der Commission für die Gesetzgebung. In der That unterscheidet sich die Abfassung eines Gesetzes von der einer Sentenz nur dadurch, daß dort das ganze Reich der Fälle zugleich erwogen und geordnet, und hier ein einziger Fall, nachdem alles übrige entschieden ist, dem Ganzen angepaßt wird. Darum hat ein einzeln erlassenes Gesetz die Gestalt eines Rechtsfalls; und eine Sentenz, wenn man das Individuelle, was nicht wiegt, ausscheidet, die eines Gesetzes.

Aus diesem Grunde sollen in den Städten die Magistrate und auf dem Lande die Centgerichte wieder hergestellt und mit rechtschaffenen und erfahrnen, wenn auch ungelehrten 7), jedoch (wie die Vierrichter) in eine geheime Ordnung eingeweihten Männern aller Classen der Einwohner besetzt werden.

Wie viel die Gesetzgebung, wenn wir sie unter dieser Voraussetzung entwürfen, an Einfachheit, Bestimmtheit und innerer Kraft gewinnen würde, ist kaum zu sagen 8). Da es indessen für meinen Zweck

genügt, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen; so bemerke ich nur, daß nicht blos die Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, sondern auch die peinlichen Fälle bey diesen Untergerichten eingeleitet werden müßten. Und die peinlichen vorzüglich, weil der Deutsche von jeher das Gefühl hatte, daß er nur von seines Gleichen gerichtet werden könne. Oder fürchtet man, daß es nun dem Verdächtigen um so leichter fallen werde, sich durch Flucht zu entziehen? — O meine theuern Landsleuthe! Soll denn euer Gesetzbuch eine härtere Strafe enthalten, als die, den vaterländischen Boden meiden zu müssen?

In Ansehung der privatrechtlichen Processe wird man sagen, daß nun mancher derselben in seinem Entstehn verdorben und manche Parthie sich voreiligerweise zu Geständnissen verleiten lassen werde, die ihr in der Folge schädlich werden. — Wie mancher hat nicht seine bereits abgetragene Schuld zum zweytenmale bezahlen müssen, weil er sie eingeräumt und sich mit Beweisen der Zahlung nicht vorgesehn hatte, während wenn er sich auf nichts eingelassen hätte, der arglistige Gläubiger die Existenz derselben eben so wenig hätte beweisen können?

Aber ist denn irgend etwas dem Deutschen und seinem Charakter mehr angemessen, als daß er seine Schuld zwiefach bezahle, ehe als daß er sein Recht durch eine Niederträchtigkeit erstreiten sollte? Der Deutsche ist aufrichtig, nicht aus Unbeholfenheit; er könnte es auch im Lügen zur

Virtuosität bringen 9), wenn es ihm nicht zu niedrig wäre. Er ist ehrlich, nicht um für einen ehrlichen Mann gehalten zu werden, wiewohl ihm auch das lieb ist; sondern um es zu seyn. Er ist treu, nicht um den andern zu gleicher Treue anzuspornen, wiewohl er auch das wünscht, sondern um sich selbst zu genügen. — Polyb bewundert die Römer, daß sie ihre Versprechungen, sobald sie sie durch einen Eid bestärkt hätten, auf das treuste erfüllten, während man keinem Griechen trauen könne und wenn er zehn Verheißungen gethan und eben so viel Bürgen gestellt hätte und zweymal so viel Zeugen; — womit Cicero in der Rede für den Flaccus übereinstimmt. — Was würde Polyb gesagt haben, wenn er die Deutschen gekannt hätte, bey welchen von jeher auf das Wort die That gefolgt ist und wenn es der höchsten Güther, wenn es der Freyheit selbst gegolten hätte, und das zwar nicht aus Furcht vor den Göttern, sondern aus Männlichkeit 10).

Ich erwähne dieß nicht ohne Hochgefühl, und sehe mit Schmerz auf die, welche durch eine ausländische Cautelarjurisprudenz verbildet, der Tücke und Hinterlist in Rechtsstreitigkeiten das Wort reden. Schimpf und Schande soll sie treffen, die unsern Seelenadel vermindern und unter uns die Gesinnung einführen wollen, als ob irgend ein Verhältniß von der Gradheit und Wahrhaftigkeit entbinden könne.

Zweytes Kapitel.

Recht und Geschichte.

Die Gesetze sonach enthalten Keime, welche sich in dem Laufe des Processes zu einem Gewächse entfalten, von welchem als reife Frucht das Recht abfällt, wie es die Stände vorherbestimmt haben. Der Boden, in welchem dasselbe wurzelt und aus welchem es seine Nahrung erhält, ist das Leben. Oft fließt der Nahrungsstoff, der ihm taugt, unvermischt zu, oft mit anderm vermischt, so daß er erst gesondert werden muß. Dieß Ausscheiden heißt in der Sprache der Juristen beweisen.

Ist die Thatsache, welche die Materie des Rechtsfalls ausmacht, offenbar, und also der Nahrungsstoff unvermischt und gleichsam gediegen vorhanden; so beschäftigt sich das gerichtliche Verfahren nur mit der Rechtsfrage; der Proceß entfaltet sich schnell und bringt eine gesunde Frucht hervor.

Ist aber die Thatsache verschwunden und kann sie nur aus andern Thatsachen erkannt werden; so müssen diese herbeygeschaft und soviel aus ihnen entnommen werden, als sie von jener an sich tragen.

Dieß Geschäft ist leicht, wenn sich die verschwundene Thatsache der andern so mitgetheilt hat,

daß diese Theile von ihr in unveränderter Gestalt in sich trägt.

Eine Verabredung hat nur ein augenblickliches Daseyn und noch ist sie nicht vollendet, so hat der Anfang schon aufgehört. Wird sie aber niedergeschrieben, so ist die Schrift zwar nicht die Verabredung selbst, allein sie trägt sie der Substanz nach in sich, indem auch an den ausgesprochnen Worten die Bedeutung, die sie haben, die Substanz ausmacht.

Dieß Geschäft ist aber schwer und oft ohne den gehofften Erfolg, wenn die verschwundene Thatsache in den Spuren, in welchen sie zurückgeblieben ist, eine Verwandlung erlitten hat und z. B. nur in dem Gedächtnisse der Zeitgenossen aufgefunden werden kann; oder wenn gar keine Spuren mehr vorhanden sind, und sie von neuem aus dem, woraus sie hervorgegangen war, gewonnen, und aus der Veranlassung, den Vorbereitungen, der Absicht ꝛc. vermuthet werden soll.

Es ist daher begreiflich, daß der Beweis der Thatsache von der Deduction der Rechtsfrage genau gesondert sey und einen entschiedenen Gegensatz bilde.

Indessen für die Kunst ist dieser Gegensatz nicht vorhanden. Weil die Theorie den Fall aus dem Ganzen herausnimmt und vereinzelt, so ist es ihr freylich Bedürfniß, ihn wieder in das Ganze hineinzuflechten, die Kunst betrachtet ihn ohnehin nicht anders als in dem Ganzen und ob sie gleich auch das, was hier den Beweis ausmacht, auf-

faßt, so erscheint es doch immer nur neben allem übrigen, ohne einen Gegensatz zu bilden.

Wird auf Rescission eines Geschäfts wegen Verletzung über die Hälfte geklagt, so entstehn, das Gesetz vorausgesetzt, zwey gegenseitig unabhängige Operationen; die eine, welche untersucht, ob der vorgelegte Fall unter dem Gesetze begriffen sey; die andere, welches der wahre Preiß der Sache zur Zeit des abgeschlossnen Geschäfts gewesen. — Aber dem Könige, der aus der Natur den Fall entscheidet, ist diese Doppelseitigkeit der Betrachtung fremd. Er begibt sich selbst in den verkauften Garten, um seine Annehmlichkeiten aus eignem Gefühle zu kennen und ohne nur zu fragen, wieviel der gegebene Preiß von einem sogenannten wahren abweiche, wird er aus seiner Niedrigkeit, verbunden mit allen übrigen Umständen, den Schluß ziehen, ob der Verkauf einer bloßen Uebereilung zuzuschreiben sey, oder nicht.

Oder wird auf einen Mord inquirirt, so ist es doch ein anders zu bestimmen, wie Mord, wie dieser zu bestrafen sey; und wieder ein anders, auszumitteln, ob der Angeschuldigte auch wirklich getödtet und zwar mit Absicht getödtet habe. Daß aber dieß ein anders sey, davon liegt der Grund allein in dem bestimmten Strafgesetze. Unabhängig von demselben, nach der natürlichen Betrachtungsweise, wird erstlich nur gefragt, ob er eine Schuld auf sich geladen habe? und das hat er schon durch den Verdacht, wenn er sich denselben zugezogen hat. Was den Beweis der absicht-

lichen Tödtung ausmacht, bestimmt nur das Mehr der Schuld, welches das zweyte, und noch von vielem andern abhängig ist. Es bildet keine abgesonderte Operation, sondern liegt neben dem andern auf dem Wege von dem Gegebenen zu dem zu Findenden.

Der Richter, ehe er zu der Anwendung der Gesetze übergeht, soll, wie wir behaupten, die Rechtsfälle von diesem natürlichen Standpunkte aus betrachten. Aber nicht blos der Richter, sondern auch die erste Section der Gesetzgebungskommission. Denn daß das Faktum flüchtig vorübereile, oder bleibende Spuren zurücklasse, gehört zu seinen Eigenschaften, nach welchem das, was ihm recht ist, bestimmt werden muß. Würde sie dagegen den Gegensatz zwischen der Rechtsfrage und der Thatsache aufnehmen und das Recht vorläufig unter der Voraussetzung, daß alles Faktische fertig und bewiesen sey, festsetzen und hernach das Beweisen in besondere Betrachtung ziehen; so würde sie eben dadurch in die Gesetzgebung den Tod einführen, und das ihr entzogene Leben in den Streit und Zwiespalt.

Würde ihr z. B. die Frage vorgelegt, was recht sey, wenn sich die Contrahenten über den Preiß mißverstanden haben, und sie nähme diese Frage so unlebendig auf, wie sie hier ausgesprochen ist, und entschiede, daß dann der Vertrag für nicht geschlossen zu achten sey; so würden durch diese Verfügung keine Processe entschieden, wohl aber welche erzeugt werden. Hätte sie ganz dar-

über geschwiegen, so würden sich die Contrahenten wahrscheinlich unter sich vertragen haben, wie wir bey Spielschulden sehen, daß sie, weil sie nicht klagbar sind, am richtigsten bezahlt werden. Jetzt aber halsstarrig gemacht laufen sie in das Gericht. Wie nun der Richter entscheiden will, daß jeder, was er aus diesem, nicht zur Reife gekommenen Geschäft empfangen habe, zurückgeben solle; tritt der Verkäufer auf und sagt: glauben Sie nicht, daß mich der Käufer mißverstanden habe, er gibt es nur vor. Und der Käufer sagt: glauben Sie nicht, daß der Verkäufer mehr gefodert habe, als ich ihn zu geben bereit bin, er sagt nur so, weil es ihm reut. — Und so zeigt sich der Tod in dem Gesetze und das Leben in dem Streite. Wie soll der Richter nun entscheiden? Was bleibt ihm übrig, als zu sagen: schwört? Aber dieser Ausweg ist er im mindesten anders, als wenn Schäffer dem Kranken, weil er gegen China protestirt, corticem peruvianam gibt? Denn bey der Frage, wer schwören soll, kehren gerade dieselben Schwierigkeiten zurück, womit die Vorfrage selbst behaftet war. Werde sie nun nach einer Formalität erledigt, welche in den meisten Fällen eine Unbilligkeit mit sich führen wird; oder durch gütliche Uebereinkunft, wiewohl man nicht einsieht, warum sich die Parthien jetzt eher, als im Anfange vertragen werden 1); so wird der Fall doch nicht nach dem Gesetze entschieden. Der Verkäufer z. B. kann nur beschwören, daß er soviel gefodert habe, als er sagt, ob aber der Käufer ihn recht verstanden habe,

oder nicht, bleibt so ungewiß, als wie es war. Er gewinnt oder verliert seine Sache, je nachdem er den ihm zugeschobenen Eid geleistet hat, oder nicht. Dieß ist also die Regel, nach welcher das Urtheil abgefaßt wird und die erwähnte Verfügung zieht sich aus diesem Processe, den sie nur erregt hat, zurück, ohne ihn entscheiden zu können.

Also in größeren Umrissen und nach dem Leben sollen die Stände die Gegenstände auffassen und solche Einzelheiten getrost der Theorie überlassen. Hätten sie z. B. überhaupt nur darüber entschieden, in wie weit Verabredungen, die weder niedergeschrieben, noch vor Zeugen geschlossen sind, in die Wirklichkeit eingreifen sollen; so würden die Reichsräthe hinlänglich unterrichtet seyn, um angemessene Verfügungen treffen zu können, welche auch die obige Frage unter sich begreifen würden.

Die aufgestellte Regel bey dem Mißverständisse über den Preiß soll alsdenn als Ausspruch der Reichsräthe in Ehren bleiben, denn so wie ich sie angegriffen habe, muß sich jeder andere Satz der Theorie einzeln genommen, angreifen lassen, eben weil er nicht einzeln gelten, sondern mit allen zusammengenommen das hervorbringen soll, was die Stände beschlossen haben. Ist sie auch nur mittelmäßig geschickt, den Fall selbst, wenn er vorkommen sollte, zu entscheiden; so kann sie doch aus einer andern Absicht aufgestellt seyn, etwa um an einem Beyspiele zu zeigen, was ein wesentlicher Irrthum sey.

Indessen gerathen die Reichsräthe, indem sie

das Gebäude wissenschaftlich aufzuführen streben, damit die Richtigkeit der Urtheilsprüche mit mathematischer Schärfe demonstrirt werden könne, auf einen nie aufgehenden Rest, den sie wohl kleiner machen, aber nie ganz aufheben können. Die Aufgaben nämlich treten aus dem Leben entgegen und sollen nur insofern gelößt werden, als sie sich wirklich zugetragen haben und nicht erdichtet sind. Das formale Leben, welches die Gesetzgebung ausdenkt, muß daher so ganz aus der Wurzel des gegenwärtigen Zustandes aufgefaßt seyn, daß zwischen beyden eine solche Uebereinstimmung eintrete, als ob sie wirklich aus derselben Quelle flössen. — Und hier stehn wir an dem innersten Geheimnisse der Gesetzgebung, in welches weiter einzudringen, uns nicht zukommt. Denn wer, wie Tiresias, der blauäugigen Göttin in das Bad folgt, verliert das Auge für die ihn umgebende Gegenwart und erhält durch die Einsicht künftiger und verborgener Dinge eine zwar ehrenvolle Entschädigung, aber zugleich auch das Unvermögen, auf seine Zeit zu wirken 2).

Je mehr nun das wirkliche Leben und die Theorie sich wechselseitig entgegen kommen, desto mehr wird auch das Verborgne offenbar werden, doch etwas immer im Dunkeln bleiben und darüber von den richtenden Personen, als Kunstverständigen, ein gewissenhaftes Zeugniß erwartet werden müssen. Will auch hieran die Gesetzgebung sich versuchen, so verwirrt sie sich in allen ihren Theilen und redet irre. Darum eben zieht sie eine Grenze zwischen

der Thatsache und der Rechtsfrage und je schärfer sie sie zieht, desto vollkommener wird die Theorie.

So sey denn diese Grenze scharf gezogen und was der innern Ueberzeugung des Richters überlassen werde, sey ihr ganz überlassen 3). Verbannt sey der Grundsatz, daß Beweisauflagen in die Rechtskraft übergehn, da dieß nur in der Sphäre des formalen Rechts einen Sinn hat. Verbannt der Grundsatz, daß die Parthien die Beweise herzustellen haben, da vielmehr der Richter selbst darauf sinnen muß, den Fall zu einem vollständigen Ganzen zu machen, wiewohl jenen unbenommen seyn soll, soviel sie können und mögen, dazu mitzuwirken. Verbannt endlich sey der Grundsatz, daß der Richter unter gewissen Umständen etwas gegen seine Ueberzeugung als wahr annehmen müsse 4).

Unsere Vorfahren kannten nichts schöneres, als den Dingen in das Herz zu sehen. Oft wenn auch der Beweis schon hergestellt war, foderten sie noch Eide, um alles zu erschöpfen, bis es Alexander III verbot. Ja ihre Sehnsucht der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung von derselben zu folgen, war so groß, daß sie sogar auf die Ordalien gekommen sind 5); und wir wollten statt der hoheitblickenden Here eine Wolke umarmen und uns verführen lassen, an eine juristische Wahrheit zu glauben 6)!

Gesetzgeber! Findet ihr es gut und nöthig, daß der, von dem man nicht weis, ob er der Mörder des Erschlagenen sey, den aber zwey unbescholtne Männer dafür ausgeben, der allgemeinen Sicherheit wegen blute; so laßt ihn als Opfer fallen, und

sprecht es aus, wie ich es hier ausgesprochen habe. Aber begeht nicht die Falschheit zu sagen, daß er dann der Mörder sey, oder als Pflicht zu fodern, ihn dafür zu halten. — Sprecht deutsch mit dem Deutschen, er verdient es und kann es ertragen. Nichts mehr ist ihm zuwider als Eure erborgten Fictionen. Sein Gewissen mit Worten zu beschwichtigen, darauf hat er sich nie verstanden. Er nimmt die Dinge, wie sie sind.

Drittes Kapitel.

Beschwerde und Wiederrede.

Das Buch der Gesetze bildet unabhängig von der Vorarbeit, ein für sich bestehendes Ganze, welches (um mit Cicero zu reden) ohne Ansehen der Person, dem Vornehmen, wie dem Geringen antwortet, und weder durch bestochene Zeugen, noch durch verfälschte Urkunden ungewiß gemacht werder kann.

Dennoch aber trägt jede gesetzliche Bestimmung einen Mangel an sich. Indem sie für viele Fälle zugleich zugerichtet wird, weis man sehr wohl, daß sie für jeden einzelnen nur beyläufig zutreffe. So bedarf denn jeder Fall einer Correction und da dieß nicht dem Gefühle überlassen, sondern auch hier nach Regeln verfahren werden soll, so setzt man den Klagen Exceptionen gegenüber, die gleicherweise nur beyläufig zutreffen, und Repliken,

und diese hinwiederum Dupliken ꝛc. ꝛc. nothwendig machen.

Wem es nicht vollständig klar geworden ist, wie sich das einfache Abläugnen der Klage von dem Aufheben derselben durch Entgegensetzung einer Einrede unterscheide, wird nie Geschäftsmann werden.

Wer auf der andern Seite seine Blicke immer nur auf die Theorie gerichtet hat, verwirrt sich leicht durch diese Spaltungen und Gegensätze und irrt in ihnen wie in einem Labyrinthe umher. Ihm ergeht es dann, wie dem Thomasius mit der Mathematik, über welche derselbe, da er nichts von ihr verstand, sehr naive Geständnisse hinterlassen hat. Der verdiente Mann hatte sich im ganzen Ernste eingebildet, die Mathematiker wüßten nach allen Regeln ihrer Wissenschaft zu beweisen, daß ein Hund nie einen Hasen fangen könne. Und diese Unmöglichkeit, sagt er, demonstrirt euch der Mathematiker noch immer fort, während der Hase längst gefangen, gebraten und gegessen ist. — Die Demonstration ist aber diese: Es werde ein Hase von einem Hunde verfolgt, welcher gerade noch einmal so schnell laufe, als er, — und noch sey er 48 Schritte von ihm entfernt. — Er wird also um 24 Schritte weiter gekommen seyn, während der Hund jene 48 Schritte durchlaufen hat; und dann noch um 12, während der Hund die 24 zurückgelegt hat; dann um 6, während der Hund auch die 12 durchlaufen hat; dann um 3 u. s. f. So werde also der Hund dem Hasen immer näher und näher kommen, aber ihn nie erreichen, weil noch

immer ein, wenn auch noch so kleiner Zwischenraum übrig bleibe. — Hätte doch irgend ein guter Freund dem Thomasius die einzige Frage vorgelegt, wo denn der Hund seyn würde, wenn der Hase zweymal 48 Schritte zurückgelegt habe; so würde er den Scherz sogleich durchschaut haben. Er würde eingesehen haben, daß man sich das Vergnügen gemacht habe, den Weg des Hunds bis zu dem Punkte, wo er den Hasen wirklich ergreift, zu halbiren, die Hälfte wieder zu theilen und dieses Halbiren in das Unendliche fortzusetzen, um seinen damit beschäftigten Blick nie auf die rechte Stelle kommen zu lassen.

Die Spaltung in Klagen und Einreden ist auf eine ähnliche Weise, und auch nur zum Behuf der Demonstration dem Rechte angekünstelt und läuft neben ihm her. Es läßt sie zu, es nimmt sie an, aber es besteht nicht darin.

Man nehme folgenden Fall, für welchen jeder andere gebraucht werden kann. Adolph in Aachen kauft von Bernhard in Bonn, auf dem Jahrmarkte zu Cölln ein Pferd, welches gewisse Eigenschaften nicht hat, die es haben soll, weshalb er jenem einen Theil des Kaufpreißes abzieht. Dieser stellt desfalls in Aachen eine Klage an, und verliert den Proceß. — Bald darauf stirbt Dietrich in Dortmund und wird von seinem Neffen Adolph beerbt. Dietrich aber hatte dem Bernhard einen Sattel verkauft, wofür dieser den Kaufpreiß noch immer schuldig war und den er jetzt dem Adolph zu bezahlen verwei-

gert, weil er ihm noch eben soviel von dem Pferde schuldig sey. An den Ausspruch des Gerichts in Aachen kehre er sich nicht, weil dasselbe nicht competent gewesen sey.

Nach der Theorie bekommt dieser Fall folgende Stellung. Die Klage ist actio venditi, welche von Adolph angestellt wird, statt des Dietrichs, weil er in alle Verhältnisse desselben (als Erbe) eingetreten ist. Von dem Beklagten wird die Einrede der Compensation entgegengesetzt, welcher die Replik der Rechtskraft gegenübergestellt wird. Dagegen behauptet der Beklagte der Proceß hätte im foro contractus, also zu Cölln geführt werden müssen, was der Kläger abläugnet, theils weil das forum domicilii mit dem foro contractus concurrire, theils weil er ja selbst den Proceß in Aachen eingeleitet habe.

Der Richter findet die Competenz des Gerichts zu Aachen begründet, billigt daher die Replik der Rechtskraft, verwirft die Einrede der Compensation und verurtheilt den Bernhard, den Sattel zu bezahlen; und so scheint die Prüfung der Rechtsfrage ganz an der Kette von Klagen, Einreden ꝛc. hinzulaufen und die Entscheidung rein aus den Gesetzen entnommen zu seyn.

Aber fassen wir den Fall schärfer in das Auge. Was ist es denn eigentlich, was der Beklagte durch Vorschützung seiner Einrede sagt? — Er behauptet, der Kläger habe den Fall zu unvollständig erzählt, es müßten noch andere Begebenheiten zugezogen werden, diese nämlich, daß er demselben ein Pferd

verkauft und den Kaufpreis noch nicht ganz erhalten habe. Der Kläger anwortet: will man darauf Rücksicht nehmen, so muß man noch mehr Begebenheiten zuziehen, daß nämlich über diesen Punkt bereits ein Proceß geführt und zu meinem Vortheile entschieden ist. — O wohl, entgegnet der Beklagte, mag man auch dieß betrachten, aber gehe man nur nicht so flüchtig darüber hinaus, daß der Proceß zu Aachen geführt worden ist, wo er nicht geführt werden konnte, und daß daher der gegenwärtige Richter die Sache mit eignen Augen betrachten wird.

In der Entscheidung des Richters liegt dieses: das Verlangen des Beklagten, alle zwischen ihm und dem Kläger statt findenden Verhältnisse zu berücksichtigen ist im Allgemeinen billig: Allein was er gegen die Competenz des Gerichts zu Aachen vorbringt, gründet sich auf Schlüsse aus gesetzlichen Vorschriften, die das nicht enthalten, was er darin zu finden glaubt. Daß also eine rechtskräftige Sentenz vorliege, kann ich nicht bezweifeln. Nun bin ich aber durch die Gesetze angewiesen, da einen Abschnitt zu machen, wo ich rem judicatam finde und nicht weiter über diese Grenze zu forschen. So muß ich denn die dadurch vernichtete Einrede der Compensation verwerfen und somit den Beklagten verurtheilen.

Was also das positive Recht hinzuthut, sind Abschnitte, Einschränkungen, Concentrirung des Falls 1), Negationen, aus welchen nimmermehr eine positive Entscheidung hervorgehn kann. Was aus der Entscheidung affirmativ ist, ist immer aus der Natur genommen, selbst dann, wenn sich die

Gesetzgebung die Mühe genommen hat, den natürlichen Satz auszusprechen. Nur dann würde die Gesetzgebung über die Natur hinausgehn und das Affirmative der Entscheidungen schaffen, wenn sie Principien aufstellte, wie: der soll schuldig seyn, der nichts versprochen hat; der bezahlen, der nichts schuldig ist; der Schadenersatz leisten, der beschädigt und der gestraft werden, der beleidigt worden ist; und dann würde sie sich selbst aufheben, denn wenn der bezahlen soll, der nichts schuldig ist und der schuldig seyn soll, der nichts versprochen hat; so müßte doch der bezahlen, welcher versprochen hat, eben weil der, welcher nichts schuldig ist, bezahlen soll.

Wer also die Kunst besitzt, den Fall nach der Natur zu entscheiden, wird sich freylich durch die Gesetzgebung genöthigt sehen, manche Bestimmungen des gefundenen Resultats auszuscheiden und fallen zu lassen, aber die Bestimmung, welche wiegt, wird doch nicht ermangeln auch darunter zu seyn. Seine Bemühung ist darum nicht vergeblich, denn alle Kunst fängt erst da an, wo die Natur Stoff im Ueberfluß darbietet, und wer einen Apoll machen will, muß einen Block von größerer Masse haben, als die Statue enthalten soll.

Die Declination, nach welcher das peinliche Recht geht, ist eine andere, aber auch hier sind die Paradigmata nicht minder aus der Natur genommen, selbst dann, wenn eine an sich gleichgültige Handlung durch das Gesetz zu einem Verbrechen gestempelt wird. Denn wer sie nach der Na-

tur betrachtet, wird sagen: an der Handlung, wie sie beschrieben ist, finde ich nichts strafbares; sie kann es also nur insofern seyn, als der Handelnde zugleich ausgedrückt hat, daß er seine eignen Zwecke den allgemeinen vorziehe. — In der That wird man in einem solchen Falle nie einen andern Grund der Strafbarkeit aufweisen können. Wer dieser Spur nachgeht, wird auf eine einfache Auflösung der schwierigen Frage gelangen, ob und in wiefern ein Verbrecher strafbar sey, dem das Strafgesetz unbekannt war.

Also mit Klagen und Einreden, Accusationen und Defensionen hat die Kunst vorerst nichts zu schaffen. Für die Redaction des Gesetzbuchs aber ergibt sich diese Regel: was über die Formen des geselligen Lebens von den Ständen verfügt wird, muß unabhängig von dieser Spaltung nach der Natur bestimmt und dann erst von den Reichsräthen mit weiser Ueberlegung in Klagen, Einreden ꝛc. aufgelößt und an dieselben vertheilt werden, damit durch den Zusammenklang derselben das beschlossene Resultat am sichersten erreicht werde.

So ward weiland, was von den Ständen des Reichs stehend beschlossen war, auf den Fürstenstühlen reiflich erwogen, um in jeglicher Völkerschaft Eigenthümlichkeit übersetzt zu werden. Davon daß dieß in einem Geiste geschah, hing das Glück der Einzelnen und die Stärke des Ganzen ab 2).

Viertes Kapitel.

Oeffentliches: und Privatrecht.

Solchergestalt stellt sich das positive Recht als Richter zwischen die Klage und die Rechtfertigung. Es fodert den Einzelnen auf, selbst ein Urtheil zu fällen über das, was ihm mit den andern recht ist, und erst, wenn diese Urtheile sich wiederstreiten, tritt es als Vermittler auf. Es erkennt also ein allgemeineres Recht über sich an, dem es als Organ dient. So entsteht ein erstes und ein zweytes Recht, ein öffentliches und ein Privatrecht. Jenes betrachtet den Staat als ein untrennbares Ganze 1), dieses hat so viele Anfänge, als Personen. Jenes, das Ganze beherrschend, ist in steter Thätigkeit und Entwickelung; dieses antwortet nur, wenn es gefragt wird. Jenes umschreibt und ordnet das Leben des Staats, wie es sich ununterbrochen wachsend unausbleiblich gestalten muß; dieses enthält Spielgesetze für die, welche sich zu der Parthie engagirt haben.

Und dieses Spiel muß gespielt werden, denn wie Archytas von Tarent bemerkt, soll man Kindern frühzeitig eine Klapper in die Hände geben, um das irdene Geschirr in Sicherheit zu bringen. Nachdem nämlich das Richteramt beschränkt und in Gesetze eingeschlossen ist, erwacht

in den Menschen der Trieb, das Gesetz zu umgehn und das Rechtswidrige auf eine Art darzustellen, daß der richterliche Arm ihn zu erreichen, umsonst sich anstrenge. Und daran ergötzt er sich, wie der erfindungsreiche Odysseus, wenn ihm der geblendete Cyklop Felsenstücke vergeblich nachschleudert. Daher, um wesentliche Güter zu schützen, muß diesem Triebe ein Spielraum gegeben werden, in welchem er sich auslasse und erschöpfe und dieß ist's, was wir in demjenigen Spiele vor sich gehn sehen, welches den Gegenstand des Privatrechts ausmacht 2).

Die Grundlage des Spiels beruht darauf, daß Leben und Freyheit unter einer Maske auftreten, die sich unfriedlichen Trieben zunächst darbietet und hinter welcher man ziemlich ruhig seyn kann und wirklich sehen wir Menschenleben nicht mehr in Gefahr, als wenn die Strafgesetze, diese Scheidewand übersehend, Diebstahl und Mord auf eine Linie stellen.

Zu den Larven wird das ganze Sachenreich und selbst der Grund und Boden verbraucht, so daß alles, was da ist, dem einen, oder dem anderen eigen ist, als ob es eine Fortsetzung seines Körpers wäre 3). Dieses mein Kleid, diesen fingirten Leib kann niemand ergreifen, ohne mich selbst berührt zu haben, geglaubt zu werden.

Auf diese Weise erblicken wir durch das Glas des Privatrechts alle Dinge (mit Ausschluß der herrnlosen, die da sie meistens fliegen oder schwimmen, ohnedem nicht Stand halten) hypostasirt und

es scheint ängstlich zu seyn, sich zu bewegen, da man in steter Gefahr ist, dem Andern auf den Fuß zu treten. Aber die Eigenthumslehre ist so zweyfach, daß sie, wie der Kukuk, mit zwei Tönen ausreicht, mein und nicht — mein. Zwischendurch ziehen sich gemeinschaftliche Wege, welche jeder auf den ersten Blick als solche anerkennte. Wo ein Zweifel entstehn könnte, warnen Tafeln oder Strohwische.

Das Spiel aber wird so gespielt. Jeder sucht, was er hat, soviel als möglich zu vervielfältigen und jedes einzelne Ding bunter, hübscher, angenehmer, brauchbarer zu machen und die Blicke und Neigungen der andern darauf hinzuleiten. Eins davon spielt er aus und die andern setzen von den ihrigen dagegen, und nun liesst sich jeder das aus, was ihm von allen am meisten gefällt. Fällt die Wahl eines jeden auf eine andere Sache, was durch die Begierde, das beste zu haben, erschwert, und durch den seltsamen Zug, was des andern ist, hübscher zu finden, erleichtert wird; so ist die Parthie aus. Im entgegengesetzten Fall spielt man fort, setzt eine zweyte, eine dritte Sache u. s. w.

In dem Laufe der Zeit erhält dieses Spiel viele und artige Abwechselungen, welche zu verfolgen und darzustellen interressant genug wäre, aber nicht hierher gehört. Genug man fängt an, Dinge zu setzen, die noch nicht sind, sondern noch erst fertig werden sollen, daß es ist, als ob man nicht sowohl um die Sachen, als um die Arbeit spiele,

und so wird das Sachenreich mit einem neuen unkörperlichen Bestandtheil vermehrt, mit den Verpflichtungen.

Die Obrigkeit hat dabey zunächst kein anderes Geschäft, als das, was ein jeder gewonnen hat, als von nun an zu seiner Person gehörig anzuerkennen und daher hat man zu allen Zeiten nach einem Merkmal geforscht, woran der Richter sogleich erkennen könne, was das Seine eines jeden sey; wie man sagt, daß in England das Thaumerk der Krone an dem blauen Faden, der sich durch dasselbe hindurchziehe, erkenntlich sey. Auch hat jeder Einzelne sein Zeichen, seinen Namen nämlich, und meistens außerdem noch ein Siegel, auch werden beyde zur Bezeichnung des Eigenthums gebraucht 4). Aber diese Bezeichnung ist eine künstliche, welche jeder vornehmen kann, auch ohne Recht und unzähligemal vornimmt, ohne Absicht, aus bloßer Lust, seinen Namen zu schreiben, und es bleibt nichts übrig, um sicher zu gehn, als dem Spiele selbst zuzusehen.

So macht denn der Staat den Hauswirth, sorgt für Maas, Gewicht, Marken ꝛc. schreibt die Spielregeln nieder, und das alles, um sogleich, wenn Zweifel entstehn, die Rechnung ziehen und beurtheilen zu können, wie jeder mit dem andern stehe. Denn um einen Gegenstand zu erkennen, müssen wir nothwendig über denselben hinausgehn und die benachbarten Verhältnisse, welche ihn tragen, in Betrachtung ziehen. Daher muß der Richter, wenn er einsehn will, ob Eigenthum an

jemand gekommen ist, auf das zurückgehn, was zwar keine Uebertragung desselben ist, aber doch dahin führt und auch diese Verpflichtungen zu einem Geben würde er nicht vollständig erkennen können, wenn er die, innigst mit ihnen verflochtenen Verpflichtungen zu einem Thun unberücksichtigt lassen wollte.

Das Individuum, welches nach dem jus naturale blos Subject seines Leibes ist, aber durch das jus gentium Subject einer Masse von Dingen wird, erhält nun durch das jus civile eine noch allgemeinere Beziehung, indem es als Subject eines Vermögens, eines unkörperlichen Ganzen von positiven und negativen Größen erscheint. Es läßt sich auch leicht einsehen, wie man Uebertragungen des Eigenthums und Verpflichtungen zur Uebertragung in eine Summe zusammenziehen und sagen könne, daß eine Klage auf eine Sache so gut sey, wie die Sache selbst. Verpflichtungen dagegen zu einem Thun scheinen irrationale Größen zu seyn und eine abgesonderte Rechnung zu erfordern. Die Spieler helfen sich anfanglich dadurch, daß sie diesen durch Beyfügung einer Conventionalstrafe eine alternative Form geben, bis man endlich zur Einsicht kommt, daß sich dieß von selbst verstehe, daß an jeder Pflicht in faciendo nur der ihr gleichkommende, in Sachen ausgedrückte Werth das klagbare sey, und jeder Zwang zu einem Thun dem Geiste des Spiels wiederstreite 5).

Eine unmittelbare Folge davon ist das lastbefreyende Gesetz, welches Solon aus Aegypten mitgebracht haben soll, daß jeder Spieler nur

mit seinem Vermögen Bank halte; so daß, wenn er dieses heraus gibt (cessio bonorum), die Mitspieler nichts weiter von ihm fodern können; nur daß man für billig gehalten hat, daß wenn er auf Credit weiter spielt und wieder zu Vermögen kommt, die, welche vorhin zu kurz gekommen waren, ihm den Theil des Gewinstes, den er nicht zu seinem Unterhalte verbraucht, sondern der ihm zum Spielen übrig bleibt (in quantum facere potest), abfodern können.

Sonach ist die Freyheit des Bürgers, wenn er sich nicht durch Verbrechen versündigt, unantastbar, denn für alle Verpflichtungen haften nur die Sachen. Mit dem Vermögen werden zwar nicht blos die körperlichen Sachen, sondern auch die Foderungen abgetreten, aber der, gegen welchen diese gehn, ist doch zulezt auch zu nichts weiter gezwungen, als seine Sachen und Foderungen herzugeben und diese neuen Schuldner auch wieder zu nichts weiter, so daß wenn die Rechnung auf einmal gezogen würde, nicht mehr Schulden bezahlt werden würden, als wozu die Sachen hinreichen.

Aber die Sachen reichen niemals hin, denn jeder rechnet auf den Erfolg seiner Arbeit und hat, noch ehe er mit dem versprochnen Werke fertig ist, die dafür entgegen genommenen Sachen zum Theil oder ganz aufgezehrt. Wie schön wäre es daher, wenn das Sachenreich mit einem unverzehrbaren Elemente vermehrt würde, welches der Arbeit zum realen Corelat dienen könnte, mit einer Marke, welche den Abschluß der Rechnung bis zu der gele-

genen Stunde hinausschöbe. — Und diese Marke findet sich. Wenigstens leistet dieß das Geld insofern, als sein Preiß den Werth übersteigt, welchen das Material desselben hat 6).

Es sind aber drey Dinge, durch welche Männer und Völker groß werden und die sich nicht erzwingen lassen; und ein viertes, über welches das weltliche Regiment Macht hat. Das eine ist Vertrauen auf das Geschick, das andere freywillige Opfer, und das dritte Dehmuth; das vierte aber die Kunst, diesen die Stätte zu bereiten, durch Pflege des Gegentheils. Denn nur unter einem fleißigen Volke, das sein Bestehn von seiner Arbeit herschreibt, kann das Vertrauen auf die Vorsehung als etwas positives hervortreten; und Opfer, daß sie Opfer sind, nur unter einem haushälterischen Volke zum Bewußtseyn kommen; Dehmuth aber da nicht gefunden werden, wo der Ehrgeiz ohnedem abwesend ist.

Darum werden weise Regierungen darauf bedacht seyn,

1) zu angestrengter Arbeitsamkeit aufzumuntern, wenn sie auch ihr gegenüber Klöster und Lotterien 7) dulden. Sie werden es dahin zu bringen suchen, daß jeder im Bewußtseyn seiner Thätigkeit und Geschicklichkeit ruhig dem kommenden Tag entgegen sehen könne, und weder auf das Glück zu hoffen, noch das Unglück zu fürchten habe. Sie werden daher immer mehr und mehr der Spur folgen, auf welche sie die von selbst sich bildenden Assecuranzen hinleiten.

Damit aber der Sporn, welcher in der Sicherheit des Erwerbs liegt, seinen Stachel nicht verliehre durch Unsicherheit der Ausgabe, muß

2) Wirthschaft hinzukommen. Unter einem Volke, welches keine Uhren hätte, würde der, welcher eine Stunde später zur verabredeten Stelle käme, noch immer zur rechten Zeit eingetroffen seyn, eben weil man keine Stunden hätte; ein solches Volk würde also mit der Zeit verschwenderisch seyn. Hätte es kein bestimmtes Maas, so würden die meßbaren Dinge stets in Pausch und Bogen verhandelt werden, und ob man einige Handvoll mehr oder weniger gegeben habe, gar nicht bemerkt werden. Eben so verhält es sich mit dem Gewichte. Außerdem muß zum Behuf des Vertauschens ungleichartiger Dinge jene Marke in das Mittel treten, welche, bestimmt jedes Ding zu repräsentiren, mit keinem ungleichartig ist 8), und der Tausch solchergestalt in einen doppelten Kauf übergehn. Je leichter der Münzfuß und je kleiner die Scheidemünze, desto sparsamer unter übrigens gleichen Umständen, das Volk.

In der Aufgabe, an den Verbindlichkeiten nur das zu berücksichtigen, was sie werth sind, liegt etwas räthselhaftes, aber das Geld enthält das Wort dieses Räthsels und ist die Seele des Privatrechts, aus welchem Grunde die Gegenstände desselben bey den Römern caussae pecuniariae 9) genannt und dadurch denen des öffentlichen Rechts sehr bezeichnend entgegengesetzt wurden.

Was aber auch immer Assecuranzen, Uhren,

Maas, Gewicht, Münze zur Belebung des Verkehrs beytragen mögen, das ist wenig gegen das, was

3) die Ehre hinzuthut, die sich im Handel und Wandel als das Bestreben, das allgemeine Vertrauen zu besitzen und zu verdienen ausspricht. Nur erst durch die Allgemeinheit dieses Strebens wird jene Theilung der Arbeit möglich, welche das Produkt der Thätigkeit bis zum Unglaublichen steigert 10). Der Credit wird nun selbst ein Treffer des Spiels, so daß uns die Meynung der andern, daß wir etwas gewiß leisten werden, beynahe eben so weit führt, als das wirkliche Vermögen. Aber wie ist dieß auf die Dauer möglich, da doch der Credit etwas persönliches bleibt, nicht zu der pecunia gehört, bey dem juristischen Anschlage des Vermögens nicht mitgerechnet wird und niemand blos darum Credit findet, weil er selbst welchen gegeben hat? — Darum müßte der Staat auch hier etwas in die Mitte schieben, welches das Persönliche der Sache an sich zöge und über sich nähme. Er schlug auf den Messen einen eigenen Spieltisch auf, dem er einen Beamten vorsetzte, welcher Credit gab und nahm, so daß in dem ganzen Creditverkehr dieser Beamte immer der eine Theil und alle übrigen der andere Theil waren. — Die Campsoren sind aber abgekommen, und das Spiel wird fortgespielt. Jeder hält Reihe um Bank und stellt sich gleichsam als öffentliche Person hin. Dieses Spiel also spielt in das öffentliche Recht hinüber, so daß wer an dieser Parthie Theil

nimmt, nicht mehr blos mit seinem Vermögen haftet: sondern mit seiner Person, (aut solve, aut mane).

Was indessen das Hauptspiel anbetrifft, so ist es nicht von der Art, daß es nur an gewissen Orten, zu bestimmten Zeiten gespielt würde, vielmehr umfaßt es das ganze Leben und begleitet alle Verhaltnisse, und selbst der Kuß des Bräutigams wird hineingeflochten, indem unter gewissen Umständen die Hälfte des Brautgeschenks davon abhängt. Alle Verrichtungen erhalten eine doppelte Seite, indem sie einmal als das, was sie an sich sind, genommen werden, und dann als das, was sie in diesem Spiele bedeuten. Das Privatrecht ist also bloße Form, Colorit, Ton, Manier, Styl, Beziehungsweise dessen, was auch außerdem ist, und wir sehen dasselbe Verhältniß zurückkehren, welches wir zwischen Denken und Sprache bemerken. Was in dem Laufe des Processes über das Sprechen, Vorbringen, Auseinandersetzen, Urtheilen hinaus, auf ein wirkliches Handeln geht, wie die Citation, Hülfsvollstreckung u. s. w. gehört schon ganz dem öffentlichen Rechte an, und man kann z. B. die verschiedenen modi adquirendi als eben so viele Sprachregeln betrachten, um zu bestimmen, ob es gut gesagt sey, wenn ich sage, daß Cajus Eigenthümer dieses Hauses sey. Dieß würde auch sogleich in die Augen fallen, wenn diese Sprache auf dem gemeinsamen Boden der Sprachen Wurzel schlüge; so aber schmiegt sie sich als Schmarotzerpflanze immer einer schon bestehenden Sprache

an und entlehnt von ihr, was sich entlehnen läßt, ohne darum eines eignen Wörterbuchs, eines eignen Syntaxes und selbst einer eignen Etymologie 11) zu entbehren.

Verwechselt der Richter beyde Sphären, so entsteht eben das, als wenn man Scherz für Ernst und Ernst für Scherz nimmt. Die Jurisprudenz bekommt etwas Lächerliches, was nicht ermangelt, auf ihre Priester zurückzufallen. Ist daher z. B. der Satz culpa lata dolo aequiparatur noch so allgemein im Gesetzbuche ausgesprochen, so muß er doch wissen, daß er nur für die Sphäre des Privatrechts gelte. Wer also durch grobe Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst gestiftet hat, den darf er doch darum nicht mit der Strafe der legis Corneliae belegen, ob er gleich urtheilen darf und soll, daß die Feuersbrunst eben so anzusehen sey, als ob sie nur in dem Vermögen des Unvorsichtigen gewüthet habe.

Die natürliche Betrachtungsweise der Rechtsfälle hat diese Verwechselung nicht zu fürchten, da diese Spaltung für sie nicht vorhanden ist. Sie kennt schlechthin nur ein einziges, stets thätiges, regierendes Recht, welches in der Anordnung aller Verhältnisse endlich nur noch, was geschehen müsse, in allgemeinen Umrissen vorschreibt und die Ausführung der Einsicht der damit Beauftragten überläßt. Jeder welcher Eigenthum, oder ein anderes Privatrecht ausübt, erscheint ihr insofern als Staatsbeamter, aber als römischer Magistratus, welcher seine Rolle extemporirt. Sie kann daher mit der

juristischen Betrachtungsweise auch nur in den leitenden Gesichtspunkten zusammentreffen; daß aber das ganze Geheimniß der Praxis darin bestehe, diesen aufzufinden, wird, wem es nicht von selbst einleuchten sollte, in der Folge klar werden.

Wie mir die Kunst nicht sagen kann, wer wohl in einem noch nicht eröffneten Testamente zum Erben ernannt seyn möge; eben so wenig kann sie mir, wenn sie das Gesetzbuch nicht aufschlagen will, den in dem gesetzlichen Testamentschema gerufenen Intestaterben angeben. Wer dieser sey, scheint auch unter allem Gleichgültigen das gleichgültigste zu seyn, da jemehr der rechte verfehlt ist, die Aufforderung den letzten Willen selbst auszusprechen, um so größer wird. Allein da die Intestaterbfolge auch für diejenigen gilt, welche kein Testament machen können; so darf sich die Gesetzgebung schon um deswillen nicht von der Natur entfernen. Manche feinere Bestimmung wird freylich immer dem Gutdünken der Reichsräthe überlassen bleiben müssen, aber alsdenn ist doch wenigstens, daß dieß so seyn müsse, in der Natur gegründet, so daß mir die Kunst einen Fingerzeig, die Gesetze anzurufen, geben und mir solchergestalt eine Führerin seyn wird, ohne welche ich in dem Gesetzbuche, wie ein Blinder umherirre.

Auch die Vorarbeit der Stände muß, wenn der neue Codex den Erwartungen der Zeit entsprechen soll, von dem Gegensatze des öffentlichen und Privatlebens frey erhalten und auf eine Höhe gestellt werden, welche über das Treiben des Tags hinüber eine freye Aussicht gewährt.

Das Privatrecht ist dem Weberschiffchen zu vergleichen, welches von der Rechten zur Linken und von der Linken zur Rechten geht und in jedem Augenblick wieder aufzuheben strebt, was es in dem vorigen gesetzt hat. Daß es zu keinem Aufheben kommt, rührt von dem steten Eingreifen des öffentlichen Rechts her, welches den Zettel auf und niederhebt und dadurch die Bewegung zur Auflösung in ein Anschmiegen umschafft. So kommt das Gewebe zu Stande, wenn nur alles im rechten Moment geschieht und daß dieß so geschehe, ist die Sorge der Reichsräthe und das Werk der ausgesprochenen Gesetze. Aber es ist nicht blos um das Gewebe zu thun, es sollen auch Blumen hinein und ein süßes Farbenspiel. Und dieß eben ist's, was die Stände im Auge haben sollen, um den Aufzug darnach einzurichten. Sie sollen die Grundfäden des Nationalcharakters in solcher Weise aufziehen, daß sich dessen Tinctur allem Thun und Treiben einwebe. Sie sollen den Catechismus deutscher Ehre schreiben, welchen keiner ohne Schmach verläugnen kann.

O daß wir in den vollen Besitz der Erbschaft unserer Väter kämen und die Unbeflecktheit der Ehre der Schmuck unseres Lebens würde!

Fünftes Kapitel.

Geist und Buchstabe der Gesetze.

Durch das Privatrecht erhält das Leben neben seiner eigenthümlichen Bedeutung, eine sinnbildliche, so daß die Wirklichkeit, zwischen beyden schwebend, von jeder etwas an sich trägt. Eben so hat das Geld zwischen dem Werthe des Materials und dem gesetzlichen Preiße, einen Mittelwerth, welchen ihm der Cours gibt. Der Mann selbst hat diesen dreyfachen Preis, wovon der eine von seinem Verdienste, der andere von seinem Range, und der dritte von der öffentlichen Meynung abhängt. Ja sogar einzelne Wörter haben neben der alten eigenthümlichen Bedeutung und der spätern bildlichen, eine dritte, in der sie jetzt gebraucht werden. Nicht anders ist es mit den Gesetzen. Außer dem Sinne, den sie nach dem Gewichte der Worte haben, haben sie häufig einen andern, der sich auf die unausgedrückt gebliebene Absicht des Gesetzgebers gründet, und dann unvermeidlich noch einen dritten, welchen die Kunst der Auslegung bestimmt, deren Nothwendigkeit ein Alter dadurch zu beweisen sucht, daß er sagt, daß nicht einmal das Hausregiment bestehn könnte, wenn wir unsern Dienern gestatten wollten, sich steif an die Worte unserer Befehle zu hängen 1).

Da nämlich der tode Buchstabe uns nicht bindet, derselbe vielmehr nur durch den Hauch des gesetzgebenden Willens Kraft erlangt; und da auf der andern Seite der Wille des Gesetzgebers nur dann Gehorsam fodert, wenn er als Gesetz promulgirt ist; so muß die Kunst beyde, bey eintretender Verschiedenheit, auf den Punkt hinführen, wo sie in Uebereinstimmung gefunden werden, damit weder dem Buchstaben die Sanction, noch der Sanction das Wort fehle 2).

Daß aber die Absicht des Gesetzgebers von dem, was ausgedrückt ist, abweiche, wissen wir entweder, wie wir andere historische Thatsachen wissen, aus Zeugnissen, — und diese Erkenntnißquelle ist bey Gesetzen, welche aus dem Alterthum zu uns herübersprechen, unergiebig; — oder wir sehen es dem Gesetze selbst an, so wie wir bey einer rhetorischen Figur sogleich fühlen, daß sie nicht buchstäblich zu nehmen sey 3). Hierbey wird denn unser Urtheil nicht sowohl durch das Gesetz, als vielmehr durch alles andere bestimmt. Wie Schnee und Eiß, nach Artemidor's Traumcritik, nichts bedeuten, wenn wir im Winter davon träumen, zu jeder andern Zeit aber einen sowohl frostigen als ungereimten Anfang des Werks, welches wir vorhaben, anzeigen; eben so erhalten im Gesetzbuche dieselben Ausdrücke unter verschiedenen Umständen eine verschiedene Auslegung. Hierzu gehört nun augenscheinlich eine gewisse Divination, doch hat man nicht ermangelt, auch Regeln aufzustellen, welche recht brav sind, aber das Eigene haben, daß sie zu den

Irish bulls gehören, indem immer eine die andere wieder aufhebt.

Thesis.	Antithesis.
1.	
Es gibt keine Gesetze ohne Worte und es ist kein Wort in dem Gesetze, welches müßig stünde: operari aliquid debent verba, sagt daher das canonische Recht. Dieß gilt schon von Privaturkunden, wieviel mehr also von Gesetzen. Auch pflegten die vortrefflichsten Rechtsgelehrten in ihren Schriften die einzelnen Verordnungen Wort für Wort durchzugehn und zu erklären: aptanda est singulis verbis congruens interpretatio. Man hat aber schlechthin keinen Grund anzunehmen, daß es blos zufällig und ohne Bedeutung sey, daß sie bey der Auseinandersetzung und Herleitung der einzelnen Wörter so lange verweilten, und	Der Wille des Gesetzgebers spricht uns aus dem Gesetze an, aber nicht aus einzelnen Wörtern, quia plerumque dum proprietas verborum attenditur, sensus veritatis amittitur; und eben so wenig aus einzelnen Stellen, sondern aus dem Ganzen, incivile est, nisi tota lege perspecta etc. So muſs man z. B. in dem SCt. de hereditatis petitione zu der Verfügung: item placere a quibus hereditas petita fuisset, si adversus eos judicatum esset, pretia quae ad eos rerum ex hereditate venditarum pervenissent, etsi eae ante petitam hereditatem deperiissent diminutaeve fuissent restituere debere etc. eine Einschränkung hinzudenken, welche weiter unten

selbst Justinian gesteht, daß er sich Mühe gegeben habe, ut rebus nomina consequentia essent.

vorkommt: usque eo duntaxat, quo locupletiores ex ea re facti essent. Eben so muſs man dem Satze der Institutionen: cujus filiam uxorem ducere non licet, neque ejus neptem permittitur, — aus dem Zusammenhange die Beschränkung geben, ohne welche er falsch seyn würde.

2.

Jedes Wort ist in seiner allgemeinen, eigenthümlichen Bedeutung zu nehmen. Denn da man spricht und schreibt, um verstanden zu werden; so bedient man sich der Sprache derer, von welchen man verstanden seyn will. Und dieß gilt vornehmlich von Gesetzen, welche keine augenblicklichen Einfälle sind, sondern vor der Bekanntmachung sorgfältig ausgearbeitet, mehreren wiederholt (septies in con-

Jedes Wort ist in demjenigen Sinne zu nehmen, in welchem es der Gesetzgeber gebraucht hat, da wenn man diesen wegnimmt nur vana nominum vocabula übrig bleiben. — Oft fängt er an: „wenn einer“ etc. ohne nur entfernt daran zu denken, das weibliche Geschlecht von seiner Verfügung ausschliefsen zu wollen. Und wenn er von Kindern spricht, werden wir meistens auch die Enkel darunter verstehn müssen. Und wenn er de itinere

sistorio) vorgelesen und von diesen verbessert werden. Nihil enim adeo proprium est legibus, quam claritas.

actuque privato edicirt, so nehmen wir diefs nicht copulativ, sondern disjunctiv. Und so in unzähligen Fällen, wo wir die Worte so nehmen, wie er sie gebraucht hat, wenn sie auch nach der gemeinen Bedeutung etwas anderes ausdrücken sollten.

3.

Sollte daher auch der Gesetzgeber etwas anderes haben sagen wollen, als er wirklich gesagt hat; so kommt dieß nicht in Betrachtung, nam etsi prior atque potentior est quam vox mens dicentis, tamen nemo sine voce dixisse existimatur. Daher als in der Lex Julia et P. P. bei einer Gelegenheit nur des Mannes erwähnt und der Schwiegervater vergessen war; so hieß es: in quibus casibus lex deficit,

Und überhaupt so oft die Absicht des Gesetzgebers von den Worten abweicht, müssen wir sagen: etsi maxime verba legis hunc habeant intellectum, tamen mens legislatoris aliud vult Denn: non oportet jus civile calumniari, neque verba captari, sed qua mente quid diceretur, animadvertere convenit. — In diesem Geiste sagte schon Cicero: quae lex non infirmari aut convelli potest, si ad verba rem deflectere velimus, consilium autem eorum qui scripserunt, et ra-

non erit nec utilis actio danda.

tionem et auctoritatem relinquamus?

4.

Dieß gilt ſelbſt dann, wenn das Geſetz ſo wie es lautet, eine Härte oder Unbilligkeit mit ſich führen ſollte; denn daraus würde nur ſoviel folgen, daß es der Geſetzgeber zu ändern habe, nicht aber, daß es der Richter, welcher nach den Geſetzen, aber nicht über ſie zu urtheilen angewieſen iſt, unberückſichtigt laſſen dürfe. Dieſer muß vielmehr mit Ulpian ſeufzen: quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est. Ad aequitatem omnia corrigentes iſt eine Sprache, die nur dem Geſetzgeber anſteht, wie denn auch Conſtantin verfügte: inter aequitatem jusque interpositam in-

Zumal wenn die genaue Befolgung der Worte zu einer Unbilligkeit führen würde. (Man vergl. Anmerk. 2) Benignius leges interpretandae sunt etc. denn placuit in omnibus rebus potiorem esse justitiae aequitatisque, quam stricti juris rationem; und wohl gar dem, zu dessen Gunsten das Gesetz gegeben ist, zum Nachtheil gereichen sollte. Quod pro quibusdam introductum est, inferre eis jacturam minime rationi aequitatis convenit. Wir sehen dieſs an Hadrian's Rescript über die bon. poss. ex edicto Carbon. non debet adversus pupillos observari, quod pro ipsis excogitatum est; an der Verordnung, daſs ein Geschäft, welches einem Betrug sein Da-

terpretationem nobis solis oportet et licet inspicere.

seyn verdankt, nichtig seyn soll, und das doch gültig bleibt, wenn es der Betrogene aufrecht erhalten will, beneficia non obtruduntur; und aus vielen andern ähnlichen Bestimmungen.

5.

Da jede Ausnahme der ihr entgegenstehenden Regel zur Bestätigung dient; so muß, wenn das Gesetz etwas über eine bestimmte Classe von Personen, Sachen, Handlungen verfügt hat, dieß so genommen werden, als ob für jeden andern Fall das Gegentheil festgesetzt sey. Wird etwas für vergangne Fälle erlaubt, so wird es eben damit für die Zukunft verboten; wird einem Beamten im Fall einer Reise gestattet, seine Jurisdiction einem anderen zu übertragen, so wird es ihm eben damit für jeden andern Fall

Gesetze verfügen stets über ganze Geschlechter von Handlungen. Die logisch genaue, abstracte Bezeichnung der Sphäre würde oft zu grosser Weitläufigkeit führen, noch öfter der erfoderlichen Popularität des Styls wiederstreiten, nicht selten auch die Darstellungsgabe des Gesetzverfassers übersteigen. Zu allen Zeiten ist es daher geschehen, dafs die Gesetzgeber ihren Willen oft nur an einem Beyspiele darlegten, und wie sie unter dem Titus, Sempronius, Q. Licinius, L. Sejus etc. jeden andern meynten, so auch unter dem Geschäfte, über das sie verfügten, jedes

unterſagt; wird dem Filiofam gegen ein Anlehn in Geld eine Einrede gegeben, ſo wird ſie ihm eben damit bey einem Anlehn in Getreide abgeſchlagen; wird dem Minderjährigen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verſprochen, ſo wird ſie eben damit dem Volljährigen, wenn er auch noch ungeſchickter ſeyn ſollte, als Minderjährige zu ſeyn pflegen, verſagt. — Hätte der Geſetzgeber ſeine Verfügung auch auf einen anderen Fall erſtrecken wollen, was hätte ihm denn die Hände gebunden, dieß auszuſprechen? Ihm, welcher auch Fälle, die unter dem Geſetze begriffen ſind, nicht verſchmäht, noch beſonders anzuführen, wenn er außerdem beſorgen muß, daß ſie überſehn werden könnten. Hoc edictum supervacuum esse La-

ihm ähnliche verstanden wissen wollten, quod principes censuerunt, ea quae in certis negotiis statuta sunt; similium quoque causarum fata componere. Daher konnten selbst Rescripte, Sentenzen, Fragmente aus Büchern in das Gesetzbuch kommen und daher konnte ein solches Gesetzbuch von den verschiedenartigsten Völkern gebraucht werden. Eben darum aber enthalten solche Gesetze nicht blos das, was die Worte ausdrücken, leges scire non est verba earum tenere etc. sondern überdem auch das, was eine ungezwungene Interpretation hineinlegt, ut suppleatur quod oratione deest. Hi casus omnes, sagte man dann, non pertinent ad legem, sed ex sententia ejus admittuntur. Deshalb haben jene Kayser weislich verfügt: non dubium est, in legem committere eum, qui verba legis amplexus contra

beo ait, quippe cum ex generali injuriarum agere possimus: sed videtur et ipsi Labeoni et ita se habet, Praetorem eandem caussam secutam, voluisse etiam specialiter de ea re loqui: ea enim quae notabiliter fiunt, nisi specialiter notentur, videntur quasi neglecta.

legis nititur voluntatem. Nec poenas insertas legibus evitabit, qui se contra juris sententiam saeva praerogativa verborum fraudulenter excusat. Wenn sich daher jemand von seiner Freygelassenen eidlich versprechen läſst: daſs sie ihn heyrathen wolle, und er heyrathet sie nachher nicht; so verfällt er in die Strafe, welche denen angedroht ist, welche Sclaven unter der Bedingung, nicht zu heyrathen freylassen, und ihnen darüber einen Eid abnehmen.

6.

Noch weniger kann es dem Richter erlaubt werden, da zu distinguiren, wo das Gesetz nicht distinguirt hat. Daher als man im Edikt de aleatoribus die Worte: si quid subtractum erit, judicium non dabo, nur auf die actio poe-

Umgekehrt, wer einen Castraten unter dieser Bedingung freygelassen hat, bleibt straflos, verba cum effectu accipimus, non verbotenus, denn es wäre thörigt, ein Gesetz auf einen Fall anwenden zu wollen, der zwar den Worten nach unter demselben be-

nalis beziehen wollte, ward dieß mit Recht verworfen. Und als man die, den Cistercienſern ertheilte Vergünſtigung, daß ſie de laboribus keinen Zehenten zu geben brauchen, auf novalia beſchränken wollte; ſo antwortete der Pabſt: si intelligeremus tantummodo de novalibus, ubi ponimus de laboribus, de novalibus poneremus. — Läßt es ſich auch in einem einzelnen Falle zeigen, daß die Perſon, die Sache, die Handlung, dem Bilde, welches ſich der Geſetzgeber davon im allgemeinen gemacht hat, nicht entſpreche; ſo ſteht dieß der Anwendung des Geſetzes nicht im Wege. Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand kann nicht darum verweigert werden, weil etwa dieſer Minderjährige beſonders klug, oder wohl

griffen ist, den aber die Absicht des Gesetzgebers davon ausschlieſst. So kann man sich wegen Fehler und Gebrechen, welche in die Augen fallen, nicht auf das Edikt der Aedilen berufen, obschon das Edikt selbst diese Distinction nicht macht. — Wie fein der Jurist distinguiren müsse, z. B. wenn jemand einen fremden Leichnam begraben hat, kann man in dem Titel de religiosis nachsehen. Sehr sorgfältig müssen wir dann zu Werke gehn, wenn unter den Bestandtheilen eines Gesetzes sich einige auf Gründe stützen, welche durch spätere Gesetze aufgehoben worden sind, so daſs nach Thibaut's scharfsinniger Unterscheidung, die ratio decidendi wegfällt. Die Verordnung, daſs die im Ehebruch erzeugten Kinder durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt werden, konnte nur so lange

gar Doctor juris ist; und die Einrede Sct. Vellejani nicht darum verworfen werden, weil etwa dieses Frauenzimmer in allen seinen Geschäften die Umsicht eines Mannes an den Tag legt. Auf das Sct. Macedonianum kann sich selbst ein Consul berufen. Und die Termine der bon. poss. werden nicht einmal bey einem militairischen Testamente verlängert, quia generalis est ista determinatio.

ohne Distinction angewendet werden, so lange die Ehe solcher Eltern schlechthin untersagt war. — Zu dem allem kommt noch, dafs wir ausdrücklich angewiesen sind, bey wiedersprechenden Gesezzen die Gründe des Wiederspruchs sorgfältig zu prüfen und subtili animo solange zu distinguiren, bis sie alle beyde neben einander bestehen können, dergestalt, dafs das, was zu wiedersprechen scheint, als ein novum inventum, vel occulte positum, quod dissonantiae quaerelam dissolvit, et aliam naturam inducit discordiae fines effugientem, hervortrete.

7.

Ueberhaupt würde die Gesetzgebung ihre ganze, Haltung verliehren, wenn man dem Richter zugeben wollte, die Anwendung der Gesetze von

Sonach können wir die Gesetze nicht anders, als mit steter Hinsicht auf ihre Beweggründe anwenden. Es ist verfügt, dafs wer eine Wittwe, noch ehe

den Beweggründen abhängig zu machen. Rationes eorum, quae constituuntur, inquiri non oportet, alioquin multa ex his, quae certa sunt, subvertuntur. Es wäre alsdenn thörigt, ein corpus von Gesetzen zu promulgiren, da man vielmehr ein corpus von Beweggründen an die Stelle setzen müßte. Und da diese Gründe wieder ihre Gründe haben und diese Gründe zuletzt in einen Grund zusammenfließen; so wäre es überhaupt besser, keine Gesetze zu schreiben, u. s. w.

ihre Trauerzeit herum ist, heyrathet, infam sey. Nun begibt es sich, dafs eine Wittwe bald nach dem Tode ihres Mannes niederkommt und noch vor Ablauf der Trauerzeit eine neue Ehe schliefst. Wer nun blos das Gesetz vor Augen hätte, würde sagen, dafs ihr Mann infam sey; aber er würde sich sehr irren, da bey dieser Wittwe die turbatio sanguinis, welche den Beweggrund des Gesetzes ausmacht, nicht vorkommen kann, u. s. w.

Das also wäre die Kunst, sich zwischen diesen Gegensätzen zu halten und für jeden Fall das, was ihm recht ist, herauszugreifen. Sie dem Richter zu überlassen, scheint bedenklich zu seyn, da er allein in der Behandlung des Falls seine Geschicklichkeit zeigen, dagegen in der Unterordnung desselben unter die Theorie, frey von allem Zufälligem, mit wissenschaftlicher Strenge verfahren soll. Häufig hat daher der Gesetzgeber sich oder einer Commission die

Auslegung vorbehalten, und nicht geübt; die Gelehrten sie geübt, und das Gebot verletzt 4); die Richter aber, unbekümmert was wohl der Gesetze tieferer Sinn seyn möge, sie weder gesucht noch gemieden. — Dieß alles ist verkehrt. Jeder Bürger erwartet und verlangt, nach dem vernünftigen Sinne der Gesetze gerichtet zu werden. Die Commission, was ist sie anders, als eine Vermehrung der richtenden Personen? Aber die Processe werden dadurch erschwert und in die Länge gezogen. Warum also nicht den Mittelweg?

Die Interpretation, in dem Sinne, in welchem wir sie hier nehmen, setzt einen Mangel voraus, und wird bey größerer Bestimmtheit des Ausdrucks überflüssig. Um nach und nach vollkommene Klarheit und Gewißheit zu erreichen, werde jeder Richter angewiesen, so oft er auf eine zweydeutige Stelle geräth, der höhern Behörde Bemerkungen einzureichen, welche dieselben von Zeit zu Zeit gesammelt, geordnet und mit eignen Erfahrungen vermehrt, an die Reichsräthe (die, nachdem die Stände schon auseinander gegangen sind, fortdauern müßten) zum Behuf einer neuen Ausgabe des Codex einzusenden hätte.

Dabey könnte zugleich ein anderer höchstwichtiger Zweck erreicht werden, dieser nämlich, daß nun die Rechtsgelehrten sich aufgefodert fühlen würden, ihr Gesetzbuch immer wieder von neuem und vergleichend durchzulesen. Mit welcher Liebe hängt nicht der Gelehrte critischen Spielereyen nach, als z. B. welches der mittelste Buchstabe in der Bibel

sey, das kleinste Gesetz im Corpus juris (Dig. XLVII. 9. fr. 2.); mit wie viel mehr Liebe wird nicht der Rechtsgelehrte die neue Ausgabe seines Gesetzbuches mit der alten vergleichen, zumal wenn er hoffen darf, selbst Veränderungen veranlaßt zu haben? Gewiß er wird wie auf Entdeckungen ausgehn und sich freuen, etwas zu finden, worauf er die Amtsbrüder aufmerksam machen und worüber er mit ihnen freundschaftlich streiten kann.

Aus solchen Turnieren werden, wenn auch nicht Ritter, doch Richter hervorgehn, welche, wie Justinian sich ausdrückt, das Recht nicht zu betteln brauchen.

Sechstes Kapitel.

Ausdehnung und Einschränkung der Gesetze.

Verwandt mit der Auslegung und dem Sprachgebrauche nach unter ihr begriffen, ist die allegorische Deutung klarer Gesetze, welche unter dem Namen der Ausdehnung und Einschränkung im Gebrauche ist. Es ist nicht sowohl nöthig vor dem Mißbrauche derselben zu warnen 1), als den rechten Gebrauch zu zeigen.

Die Ausdrücke, Ausdehnung und Einschränkung sind selbst allegorisch zu nehmen, indem das Gesetz, wenn es wirklich entweder ausgedehnt, oder

eingeschränkt würde, aufhörend dieses Gesetz zu seyn, eine andere Fassung erhielte, in welcher es in Zukunft anzuwenden wäre, so daß es von nun an in dieser neuen Gestalt unbiegsam gebraucht würde. Allein wo es ausgedehnt zu werden scheint, da wird nicht nach ihm entschieden, sondern nach einer andern allgemeinern Regel, zu deren Bekräftigung es gebraucht wird. — Wo es eingeschränkt zu werden scheint, wird gleicherweise ausgesagt, daß es nur in Verbindung mit einer allgemeinen Regel, der es zur Bekräftigung dient, gelte und diese in dem vorliegenden Falle wegfalle. Es sind also nicht zwey entgegengesetzte Operationen, sondern nur verschiedene Ausdrücke für ein und dasselbe Schema, welches bey jedem Gesetze ohne Ausnahme die Anwendung desselben vermittelt.

Es wurde früher behauptet, daß alle Fälle nach der Natur entschieden würden; ich kehre dahin zurück.

Wäre das Weltall durch alle seine Verzweigungen hindurch in vollkommener Harmonie, so hätten wir weder natürliche, noch geschriebene Gesetze. Erst wenn Einzelnes sich lostrennt von seiner Ordnung, entsteht ihm ein Gesetz, dieses nämlich, dahin zurückzukehren. Das Gesetz ist also in der Natur gegründet und gilt und wirkt von selbst. Freylich bedarf es noch des Worts, wenn es an den Willen sich richtet. Aber es läßt nicht ab, bis das Wort gesprochen ist.

Hat das positive Recht den natürlichen Satz unberücksichtigt gelassen, so bildet sich zur Ergänzung

ein Gewohnheitsrecht, von dem in dem folgenden Kapitel die Rede seyn wird. Er ist also stets entweder durch das geschriebene, oder durch das ungeschriebene Recht anerkannt, bekräftigt, näher bestimmt, beschränkt, vertheilt; und gilt schlechthin nur unter dieser Form, so daß er für sich allein betrachtet, ein Licht ohne Körper ist und erst durch das positive Recht Materie erhält.

Ohne uns in die tiefere Erörterung dieses Verhältnisses einzulassen, die uns zu jener geheimnißvollen Kunst, welche Kant den Schematismus des Verstandes nennt, führen würde; wollen wir das Geschäft des Richters in allgemeinen Zügen beschreiben. Zuerst setzt er den natürlichen Gesichtspunkt des Falls fest und davon wird nun bald in einem eigenen Kapitel die Rede seyn. Dann wendet er sich an sein Gedächtniß 2), und läßt den Abschnitt der Gesetzgebung, der denselben Gegenstand behandelt, vor seiner Einbildungskraft vorübergehn und greift diejenige Gestalt heraus, welche dem Fall am nächsten kommt. Was von dem letzteren überschießt, daraus formirt er hierauf eine neue Quästion, für die ihm eine passende Gesetzstelle nicht fehlen wird, ob ihm gleich vielleicht nun noch eine dritte, vierte Quästion übrig bleibt. So wird er zuletzt ein Resultat erhalten, welches durch und durch mit Parallelstellen aus den Gesetzen bewiesen ist und so zwar, daß jeder dritte im Stande seyn wird zu beurtheilen, ob seine Auflösung gelungen sey, oder nicht 3).

Indessen setzt das Auffassen des natürlichen

Gesichtspunkts und das Treffen der beweißenden Stellen ein eignes Talent einen gewissen Takt voraus, der wohl genährt und geübt, aber nicht eigentlich gelernt werden kann. Die Herrschaft der Welt gehört der Kunst an. Ohne sie sind die Gesetze leere Worte, wie Zauberformeln, die nur aus dem Munde des Meisters Wirkung thun.

Jede gesetzliche Bestimmung hat ein Dießseits und ein Jenseits, einen Grund, aus dem sie hervorgeht (caussa) und einen Zweck, wohin sie strebt (finis). Nur in dem Zusammenfassen beyder liegt der Geist (ratio legis). Aber auch jedes für sich allein genommen bildet ein Ganzes, und wie das Zweckmäßige vorzugsweise der Gesichtspunkt für die Vorarbeit der Stände ist; so die Consequenz der für das Gesetzbuch. Jene verhält sich zu diesem, wie die Fabel eines Schauspiels zu dem Schauspiele selbst, und wie dort alles begriffsweise wiederlegt ist, so sehen wir hier eben dasselbe in Action. Zwar hat auch die Theorie ihre Definitionen und Regeln, aber sie dienen nicht dazu die Richtigkeit der Richtersprüche zu beweisen, (non ex regula jus sumitur etc.) sondern nur das Erlernen des Rechts zu erleichtern.

Wie der Falstaff in den lustigen Weibern von Windsor derselbe ist, welcher in Heinrich IV aufgetreten war, so sollen uns in der Sentenz der Käufer, Verkäufer, Pachter, Erbe, Vormund, Betrieger, Dieb, Mörder ꝛc. eben so ansprechen, wie wir diese Charaktere aus dem Gesetzbuche bereits kennen.

Die Gabe zu dieser Art der Behandlung seines Stoffs ist eine angeborne Function der Seele. Denn jeder Mensch, selbst der völlig dumme, läßt, nach Lichtenbergs Bemerkung, wenn er träumt, die Nachbarn und Bekannten ganz ihrem Charakter gemäs auftreten und agiren. Aber geübt will dieses Talent seyn, wenn es uns auch wachend zu Gebote stehn soll. Und es soll dem Rechtsgelehrten zu Gebote stehn, er muß Künstler seyn. Oder ist es zuviel verlangt, daß die, welche auf den Richterstühlen sitzen, nicht Barbaren seyen?

Man kann mehr fodern. Die heilige Vehme entstand nach der Weise Melchisedecks und bestand. Und bestand dadurch, daß die ihr angehörten, ihr angehörten mit Leib und Leben, Gut und Blut. „Betretet Ihr jemals Devenie“ schrieb an den Herzog Adolph von Schleswig der Herzog Wilhelm von Braunschweig, der Freyschöffen einer von Devenie, „so werde ich Euch an den ersten Baum aufhängen. Wo ich das unterließe, würde unfehlbar mich selbst dieses Schicksal treffen.“

Das Gesetzbuch, so vollendet es auch sey, ist für sich allein unvermögend der Rechtspflege aufzuhelfen, wenn nicht zugleich der Richterstand reformirt, oder vielmehr erst zu einem Stande gebildet wird. Der Krieg unter ihnen muß aufhören, sie müssen ein Interesse, eine Sprache haben. Auf allgemeinen- und Provincialsynoden müssen sie sich persönlich bekannt werden und außerdem lebhafte, ununterbrochene Mittheilung unter ihnen statt finden

Gesichtspunkts und das Treffen der beweißenden Stellen ein eignes Talent einen gewissen Takt voraus, der wohl genährt und geübt, aber nicht eigentlich gelernt werden kann. Die Herrschaft der Welt gehört der Kunst an. Ohne sie sind die Gesetze leere Worte, wie Zauberformeln, die nur aus dem Munde des Meisters Wirkung thun.

Jede gesetzliche Bestimmung hat ein Dießseits und ein Jenseits, einen Grund, aus dem sie hervorgeht (caussa) und einen Zweck, wohin sie strebt (finis). Nur in dem Zusammenfassen beyder liegt der Geist (ratio legis). Aber auch jedes für sich allein genommen bildet ein Ganzes, und wie das Zweckmäßige vorzugsweise der Gesichtspunkt für die Vorarbeit der Stände ist; so die Consequenz der für das Gesetzbuch. Jene verhält sich zu diesem, wie die Fabel eines Schauspiels zu dem Schauspiele selbst, und wie dort alles begriffsweise wiederlegt ist, so sehen wir hier eben dasselbe in Action. Zwar hat auch die Theorie ihre Definitionen und Regeln, aber sie dienen nicht dazu die Richtigkeit der Richtersprüche zu beweisen, (non ex regula jus sumitur etc.) sondern nur das Erlernen des Rechts zu erleichtern.

Wie der Falstaff in den lustigen Weibern von Windsor derselbe ist, welcher in Heinrich IV aufgetreten war, so sollen uns in der Sentenz der Käufer, Verkäufer, Pachter, Erbe, Vormund, Betrieger, Dieb, Mörder ꝛc. eben so ansprechen, wie wir diese Charaktere aus dem Gesetzbuche bereits kennen.

Die Gabe zu dieser Art der Behandlung seines Stoffs ist eine angeborne Function der Seele. Denn jeder Mensch, selbst der völlig dumme, läßt, nach Lichtenbergs Bemerkung, wenn er träumt, die Nachbarn und Bekannten ganz ihrem Charakter gemäs auftreten und agiren. Aber geübt will dieses Talent seyn, wenn es uns auch wachend zu Gebote stehn soll. Und es soll dem Rechtsgelehrten zu Gebote stehn, er muß Künstler seyn. Oder ist es zuviel verlangt, daß die, welche auf den Richterstühlen sitzen, nicht Barbaren seyen?

Man kann mehr fodern. Die heilige Vehme entstand nach der Weise Melchisedecks und bestand. Und bestand dadurch, daß die ihr angehörten, ihr angehörten mit Leib und Leben, Gut und Blut. „Betretet Ihr jemals Devenie“ schrieb an den Herzog Adolph von Schleswig der Herzog Wilhelm von Braunschweig, der Freyschöffen einer von Devenie, „so werde ich Euch an den ersten Baum aufhängen. Wo ich das unterließe, würde unfehlbar mich selbst dieses Schicksal treffen.“

Das Gesetzbuch, so vollendet es auch sey, ist für sich allein unvermögend der Rechtspflege aufzuhelfen, wenn nicht zugleich der Richterstand reformirt, oder vielmehr erst zu einem Stande gebildet wird. Der Krieg unter ihnen muß aufhören, sie müssen ein Interesse, eine Sprache haben. Auf allgemeinen- und Provincialsynoden müssen sie sich persönlich bekannt werden und außerdem lebhafte, ununterbrochene Mittheilung unter ihnen statt finden

und alle gemeinschaftlich nach einem hochgesteckten Ziele streben; dergestalt daß das Recht nicht tropfenweis in den Cisternen der Gerichtsstuben aufgesammelt werde, sondern stromweis sich ergieße und wie ein breiter Fluß dahin fließe. Denn daß dieser und jener Rechtsfall entschieden werde, das ist ein Kleines und kaum der Rede werth; daß aber durch das ganze Reich hindurch und durch die dichtesten Mauern hindurch die Glocke des Gottesfriedens töne; darin liegt etwas Großes, welches keine Zunge auszusprechen im Stande ist.

Den Tempel der Gerechtigkeit wahrzunehmen und die sieben Säulen zu zählen, auf welchen die Kuppel majestätisch ruht, dazu gehört ein ungetrübtes Auge und nur wer dieses besitzt, ist der höhern Weihe werth.

Siebentes Kapitel.

Geschriebenes und ungeschriebenes Recht.

Aus dem bisher Entwickelten erhellt, daß wer die Gesetze mit den Augen eines gewöhnlichen Lesers betrachtet, damit noch nicht das Vermögen erlange, sie anzuwenden und zu handhaben. Bloßes Verweilen und Nachsinnen über einzelne Verfügungen ist gänzlich unfruchtbar 1), und das Erklären aus dem Zusammenhange mit den übrigen Gesetzen, so wichtig und so nothwendig es auch ist, dennoch un-

zulänglich. Mag er sich doch einen noch so großen Schatz von Gelehrsamkeit auf diesem Wege gesammelt haben, er wird immer nur der Wächter desselben seyn, und den Schlüssel dazu in Anderer Hände sehen müssen. Was allein ihn zum wahren Rechtsgelehrten, zum Geschäftsmanne bilden kann, ist die lebendige Beziehung der Gesetze auf das Leben, die Betrachtung derselben in ·er Activität. Und da diese Activität nicht auf dem Verhältnisse der Ursache zur Wirkung beruht, sondern auf dem des Vorbildes zu seinem Nachbilde; so müssen die Gesetze selbst einen Lebenslauf haben und ihre Geschichte in das Auge gefaßt werden. Man muß ihnen zusehen, wie sie sich aus dem Strome des Lebens emporgearbeitet und zu dem Gewächse entfaltet haben, als welches wir sie neben einander, wie in einem Garten stehn sehen. — Die Mancipation hat längst aufgehört, und gleichwohl tritt uns das Sinnbild der Waage auf jedem Schritte entgegen. Wem es nicht lebhaft vorschwebt, daß sie einst gewesen ist, dem wird im römischen Rechte auch das klarste dunkel bleiben. Kaum können wir ein einzelnes Gesetz ohne seine Geschichte auch nur verstehn 2), wie viel weniger also die zarten Fäden bemerken, durch welche es mit dem Ganzen zusammenhängt. Ja sogar kann seine Verwandtschaft mit den andern, wodurch es eben zu unendlichen Combinationen geschickt wird, nicht anders als im Fluge, in der Bewegung seines Werdens erkannt werden, so daß wer sich auf andere Art davon unterrichten wollte, dem Blinden zu vergleichen wäre,

der sich um eine Vorstellung von den Farben bemühte.

Wie man es nur dem Buchhändler zu gute hält, wenn er das Buch nach demjenigen Worte benennt, welches auf dem Titelblatte am größten gedruckt ist 3); so kann man es nur dem Layen in der Jurisprudenz verzeihen, wenn er in dem Gesetze nur die Entscheidung eines bestimmten Falls erblickt, und die Hinneiglichkeit zu den manichfaltigsten Verknüpfungen unbemerkt läßt. Diese tritt aber nur in seiner Geschichte vor die Seele und daher muß der academische Vortrag des Rechts durch und durch historisch seyn 4).

Wenn die Glossatoren den Helden Aeneas und den Gott Romulus in einem Schiffe anlanden und über Roms Erbauung beym Glase Wein rathschlagen lassen; wenn sie den Namen des Tiberstroms vom Cäsar Tiberius ableiten; wenn sie in dem Triumvir Antonius den Mörder Papinians erblicken u. s. w. so lächeln wir. Allein es drückt sich doch darin eine historische Tendenz aus, und wenn man unter zwey Uebeln wählen soll, so ist es für die Anwendung einer Gesetzgebung besser, daß man eine falsche Geschichte von ihr habe, als gar keine.

Tritt ein neuer Codex mit einem Schlage und mit Verheimlichung der Vorarbeiten in die Welt, so wird er durchweg unzulänglich befunden werden, man wird stets auf das frühere Recht zurückkommen und selbst alte Rechtsgelehrte aufrufen, die doch von dem neuen Gesetzbuche keine Ahndung

hatten. Und dieß wird solange dauern, bis ihm die Schule eine mythische Geschichte beygegeben haben wird, wobey sie sich des Vorschlags eines berühmten Philosophen unserer Zeit, die Geschichte von hinten zu schreiben, woran schon Cicero gedacht zu haben scheint 5), zu Nutze zu machen hätte.

Aber selbst die Gültigkeit des Wortverstandes eines Gesetzes wird durch seine Geschichte entschieden. Die Sanction des Gesetzgebers ist eine Politur, die mit der Zeit von selbst vergeht, die Dauer hängt von der Angemessenheit mit der Gesammtheit der Lebensverhältnisse ab. Hat diese nie statt gefunden, oder hat sie aufgehört, so hört auch das Gesetz nach einer Diomedischen Nothwendigkeit auf, ohne daß es aufgehoben zu werden brauchte und ohne daß jemand die Zeit anzugeben vermögte, zu welcher es von dem Schauplatze der Gerichtshöfe abgetreten ist. Oft werden ganze Titel eines recipirten Gesetzbuchs unter das Siegel der Vergessenheit gelegt, bis sich die Umstände ändern und sie unerwartet wieder in das Leben gerufen werden. Und es ist mehr als wahrscheinlich, daß wir, wenn das römische Recht nicht abgeschafft wird, das majestätische Schauspiel des Prätors zu seiner Zeit wiedersehen werden 6).

„Jedes einzelne Gesetz“, sagt ein, den Wissenschaften zu früh entrissener, mir unvergeßlicher Mann 7), „jedes einzelne Gesetz ist nur gleichsam durch das ganze jetzige Repräsentationssystem hindurch zu betrachten. Dieses ganze jetzige Repräsentationssystem, der ganze Zusammenhang unserer

Verhältnisse ist gleichsam die durchsichtige Tafel, worauf sich die historische Ferne der Gesetzgebung perspectivisch projicirt. Nur insofern sie sich darauf projicirt, kommt ihr noch jetzt gesetzliche Gültigkeit zu u. s. w.

Also schwebt das geschriebene Recht in der Atmosphäre des ungeschriebenen Rechts und zieht aus demselben die Bedingungen seines Lebens. Das Gewohnheitsrecht kann nicht von positiven Gesetzen abhängen, wenn es sich auch damit putzt, weil diese selbst wieder eine Einfassung von ungeschriebenem Rechte nöthig haben würden. Seine Wurzel ist der Zeitgeist, eine übereinstimmende allgemeine Ansicht, die sich von selbst bildet und jedem natürlich ist; eine Categorientafel, in welche wir alle hineinwachsen. Wem sie nicht sehr bestimmt eingedrückt ist, der ist zum Juristen nicht gemacht und es war bey den Römern ein ganz gewöhnlicher Grund zur Recusation des Richters, daß man sagte, er begreife den Geist der Zeit nicht (bona saeculi parum intelligit) 8).

Erwägen wir nun den Umfang des ungeschriebenen Rechts und seine Kraft, wie es die innersten Theile des geschriebenen Rechts durchdringt und alle seine Unebenheiten in dem Laufe der Zeit ausgleicht; so scheint nichts gewagter zu seyn, als eine Jahrhunderte hindurch bearbeitete und abgeschliffene Gesetzgebung gegen eine neue vertauschen zu wollen, welcher doch keine menschliche Kunst die Vollendung geben könnte, daß sie nicht an allen Enden der Feile des Gebrauchs bedürfen sollte.

Allein es ist wahrscheinlich, daß manches geschehen werde, was nicht wahrscheinlich ist. — Wie wenn das ungeschriebene Recht selbst die Erneuerung der schriftlichen Monumente gebieterisch foderte? — Ob dieß der Fall sey, werden wir an dem Erfolge sehen, denn dann ist alles Wiederstreben vergeblich. So laßt uns denn bey Zeiten überlegen, was alsdenn zu thun sey.

Sicherlich ist etwas in, oder an der Gesetzgebung, was sich durch allen Wechsel der Umstände hindurch gleich erhält, was unveränderlich ist, solange dieses Volk dieses Volk bleibt, — und alles, was dahin gehört, sey den Ständen anvertraut. Was die Veränderung zuläßt und sie fodert, ist das Gewand, womit die Reichsräthe den festen Stamm bekleiden. Was die Stände als Unrecht aussprechen, soll Unrecht bleiben durch alle Perioden hindurch; ob es dieß aber ipso jure, oder ope exceptionis sey, dieß bleibe den Reichsräthen überlassen und nebst ihnen dem Gewohnheitsrechte.

Der Gegenstand, welcher die Stände beschäftigt, ist also etwas Bleibendes, Festes, Unveränderliches, in sich Beschlossenes; der der Reichsräthe dagegen etwas Flüchtiges, Veränderliches, Unvollständiges und in jedem Augenblicke Mangelhaftes, weil er was er seyn soll, immer noch erst werden muß. Sein Fundament hat er außer sich in der Sprache und eben so seine Kuppel, nämlich im ungeschriebenen Rechte.

Wie der reine Gelehrte aus dem Drange vor-

zureden, zur Sache selbst nicht kommen kann 9); so werden die Reichsräthe, ehe sie das erreichen, was sie im Blicke haben, vorläufig soviel festzusetzen und zu bestimmen finden, daß sie in jeder Materie den Schlußstein der nächsten Generation überlassen zu müssen glauben werden. Sie sollen aber klar einsehen, daß und warum dieß so seyn müsse, sie sollen es sich nicht verhehlen, daß die Ergänzung des Gesetzbuchs in der Persönlichkeit der Richter zu suchen sey; und auch wir wollen es uns nicht verhehlen, daß an unserer eignen Cultur anzufangen und dieß freylich wichtiger sey und dringender, als das Auffrischen der Buchstaben.

Hat sich überhaupt eine gewisse Flachheit und Weichheit aller Triebfedern der Gesellschaft bemeistert; so kommt es ziemlich auf eins heraus, das Gesetzbuch mag groß oder klein, gut oder schlecht seyn. Erst dann wird seine Beschaffenheit fühlbar, wenn Ernst und Strenge in die rechtlichen Untersuchungen kommen und entgegengesetzte Schulen sich bilden. Aber auch dann und wenn das Gesetzbuch noch so vortrefflich ist, wird das Unsichere der Rechtspflege nicht ganz gehoben werden, weil es nun noch immer darauf ankommt, zu welcher Schule der Richter gehöre. Es muß also noch etwas hinzukommen, dieses nämlich, daß die Schulen in eine Schule vereinigt werden, nicht also, daß neben den andern noch eine hingestellt würde, die sich weiser dünkte; sondern eine solche, die sie alle umfaßt und einer jeden ihr Recht angedeihen läßt. Der Lehrling werde durch sie alle systematisch durch-

geführt und nicht eher zur folgenden gelassen, bis er in der vorhergehenden feststehe, damit er nicht durch Unkenntniß, sondern durch Ueberzeugung bestimmt werde. Tritt er dann in die Welt, so wird er von dem Falle, der ihm vorkommt, zuerst den natürlichen Gesichtspunkt aufsuchen und ihn dann mit der ersten Ausgabe des Gesetzbuchs in Verbindung bringen, um festzusetzen, was damals recht war; dann aber wird er die Abänderungen der folgenden Ausgaben erwägen, um nur gleich Bewegung in die Betrachtungsweise zu bringen. Hauptsächlich aber wird er darauf bedacht seyn, den Fall durch die verschiedenen Schulen hindurch zu führen, worauf er ohne zu schwanken, aussprechen wird, was gegenwärtig allein recht sey, und jeder, der denselben Weg gegangen ist, wird ihm beystimmen. So wird er sich mit dem Geiste des Gesetzbuchs befreunden, so daß dieser, indem er ihm die Demonstration, die nun erst anheben kann, gleichsam in die Hände spielt, selbst zu sprechen scheinen wird, und nicht er.

Aber schon wieder bin ich darauf zurückgekommen, daß der Richter vor allem den natürlichen Gesichtspunkt der Sache festzusetzen habe. — Wie findet er diesen? — Doch dieß erfodert ein eignes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Die Elemente des Staats und des Rechtsfalls.

Die Gegensätze, mit welchen wir beschäftigt waren, bilden sich, wie wir gesehen haben, der Theorie gegenüber und sind vor ihr, für die natürliche Betrachtungsweise nicht vorhanden. Diese ist schlechthin einfach, ein Hinblicken auf das Ganze, und wenn sie einmal so, und das andremal so antwortet, so liegt der Grund dieser Verschiedenheit nicht in der Betrachtung, sondern in der Frage, welche an sie gerichtet worden ist.

Da es aber unthunlich ist, für jeden einzelnen Fall die ganze Wirklichkeit durchzumustern, so muß sie umgekehrt den Fall zu einem Ganzen, zu einem vollständigen Accord machen und demselben eben die Bestandtheile in verjüngtem Maasstabe geben, durch welche der Staat ein Staat ist.

Die Elemente des Staats sind aber soviel ich einsehe, diese:

1lich) bedarf er eines Schauplatzes seines gesammten Wirkens, eines geschlossenen Territoriums, angefüllt

2tens) mit einer großen Manichfaltigkeit von Sachen, wie es das Spiel des Lebens erfodert.

Damit nun eine Continuität mit dem Territorium entstehe; so macht sich dieses zu ihres Gleichen, woher der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen entspringt. Sie sind aber nur da

3tens) für Personen, welche das einzige im Territorium sind, was nicht Sache ist.

4tens) Die Personen beschäftigen sich mit den Sachen im Territorium und diese ihre Handlungen sind eben das Haupt der Sachen, der Kern und Mittelpunkt des Staats und des Rechts 1).

5tens) Diese Handlungen bilden zusammen ein Ganzes, indem sie eines Theils in dem Rathschlusse der Vorsehung, welche die Personen so zusammengeführt hat, wie sie sich finden, einen gemeinschaftlichen Grund in der Vergangenheit haben, und andern Theils in dem Streben, das Band immer fester und annehmlicher zu machen, einen gemeinschaftlichen Zweck finden, welcher der Zukunft angehört. Die gegenwärtige Manichfaltigkeit ist aber so geartet, daß jedes Einzelne für sich als ein solches Ganze mit seinem eignen Grund und Zweck und dazwischen ein Manichfaltiges, betrachtet werden kann; so daß diese relativen Ganzen größer oder kleiner werden, je nachdem man Grund und Zweck weiter auseinander oder näher zusammenschiebt.

6tens) Nun muß aber doch dieses Einzelne, damit es zusammen nach einem Ziele hinstrebe, einer äußern Leitung, einer Regierung unterworfen seyn, welche nicht gedacht werden kann, ohne

7tens) einen in der Vergangenheit wurzelnden Grund und einen die ganze Zukunft umfassenden

Zweck, welches beydes vereint sich als Constitution des Staats darstellt.

Um nun die Harmonie wahrzunehmen, welche aus dem Zusammenklange dieser Elemente hervorgeht, müssen wir sie in ihrer Durchdringung betrachten.

Das allen gemeinschaftliche, auf das sie alle bezogen werden, ist das 4te Element, die Handlungen.

Jedoch nicht Handlungen schechthin, sondern menschliche Handlungen, insofern sie von Personen ausgehn und zwar nicht von physischen, (denn auch unter menschlicher Hülle sehen wir Werkzeuge fremden Willens einherschreiten), sondern von solchen, welche freyen Willen haben.

Das Geheimniß zwar, welches im Willen verborgen liegt, ist dem Rechtsgelehrten zu hoch 2); genug daß er seine Existenz weis, daß er in der Wirkung den Urheber erkennt, die Zauberkraft, die aus sich selbst ohne einen Grund schafft, und doch eines Grundes bedarf, in welchem sie sich entzünde. Und dieser Grund ist doch auch wieder ein Wille, nur nicht dieser Person, oder wenn auch dieser Person, doch nicht ihr jetziger, so daß wir, wenn wir das Ganze in das Auge fassen, das Wollen als einen gleichförmigen Pulsschlag erblicken, dessen Besonderheit nur allein darin besteht, daß eben dieser Wille der sovielte und alles übrige ihm vorausgegangen ist. Da indessen die klare Einsicht nur in der Uebersicht des Ganzen, nur mit Allwissenheit bestehen kann, so nehmen wir willkührliche

Anfangspunkte an, wo denn freylich auch ein Theil deſſen, was noch zum Grunde gehört, eben weil es als ungründlich genommen wird, als Wille erſcheint. Ja es würde jeden befremden, wenn man ihn abhalten wollte, ſein Urtheil nach dieſer Miſchung, welche Zweck genannt wird, einzurichten. Und gewiß, es liegt eine unausſprechliche Sanftmuth darin, das zu wollen, was ohnedem geſchehen muß.

Nach dieſer Betrachtungsweiſe richtet ſich die Sprache und überhaupt alle Mittheilung und daher theilen wir das Unbewegliche, welches an ſich ein Stück iſt, in eine Vielheit nach Zwecken und gehn umgekehrt bey fungibilen Sachen, wo der Vorwurf des Geiſtes hauptſächlich auf Erzeugung in Menge geht, über die körperliche Geſchiedenheit hinweg und unterſcheiden nur Quantitäten. Und da dieſe ganze Anſicht nur aus der Beſchränktheit unſeres Erkenntnißvermögens hervorgeht, ſo laſſen wir eine andere neben ihr herlaufen, die ihr entgegengeſetzt ſie aufhebt. Denn inſofern wir in den Dingen ihren Preiß erblicken, betrachten wir unfehlbar das ganze Sachenreich als aus einer Subſtanz gegoſſen, mit blos quantitativer Unterſcheidbarkeit.

Es richtet ſich ſonach die Sprache nicht ſowohl nach dem, was iſt, als nach einem Bilde deſſelben und wird eben ſo durch die Einbildungskraft beherrſcht, wie ſie hinwiederum das Zuſammenwirken regelt, aus welchem der Staat hervorgeht. Damit iſt aber die Möglichkeit der Abwei-

chung von dem Normalzustande gegeben. Und wie Disharmonie einmal gesetzt ist, und sie ist gesetzt, so ist sie es, soweit unsere Blicke reichen, für immer. Denn jeder Mißton macht einen Lauf von Tönen nöthig, welche sämmtlich einzeln genommen, dem Thema unangemessen sind. So führt die Bestrafung eines freyen Wesens etwas empörendes mit sich, aber wie wir sie in Verbindung mit dem Verbrechen denken, so lößt sich unser Unwillen in eine Wehmuth auf, von welcher wir das Gefühl haben, daß sie unserm irdischen Wandel angemessen sey. Darum muß ein Meister da seyn, welcher soviel, als es möglich ist, das Ganze überschaue und das Vermögen habe, die Wirksamkeit der Einzelnen theils zu hemmen, theils zu leiten, um durch Kunst der Unmacht der sich selbst überlassenen Natur zu Hülfe zu kommen.

Auf diese Weise verschmilzt die Vielheit in ein Individuum, so daß der Wille des Grunds entbehren muß, in welchem er sich entzünden könne. Aber der Staat schließt sein Territorium und findet nun in den Nachbarstaaten die Erregung, ohne welche sein Daseyn ein Schlummer und alle Kraftäußerung ein Träumen seyn würde.

Und wie er mit den Nachbarstaaten in Wechselwirkung tritt, so entsteht von neuem das Bedürfniß einer künstlichen Ordnung und eines Meisters. Werde nun auch ein Völkerbund geschlossen, oder nicht, so sehen wir uns doch in dem einen, wie in dem andern Fall zuletzt an jenen, unsichtbaren Herrn zurückgewiesen, der allein die Macht

hat, die Gemüther zu lenken, ohne die Selbstständigkeit aufzuheben. Aus diesem Einergeben in das ewige und unaussprechbare Gesetz entfaltet sich das, was wir unter der Constitution des Staats begreifen. Tritt eins der Völker aus der Ordnung heraus, so ist es einem reißenden Strome zu vergleichen, dem schwer zu wiederstehn ist, denn die ganze Gegenwart steht ihm zu Gebote und es wird weder durch das Vergangne gehemmt, noch durch das Künftige geschreckt. Wie es sich aber in die sanften Formen einer Verfassung zurückzieht und also Vergangenes und Künftiges in das Gegenwärtige einschließt; so wird zwar seine augenblickliche Kraft vermindert, aber das ist der Tribut, den es der Menschheit schuldig ist.

Daß ich es kurz zusammenfasse. Von der uns umgebenden Wirklichkeit lassen wir alles liegen, was da ruht und fassen auf, was da schafft. Und aus dem Schaffenden tönt uns entgegen der Rhythmus des Lebens, unsichtbaren Daseyns feyerlicher Nachklang. Somit sind wir in das Geisterreich eingetreten. Und wie wir zurückblicken, so hat sich das Irdische in einen Garten gestaltet, mit manichfaltigen Gewächsen, reich übersäet mit Früchten, in deren jeder der Geist sein eignes Selbst wiederfindet. Wo ist der kunstreiche Gärtner? Und er zeigt uns die ganze Herrlichkeit des Gartens und eröffnet uns das Räthsel seiner Anlage. Und wie wir an die äußerste Grenze gelangt sind, unnennbare Sehnsucht die Brust erfüllt, daß wir in weiter Ferne suchen, was uns so nahe ist, siehe da

stellt sich züchtig und verschämt die Seele des Staats unsern erstaunten Blicken dar, zärtlich besorgt, daß der Garten auch schön sey, unter den Gärten. Wird sie auch mit Strenge Entsagung fodern, um des höhern Guts willen, oder wird nicht vielmehr das zarte Mutterherz dem Ungestümm der Gegenwart nachgeben? — Nein „so soll es seyn, so muß es seyn," spricht sie entschlossen, „oder alles in Trümmern zusammenstürzen." Aber sie siegt und freudebrausend schließt sie der Weltgeist in seine Arme.

Ter frustra comprensa manus effugit imago,
Par levibus ventis volucrique simillima somno.

Eben so auch der Rechtsfall hat diese siebenfachen Elemente, welche unter einen Blick gestellt, jedem zu vernehmen geben, ob in ihnen ein Mißton liege, oder nicht und so zwar, daß der Mann vom Fache anzugeben im Stande seyn wird, ob, wo und welche Mitglieder zur Wiederherstellung der Harmonie einzuschalten seyen.

Wir müssen auch hier damit anfangen uns vorerst in den Besitz der Elemente zu setzen und uns daher

1) durch Betrachtung der Verhältnisse des Raums und der Zeit, welche gleichsam das Territorium der Begebenheit ausmachen, orientiren.

2) Müssen wir uns einheimisch zu machen suchen, indem wir alle Dinge, welche in dem Falle vorkommen, einzeln betrachten, genau durchsuchen,

und wenn es nützlich seyn kann (wie bey Leichnamen) das Innere derselben herauskehren. Außerdem

3) haben wir uns mit den handelnden Personen vertraut zu machen und uns zu bemühen, in ihre Ansichten, Beschäftigungen, Abstammung u. s. w. einzugehn.

Hauptsächlich aber

4) müssen wir das Faktum in seinem Zusammenhange auffassen, seinen Anfang, seine Mitte und sein Ende unterscheiden, und alle Thatsachen, wenn sie auch nicht im Streite liegen zuziehen, welche zur Vervollständigung desselben dienen können 3).

Wie aber die Geschichte überhaupt, nach Dionys von Halicarnaß, aus zwey entgegengesetzten Bestandtheilen besteht, von welchen die einen der Anschauung sich darstellen, die andern aber nur in der Contemplation sich bewegen; so müssen wir nun

5) nachsinnend hinzudenken, was sich der äussern Anschauung entzieht. Zu diesem Ende ist es nöthig, daß wir das Faktum zuerst nach seinem Grunde betrachten, und die einzelnen Thatsachen in eine solche Verbindung zu bringen suchen, wie immer eine aus der andern erfolgt ist. Hierauf aber müssen wir diese Verknüpfung wieder auflösen und diejenigen Thatsachen an einander reihen, welche in dem Bewußtseyn der einzelnen Personen ihren Vereinigungspunkt finden. Zuletzt müssen wir erwägen, daß weder die eine noch die andere Betrachtung die richtige sey, daß aber, wenn man sie

beyde anstellt, das Wahre vorüber ziehe und im Fluge ergriffen werden könne.

6) Immer aber würde diese Erklärungsart unvollständig bleiben, wenn wir es unterlassen wollten, die Regierung als mitwirkendes Moment aufzunehmen. Beleidigungen zum Beyspiele erreichen selten den Umfang, welchen sie den vorliegenden Gründen nach haben sollten, weil das Bewußtseyn der bürgerlichen Ordnung hemmend wirkt. Und wie ganz anders werden Verträge geschlossen, welche klagbar sind, als solche, bey welchen dieß nicht der Fall ist.

7) Gleicherweise müssen wir das Verhältniß des Falls zu der Verfassung des Staats aufsuchen, da dieser in einem noch höhern Grade allem Thun und Treiben eine gewisse Farbe gibt, die, wenn man ihren Ursprung verkennt, nothwendig Irrthümer und Täuschungen erzeugen muß.

Haben wir uns auf diese Weise mit dem Rechtsfalle selbst unterhalten und gleichsam aus seinem eigenen Munde die Entwickelung seiner Elemente vernommen; so können wir uns zu dem Hauptgeschäfte wenden und die Begebenheit, ohne fürchten zu müssen, den einzelnen Theilen etwas zu entziehen, unter einen Blick stellen und dem Urtheile unterwerfen, was sich indessen nicht weiter beschreiben läßt, wohl aber in einer Reihe von Rechtsfällen anschaulich gemacht werden kann 4).

Der Einwand, daß dieses Verfahren ein längeres Verweilen bey jedem einzelnen Falle nöthig mache, als bey der großen Menge derselben mög-

lich sey, verschwindet, so wie wir uns die Beamten so gebildet denken, daß ihnen, um mit Quintilian zu reden, die Regeln von selbst sich darbieten und auf dem Wege begegnen und gleichsam, wie in einer wohleingerichteten Haushaltung, in Pflicht und Gehorsam sind. Am sichersten könnte dieß dann erwartet werden, wenn sie in dem, womit sie ohnehin Tag und Nacht umgehn, nämlich in der Rolle, die sie zu spielen haben, ein Vorbild finden sollten.

Daß aber überhaupt die zeitgemäße Bildung der Richter nur durch die Stiftung eines großen Bundes mit seinen nöthigen Graden und einem Grosrichter an der Spitze zu erreichen sey, (ich weis was ich sage) bedarf keines Beweises. Denn der hat keine Erkenntniß von den Zeichen der Zeit, dem es entgangen ist, welch krampfhaftes Zucken den Reichskörper durchbebe und wie so angstvoll seine Seele ringe, uns ihre Pein empfindlich zu machen, daß sie nun so lange schon, der Lust kraftvoller Verbrüderungen ermangeln müssen.

Stillt diesen Schmerz, Fürsten der Völker! Und ihr werdet zugleich das Fieber geheilt haben, von welchem die geheimen Gesellschaften das Delirium sind.

Neuntes Kapitel.

Die Folter und die Gottesurtheile.

Wenn nun aber dennoch der Fall abgerissen, vereinzelt und unentscheidbar bleibt und weder nach der Theorie, noch durch die Kunst zur Klarheit gebracht werden kann; so ist es dem Menschen so natürlich, daß er entweder unwillig den Knoten zerhaue, und durch Martern die Entwickelung herbeyziehe; oder an die höhern Mächte sich wendend, ein Zeichen erflehe, welches die Nacht seiner Zweifel erhelle.

Selbst die Hindus, welche nie etwas vergebliches thun; nie das Wasser in seinem Laufe hemmen; Blätter und Zweige gerade biegen, welche sich verbogen haben; Thiere frey machen, die sich gefangen haben; nehmen feyerliche Handlungen vor, um die Wahrheit von dem wahrhaftigen Gotte selbst zu erfahren.

Die Folter ist abgeschaft. Die Zeit trug sie nicht länger. Kinder in der Unschuld ihres Herzens, mit völliger Unkenntniß der Sache, konnten sie über den Haufen werfen. Die Klage, daß so mancher durch ein erpreßtes Bekenntniß schuldlos auf das Schaffot geführt werde, war grundlos. Wo es geschehen war, war man über die Gesetze hinausgegangen. Aber der Mißbrauch beweißt nichts

gegen die Sache. Ein Geständniß auf der Folter wiegt nicht. Was der Gemarterte bekennt, muß außerdem bewährt gefunden werden. Um dem Zusammenhange der Begebenheiten auf die Spur zu kommen, will man, wie Cicero in der Topik sagt, die Wahrheit selbst sprechen machen. — Aber die Operation ist schmerzhaft. — Ist es das, was Euch in Aufruhr bringt, Ihr Menschenfreunde? — Wie wenn man das Mittel wüßte, den Inquisiten in den magnetischen Schlaf einzuwiegen? — Seyd Ihr nun beruhigt? — So sagt, wer gab Euch ein Recht, die Geister zu torquiren?

Ich will der Tortur das Wort nicht reden. Um das Fragen mit der Unvernunft, wie sie unsere Väter nannten, zu rechtfertigen, wird eine größere Einfalt der Sitten und mehr Unschuld vorausgesetzt, als wir haben. Was sie leistet, kann auf einem anderen Wege erreicht werden. Alle Verbrechen einer Zeit und eines Volks stehn in einem nähern, oder entfernteren Zusammenhange und derselbe Teufel, welcher Gretchen den Gifttrank einrührt, womit sie ihre alte Mutter zur Ruhe bringt, derselbe ist es, welcher Fausten den Arm führt zur Ermordung des Bruders.

Aber wie uns Keppler so anmuthig zu erzählen wußte, wie die Welt vom Mond aus erscheine, ohne doch jemals im Mond gewesen zu seyn; so kann sich auch der Gute in das verwilderte Gemüth hineindenken und dem Gange seiner Vorstellungen nachgehn. Führen wir also fortlaufende Annalen des Bösen, so werden wir den hun-

dert und ersten Fall aus den hundert andern erkennen. — Aber eher folgen wir dem Ulysses auf seiner verhängnißvollen Fahrt Schritt vor Schritt, ehe wir uns entschließen sollten, das menschliche Herz in seinen Verirrungen zu begleiten. Und darum spannen wir den Unglücklichen auf die Folter, als ob er der Adam wäre, von dem sich der Sündenfall datirte und reduciren solchergestalt den vollstimmigen Accord des Lebens auf Rabengekrächze.

Der Verbrecher ist am schwersten zu behandeln der noch nichts bekannt hat. Ist ein Anfang des Geständnisses vorhanden, und sollte es auch nur in dem Beichtstuhle abgelegt seyn, so vermag er kaum länger dem Drange der Wahrheit zu wiederstehn. Ovid in seiner Verbannung konnte sein Versehn nicht auf dem Herzen behalten. Die, welche auf die Galeeren geschickt werden, pflegen sich mit einer Umständlichkeit, welche nichts zu wünschen übrig läßt, alles zu offenbaren, was sie verübt haben. Und wer nähme Anstand von seinen Studenten- oder Pagenstreichen zu erzählen? Dieß ist der Weg, den uns die Natur vorgezeichnet zu haben scheint.

Ob es wahr ist, was die römischen Juristen versichern, daß kein Tauber so taub sey, daß er nicht hören sollte, wenn man dicht über den Hirnschädel zu ihm spräche, steht dahin; aber das ist gewiß und ein tröstendes Wort, daß auch der Verstockteste die Stimme der Wahrheit vernehme, wenn sie fern von dem Geräusche der Welt und unmit-

telbar an ihn gelangt. Es ist nicht ein Mensch, der nicht veranlaßt werden könnte, sich nach und nach zu der Stimmung zu erheben, in welcher ihm sein früherer Wandel wie ein Traum erscheint, aus welchem er erwacht ist und dann von dem, was er nun schon nicht mehr zu sich selbst rechnet, ohne Rückhalt Kunde zu geben. Darum sage ich, und erkenne es klar, daß jede Criminalgesetzgebung unbefriedigend seyn wird, welche nicht auf ein zweckmäßig eingerichtetes purgatorium, einen Zustand der Ruhe, ohne Sorge und ohne Quaal 1), aufgebaut ist.

Ueber die Berufungen an das Thal Josaphat 2) und die übrigen Gottesurtheile ist die Zeit schon früher hinausgewachsen; nur von dem Zweykampfe hat sich ein illegitimer Sprößling erhalten, von dem mir zu sagen übrig ist.

Zehntes Kapitel.

Der Zweykampf und das Duell.

Wenn es wahr ist, daß sich alle edle Gesinnungen in Europa an die Ritterzeiten anlehnen; so verdient jede Reliquie derselben und also auch der Zweykampf, Achtung. Aber statt seiner schleicht unter einem lateinischen Namen 1), ein Gespenst umher, welches die hehre Gestalt nachahmt. Ursprünglich war der Zweykampf ein Capitel aus der Waffenschlacht, ein Theil der Handlung, welche zum Sieg führte. Unsere Duelle sind Theatercoups und haben mit unserer Art Krieg zu führen, nichts gemein 2).

Daß die Duelle ihren Nutzen haben, sagt nichts; auch von den Banditen läßt sich das Gleiche behaupten. Wer Du Paty und andere über Italien gelesen hat, wird sich überzeugt haben, daß die Banditen es sind, welche die Großen nöthigen, die Menschheit auch in dem Geringsten zu achten; daß sie es sind, welche zumal in Rom, bey den vielen und bedeutenden Abstufungen der Hierarchie, eine wohlthätige Temperatur in die geselligen Verhältnisse bringen. Endlich daß man es großentheils ihnen zuschreiben muß, daß in der Monarchie, welche durch die Gewalt der Schlüssel herrschend keine Schranke kennt, Freyheit statt finde 3).

Wer aus ähnlichen Gründen die Duelle vertheidigen wollte, würde für Deutschland nichts beweisen. Was der Schuhmacher Jakob Böhme in seinem mysterio magno sagt:

„beschaue dich, du schöne Welt, was du in „deinen hohen Ständen und Aemtern bist, alle„sammt vom Kaiser bis auf dem Geringsten nichts „als Hirten. Ein jeder verwaltet nur ein Amt „des thierischen Menschen und hat nur das Thie„rische unter seiner Bothmäßigkeit; denn über den „innern göttlichen Menschen kann kein weltlich „Amt herrschen;“

ist unter uns Nationalgesinnung. Daher ist der deutsche Große nicht übermüthig, nicht beleidigend, wofern er nicht ein ausländisches Vorbild vor Augen hat 4). Und dann hilft sich der Deutsche nicht durch Mord, sondern dadurch, daß er sich ihm entzieht, indem er thut, was er zu thun hat und im übrigen, wie Möser es ausdrückt, hinter seinem Ofen auf dem Sessel bleibt und pfeift. Lassen wir also den Arabern ihre Blutrache, und den Italiänern ihre Banditen, und den Franzosen ihre Duelle, und ahmen nicht fremde Sitten nach, welche mit unseren Gefühlen und Ansichten im Wiederspruche stehn 5).

Es verhält sich damit; wie mit so vielen anderen Ehrenpunkten, auf welche kleine und große Kinder eine Wichtigkeit legen, die uns lächlen macht und deren Unehre wir scherzend über uns ergehn lassen, wofern wir nur darüber stehn.

Also da liegts. — Ob wir darüber stehn? — Lange schon schwanken wir. — Als Friedrich Wilhelm I den Feldmarschall von Razmer fragte, ob er sich schlagen würde, erwiederte dieser: „wenn der, welcher mich fodert, den Christen zu Hause findet, so komme ich nicht; findet er aber den Razmer, so soll ihn der Teufel holen.“

Einzelne Stimmen wiegen hier nicht. Mögten daher die verdientesten unserer benarbten Krieger zusammentreten und in einem Nach : Congresse diese und ähnliche Fragen entscheiden.

Anmerkungen.

Anmerkungen

zu der Einleitung.

1) Gegen die Einführung eines neuen Gesetzbuchs für Deutschland haben sich Stimmen erhoben von Männern, deren Namen auf die späte Nachwelt kommen werden. — Und die Nachwelt wird staunen. — Nicht von göttlichen Offenbarungen ist die Rede, sondern von Menschensatzungen, denen es eigen ist, in rohen Anfängen einzeln hervorzutreten, und im Laufe der Zeit abgeschliffen und verknüpft zu werden durch Menschen.

Setzet das gegenwärtige Recht sey unserem gesellschaftlichen Zustande so vollkommen angemessen, daß ein besseres nicht erfunden werden könnte; so werden die, zu diesem Geschäfte ernannten Commissarien dieß so gut einsehen, wie Ihr, und das neue Gesetzbuch wird ein treuer Abdruck des geltenden Rechts seyn, und wir würden doch das gewinnen, daß wir nun, was von so vielen Orten her und aus so vielem anderem mühsam zusammengesucht werden muß, beysammen hätten und in der Muttersprache. — Oder meynt Ihr, daß die tode Sprache ein Vorzug sey? Nun so schreibt die neuen

Gesetze lateinisch *). — Oder fürchtet Ihr, daß die Commissarien nicht überall den rechten Sinn treffen mögten? So sagt, wer soll ihn denn also treffen können? Oder fodert unser gegenwärtiger Zustand ein Recht, welches in mysterieuses Dunkel gehüllt sey, und im Orakelstyl zu dem Richter spreche? **)

Schlosser, auf den sie sich so gern berufen, hat selbst ein neues Gesetzbuch vorgeschlagen, welches den wesentlichen Inhalt des weitläufigen Corpus juris, welches seit 100 Jahren nicht 50 Juristen durchgelesen hätten, auf zehn Bogen enthalten solle, in deutscher Sprache, und mit Beyfügung des statutarischen Rechts, — wobey sich der Gesetzgeber kein Bedenken machen dürfe, in Nebendingen abzuweichen. Ja er will, und das ist hier die Hauptsache, daß der zweifelnde Richter nicht an die Quelle, sondern an eine eigne, zu diesem Zwecke niedergesetzte Commission verwiesen werde. „Es würde ein unbilliges Mißtrauen seyn," sagt er, „wenn ich glaubte, daß nur ein

---

*) Daß unsere Vorfahren ihre Gesetze lateinisch schrieben, war um so unbedenklicher, da sie die Richter, auch wenn sie dentsch verfaßt gewesen wären, ungelesen gelassen und den Pfaffen geholt hätten.

**) Biener, in den Bedenklichkeiten bey Verbannung der fremden Rechte und Einführung eines allgemeinen deutschen National-Gesetzbuchs ꝛc. sagt unumwunden, Deutschland sey zu einer ewigen Verwirrung in den Gesetzen verdammt, — er sagt aber nicht, wer es verdammt hat.

Wort nöthig wäre, die deutschen Regenten und die deutschen Unterthanen von dem Vortheil einer einfachen und deutlichen Gesetzgebung zu überzeugen."

Leibnitz, den sie wohl auch noch gelten lassen *), in einem Briefe an Kestner, in welchem er den Werth des römischen Rechts anerkennt, und die Tiefe desselben an einem Beyspiele auf eine bedeutende Art darzulegen sucht, fährt also fort: intera fateor optandum esse, ut veterum legum corpus apud nos habeat vim non

*) Hugo's civilist. Magazin Bd. 1. S. 23. (in der 2ten Ausg. S. 10.) „Bey weitem der größte Theil meiner Leser weiß, daß Leibnitz schon 1667 eine juristische Methodologie, ohne seinen Namen herausgegeben hat, welche Wolf seitdem von neuem auflegen ließ. Dieser letztere Umstand macht es zwar ziemlich unwahrscheinlich, wenn ich hinzusetze, daß doch wohl ebenfalls der größere Theil meiner Leser diese Schrift nicht näher kennen wird. Was mich aber dennoch davon überzeugt, ist eben die Erfahrung, daß Schriftsteller mit Meynungen und Projecten verlacht worden sind, die doch im Grunde nur Wiederholungen von dem waren, was Leibnitz gesagt hatte. Dieses Schicksahl hat mich ohne mein Wissen selbst betroffen — — — — Man stelle sich die Wohllust vor, mit welcher ich nun manche meiner Sätze oder Beweise bey ihm fand! Leibnitz ist zu groß, als daß ich befürchten dürfte, man werde mir diese Freude und die Mittheilung derselben für ein les beuax esprits se rencontrunt auslegen; aber gerade dieß muß doch eine sehr starke Vermuthung für die Wahrheit einer Meynung begründen, wenn sie nicht nur Köpfen vom ersten Range sich aufdringt, sondern auch ꝛc."

legis, sed rationis, et, ut Galli loquuntur, magni Doctoris; et ex illis aliisque patri etiam juris monumentis, usuque praesenti, sed inprimis ex evidenti aequitate novus quidam Codex brevis, clarus, sufficiens, auctoritate publica concinnetur, quo jus multitudine, obscuritate, imperfectionibus legum, varietate tribunalium, disceptationibus peritorum, obtenebratum, et ad miram incertitudenem redactum, in clara tandem luce collocetur.

Indessen wenn zu befürchten wäre, daß die Wahl auf solche Personen fiele, welche dem Geschäfte nicht gewachsen wären, so müßten wir jene Männer als unsere Schutzengel betrachten; denn dann wirde das neue Gesetzbuch nicht allein die Uebel vermehren, sondern dem bessern, wenn einst seine Zeit gekommen seyn wird, den Weg versperren. — Aber wehe dem Lande, sagt Burke, wo Tugend und Fähigkeit verstoßen, wo der glückliche Geist, den zur Ehre und zum Dienste des Vaterlandes die Vorsicht schenkte, aus Tollsinn verworfen im Staube kriecht und ungenützt ein Daseyn vertrauert, dem nur eine schickliche Stelle zum Glanze fehlte.

Aber auch außerdem liegt dem Wiederstreben gegen das Gesetzbuch, wie vormals dem gegen den systematischen Vortrag des Rechts, eine gewisse Solidität zum Grunde, welche Achtung abnöthigt, auch wenn man es selbst mißbilligt und man würde sich in mehr, als einer Hinsicht irren, wenn man hierauf anwenden wollte, was Plato sagt:

sie werden an den Gesetzen flicken und bessern und immer in dem Wahne stehn, das vollkommenste Ideal einer weisen Gesetzgebung erreicht zu haben und den Kranken ähnlich seyn, die vermöge ihrer Unmäßigkeit eine ihnen schädliche Lebensart nicht verlassen wollen.

Es sey mir erlaubt, einige Punkte des Streits durch ein Gleichniß zu erläutern.

Ein reicher Engländer beschloß die Erziehung seines eilfjährigen Sohns in der Schweitz oder in Deutschland vollenden zu lassen und reiste mit ihm durch Frankreich in die Schweitz. In Neufchatel, wo er alte Bekanntschaften erneuerte, sah er einige artige Jünglinge, welche eben aus einer deutschen Pension zurückgekommen waren, und ihm den Wunsch einflößten seinen Sohn denselben Händen anzuvertrauen. Er reiste daher mit ihm nach H. machte die Bekanntschaft des Erziehers und war bald mit ihm einig. Er selbst verweilte sich nur kurz daselbst und ging darauf in ein Bad. Vorher aber sprach er noch viel von den Vorzügen einer liberalen, ungezwungenen Erziehung und bat den Erzieher dringend, den Knaben die Manieren, welche ihm in dem älterlichen Hause gestattet waren, beybehalten zu lassen. Die Veranlassung gab ihm ein an sich ganz unbedeutender Vorfall. Der junge Engländer bediente sich bey dem Essen der linken Hand mehr, als in diesem Hause für schicklich gehalten wurde. Man belehrte ihn daher, daß die rechte Hand, so oft sie ein Stückchen Fleisch abgeschnitten habe, das Messer auf die Seite legen,

der Linken die Gabel abnehmen, den Biſſen zum Munde führen, der Linken die Gabel zurückgeben und das Meſſer wieder ergreifen müſſe; der Linken alſo nur das Feſthalten im Dienſte der Rechten zukomme.

Dem Knaben entging es nicht, daß er in der Folge weniger corrigirt wurde und in kurzer Zeit hatte er die beſchränkte Freyheit zurückgenommen und noch mehr dazu und ſetzte den Erzieher täglich mehr in Verlegenheit.

Dieſer ſchrieb daher an den Vater von einigen offenbaren Ungezogenheiten des Sohns, die er ihm auf keine Weiſe verſtatten könne, dann aber von vielen eignen Manieren, die er ihm nur dann nachſehen könne, wenn er gewiß wäre, daß ſie ihm der Vater geſtatten würde.

Der Vater billigte in der Antwort das Verbot der Unarten, wegen des übrigen aber vermied er es, etwas beſtimmtes zu erwiedern. Zehnmal, ſchrieb er, erlaube ich meinem Sohne etwas, was ich ihm zum eilftenmal verbiete und umgekehrt. Was mich beſtimmt iſt immer das Ganze des Augenblicks, das ſich ſchlechthin nicht auf allgemeine Regeln zurückführen läßt, und gewiß ich wünſchte nicht, daß es geſchehen könnte. Meine Authorität über den Knaben gründe ich nicht darauf, daß ich ihn gezeugt habe, oder daß das Geſetz den Kindern Gehorſam vorſchreibt, ſondern auf die größere Reife meiner Einſichten, und das lebhafte Gefühl, welches mein Sohn davon hat. Aber wie klein würde ſeine Vorſtellung von meiner Weisheit werden, wenn er ſähe, daß ich ſie aus

einem Sittenbüchlein schöpfte. Er würde sich für eben so geschickt halten, seine Cameraden zu erziehen, wenn man ihm nur das Buch und die Macht geben wollte.

Der Erzieher schrieb wieder, daß er die Mängel einer durchaus auf feststehenden Regeln gegründeten Erziehung gar wohl einsehe, daß man sich aber zuweilen einem Uebel unterwerfen müsse, um einem größeren vorzubeugen. Wolle er ihm gestatten, den Knaben ganz nach seiner Art und Weise zu führen, so seyen sie einig und es bedürfe keiner festen Vorschriften. Ihr Verlangen, fuhr er fort, daß ich Ihren Sohn auf englische Art und in Ihrem Geiste erziehen soll, ist für mich eben das Sittenbüchlein und ich verlange blos eine Uebersetzung davon in meine Sprache. Freylich wird dieselbe das Original nicht vollkommen zurück geben, aber sie wird ihm doch näher kommen, als wenn ich mich bemühen wollte, das Buch in der Grundsprache auszulegen, zumal da meinem Bemühen, englisch zu sehen, zu denken, zu handeln, die vielen andern Eleven, deren Leitung mir obliegt, immer wieder in den Weg treten. Ich muß daher darauf bestehn, daß Sie mir entweder ganz freye Hand lassen, oder über die vorgelegten Punkte eine bestimmte Entscheidung ertheilen. Es ist ja doch besser, daß ich dem Knaben etwas, das Sie selbst nur höchst selten erlaubt haben würden, ganz verbiete, als daß ich in Gefahr komme, ihm eilfmal zu erlauben, was Sie zehnmal verboten haben würden.

Der Engländer erwiederte: Ihr Bemühen,

sich zum Engländer zu stimmen, und das Bestreben meines Sohnes, seine Eigenheiten als national darzustellen, müssen Ihrem gegenseitigen Verhältnisse eine Genialität geben, an welche ich nicht ohne Entzücken denken kann. Fahren Sie fort, beßter Mann, und sprechen Sie mir nicht mehr von dem Sittenbüchlein. Was Sie künftig über England und Engländer lesen werden, wird Sie viel lebendiger ansprechen, und Sie werden eine Kenntniß des englischen Charakters erhalten, wie vielleicht keiner Ihrer Landsleuthe ꝛc.

Der Erzieher, welcher die Kenntniß des englischen Charakters auf einem andern Wege zu erlangen hoffte, auf keinen Fall aber um diesen Preiß, schickte den Knaben zurück.

2) Die Liebe eines deutschen Mädchens ist in ihrem Entstehn und in ihrem Verlaufe zu rein, (man vergl. Villers üb. die erotische Literatur der Deutschen und der Franzosen) als daß ihm eine solche Consequenz in den Sinn kommen sollte; und wenn sie sollte, so würden sie die himmlischen Lippen auszusprechen, oder die Hand zu schreiben nicht vermögen. — Rousseau läßt den Liebhaber antworten: er müsse ein monstre seyn, wenn er ihren Zustand mißbrauchen würde, — aber ein deutsches Mädchen kommt in keinen Zustand. — Er verspricht, daß ihm fortan ihre Person ein, wiewohl charmantes, jedennoch geheiligtes depôt seyn werde, — aber ein deutsches Mädchen ist weit entfernt, sich zu deponiren, oder überhaupt eine Gewalt über ihre Person einzuräumen, et

ideo plus amat virgines Christus, quia sponte tribuunt, quod sibi non fuerat impetratum c. 9. C. 33. q. 5. Und um seine Julie ganz zu beruhigen, versichert er auf das eckelhafteste, die Betastung ihrer keuschen Reitze als die gemeinste Blutschande betrachten zu wollen. (je frémirais de porter la main sur tes chastes attraits, plus que du plus vil inceste.) — Und nun bitte ich jeden meiner Leser, sich sein Mädchen zu denken, ihm im Gedanken eine Liebeserklärung zu machen, und mit diesen trostreichen Versprechungen zu schliessen. — Er wird es nicht einmal denken können. — Zwar gehn auch unter uns Reden von der Weiber Schwäche und Verführbarkeit, aber sie verdienen so wenig Glauben, wie die des Ailian (var. hist. III. 42) von welchem Gottlieb Stolle versichert, daß er weder vom Heyrathen, noch vom Kinderzeugen was gehalten habe.

3) Diesem scheint zu wiedersprechen, die dem Deutschen so oft vorgeworfene Titelsucht; aber so, wie sie sich bey uns findet, bestätigt sie vielmehr das obige. — Titel und Rang sind bey uns nicht etwa ein allgemeiner Maasstab, auf den alle übrigen Verhältnisse bezogen würden, vielmehr werden sie nur darum gesucht, um sich gegen die, welche einen Werth darauf legen, damit zu verschanzen. Der Deutsche setzt sogar etwas darein; sich weniger herauszunehmen, als ihm zukommt, *) und

*) Il y a trop de bonhommie dans leur caractère, comme dans leur esprit; ce sont les seuls hommes,

zieht daher, so oft er unter Leuthe, von einer gewissen noblen Unverschämtheit geräth, den Kürzern. Darum, damit er nicht durch die Gesellschaft, in die soviel Fremdes eingedrungen ist, gezwungen werde, sich seiner deutschen Art zu entäußern; damit er vielmehr ohne durch solche Kleinlichkeiten von dem Gegenstande seines Strebens abgezogen zu werden, seinem Geschäfte sich ganz und ungetheilt widmen könne; sieht er es gern, daß der Staat die Sorge für die geselligen Verhältnisse über sich nehme, so wie er von seiner Gattin erwartet, daß sie ihn der Sorgen des Hauswesens überhebe. Aus diesem einzigen Grunde genehmigt er den steifen Zwang eines bestimmten und angewiesenen Platzes und läßt sich sogar in ein Amtskleid stecken, so lächerlich er sich auch darin vorkommt und ihm die alte Bärenhaut lieber wäre.

4) Celui qui ne s'occupe pas de l'univers en Allemagne n'a vraiment rien à faire. De l'Allemagne I. 160.

5) Ich kann mich nicht enthalten, eine tiefgeschöpfte Bemerkung aus einer Recension in der Jenaer L. Z. anzuführen.

„Jede fremde Gesetzgebung muß schon deshalb, weil sie fremd ist, und ohne Rücksicht auf ihre absoluten Vorzüge oder Mängel, nachtheilig auf die Entwickelung des Volks einwirken, welchem sie auf-

---

peut-être, auxquels on pourroit conseiller l'orgueil comme un moyen de devenir meilleurs. De l'Allemagne III. 252.

gepropft ist. Man hat in neuern Zeiten viel Schönes und Wahres über unser Glück gesagt, eine eigenthümliche, reine Stamm-Sprache zu besitzen, und nicht eine aus den Trümmern der Lateinischen entsprossene Bastardsprache. Eben so wichtig, oder vielmehr noch wichtiger ist es, eigenthümliche, aus dem eignen Leben des Volks hervorgegangene, nicht von einem fremden Volke erborgte und uns gewaltsam angepaßte Gesetze zu haben. Zwischen dem Charakter eines Volks und seinen Gesetzen herrscht die innigste Verknüpfung und es kann auf jenen nicht anders als nachtheilig wirken, wenn die Gesetze nicht volksthümlich sind. Die Mängel des deutschen Nationalcharakters dürften mit diesem Mangel unserer Gesetzgebung in einer nicht genug beachteten Verbindung stehn."

Der einsichtsvolle und patriotische Recensent ahndete wohl nicht, daß man unsern sehnsuchtsvollen Wunsch eines neuen Gesetzbuches, damit zurückweisen würde, daß ja auch Ulpian und Papinian keins geschrieben hätten. — Ich aber frage, was würden wohl diese Männer vorgeschlagen oder gethan haben, wenn sich seit Jahrhunderten z. B. das mosaische Recht bey ihnen eingedrängt und neben dem alten Rechte Platz gemacht gehabt hätte?

6) Die reinwissenschaftliche Seite des römischen Rechts wird immerdar ein Gegenstand des ernsthaftesten Studiums bleiben müssen. Dazu braucht es aber nicht als Gesetz zu gelten und nichts ist gewisser, als daß der academische Vortrag desselben, wenn er auf heutige Gültigkeit keine Rücksicht nimmt,

gewinnen werde. Finden sich für solche Vorlesungen keine Zuhörer, so liegt die Schuld an den Lehrern, nicht gerade immer an dem, der sie hält, sondern an der Gesammtheit der Fakultät, an dem Geiste, der von ihr ausgeht. — Als das Studium des reinen römischen Rechts wieder in Aufnahme kam, glaubte man auch nicht, daß es Geld oder Ehre einbringen werde *), und dennoch fanden sich „genereuse Jünglinge, die sich auf ihrer Postreise durch die academischen Straßen bey einem solchen Seitenwege aufhalten ließen."

Heineccius läßt über den Streit für und gegen die heutige Anwendung des römischen Rechts, folgenden Ausspruch thun: Utriusque jam ora erant in Cujacium conversa. Sed hic prudenter declinaturus sententiam dicendi officium: si mihi judici, inquit, adsessores quidam aut decemviri litibus judicandis adessent, dicerem jam: dixerunt, dividerem tabulas, adsessores mitterem in consilium, diremtisque suffragiis aut absolverem te B. aut condemnarem. Verum quum ita disseruerit uterque vestrum, ut ex incerto me paene reddideritis incertio-

---

*) Man sehe Schlossers bekannten Aufsatz in dem civilist. Magazin, aus welchem die nachfolgenden Worte sind. — Hugo's Lehrbuch der Pandecten erschien (wie es in der Vorrede zu der Auflage von 1810 heißt) zuerst vor 21 Jahren und noch immer freut sich der Verfasser bey der Erinnerung, mit welchem Hohne es damals aufgenommen wurde.

rem; utar jure meo, vetusque illud: nondum liquet pronunciabo.

7) Es ist merkwürdig, wie wenig das corpus juris canonici selbst da, wo es Gesetz ist, impo= nirt. — Stößt man in dem corp. jur. civ. auf etwas, das man nicht versteht, so nimmt man eine gelehrte Miene an und versichert, daß das zu den Antiquitäten gehöre; aber über das, was man ver= steht, wagt man doch nicht, sich hinwegzusetzen. Hingegen mit dem kanonischen Rechte nimmt man es weit leichter, man holt aus ihm, was ohnedem in den Kram taugt und von dem übrigen weis man ganz gewiß, daß es in foro nicht recipirt sey. Daher wenn es den Frauenzimmern die Fähigkeit, Zeugniß abzulegen abspricht; (c. 17. C. 33. q. 5, c. 3. §. 22. C. 4. q. 2 et 3, c. 10. in f. X de V. S.); wenn es ein Aergerniß daran nimmt, wenn sie den Professor machen wollen, (c. 17. C. 33. q. 5, c. 29. D. 23. c. 3. D. 4. de cons.); und einen Trumpf darauf setzt, wenn sie männliche Kleidung anlegen (c. 6. D. 30.); wenn es ihnen rothe und weiße Schminke, ingleichen Ohrringe verbietet (c. 38. D. 5. de cons.); wenn es nicht will, daß Hausfrauen Briefe unter eigner Addresse empfangen (Concil. Elibr. c. 81.) ꝛc. so sind unsere Rechtsgelehrten viel zu artig, als daß sie dieser Stellen auch nur erwähnen sollten.

8) Man will wissen, daß Menu, Minos und Mneves ein und dieselbe Person gewesen sey, — auch daß er die Gesetze nicht aus sich selbst geschöpft, sondern vom Vater Brahma erhalten

habe. — Hofacker hatte den Plan, ein Naturrecht zu schreiben, welches auf die ursprünglichen, in alle Gesetzgebungen übergegangenen Offenbarungen gegründet seyn sollte.

9) Ich erinnere, daß von Michaelis die Rede ist. Die Bemerkung, daß man ehemals die Schächer an das Kreuz geschlagen habe, jetzt aber die Kreuze an die Schächer hänge, ist weit jünger und überhaupt nicht deutsch.

10) Zaleukus verordnete, daß keine Dame mehr, als eine Sclavin zur Begleitung haben solle, sie müßte denn betrunken seyn; daß keine zur Nachtzeit aus der Stadt gehn solle, sie müßte denn auf Ehebruch ausgehn; daß keine Gold an sich tragen sollte, sie müßte denn ein Freudenmädchen machen wollen u. s. w. und Diodor von Sicilien berichtet, daß alles dieß gemieden worden sey.

11) Ein preußischer Officier schoß da, wo ihm nur die niedere Jagd zustand, einen Hirsch und ward in die festgesetzte hohe Geldstrafe verurtheilt. Da er sich aber den König als einen ächten Jäger dachte und noch schlimmere Folgen befürchtete; so schrieb er diesem einen demüthigen Brief, worin er seine Schuld bekannte, Reue bezeugte, Besserung versprach, um Verzeihung bat u. s. w. Friedrich antwortete, er möge nur ganz ruhig seyn, um diesen Preiß ständen ihm alle seine Hirsche zu Diensten. — Dieser königliche Scherz war vielleicht bey diesem Policeyvergehn wohl angebracht, bekommt er aber eine allgemeinere Ausdehnung, so daß die Strafen bey wirklichen Verbrechen als die Preiße

erscheinen, um welche sie gestattet werden; so ist es natürlich, daß sie einen Cours erhalten der sich selbst macht, und von Recht und Staat unabhängig ist. — So war es nicht im alten Deutschland. —

Der wirtembergische Hofmarschall von Forstner antwortet seinen Gegnern auf den Vorwurf des Ehebruchs: woher wissen Sie das, meine Herrn? Haben es Ihnen Ihre Weiber gesagt? Es ist aber eben so lächerlich, als unverschämt, jemanden etwas vorzuwerfen, wovon galante Leuthe Profession und woraus die Frauen selbst kein Geheimniß machen. — So war es nicht im alten Deutschland. Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur. Tac. Darum konnte auch soviel den guten Sitten überlassen bleiben. Die Augsburger Statuten von 1276, welche dem, der sich einer Jungfrau rühmt, nachdem das Kind von zwey witzigen und ehrbaren Frauen besichtigt und als Magd befunden worden ist, die Zunge ausschneiden lassen, und ihn auf immer aus der Stadt verweisen (art. 162.), lassen gleichwohl den Act selbst straflos, wofern nicht Gewalt (Nothnunft) dabey vorgekommen ist, (art. 112.) oder ein Jude sich erdreistet hat, bey einer Christin zu liegen. (art. 54.) Nur wegen der fahrenden Fräulein haben sie „dem Hurensohn dem Henker“, aufgetragen, dieselben aus der Stadt hinaus zu complimentiren, (art. 74.), den Hüpscherinen aber ausdrücklich versprochen, daß ihnen, wenn sie sich innerhalb der heiligen 40 Tagen betreten lassen, die Nase aus dem Kopfe geschnitten

werden solle. (art. 359.) Daß eine Aufmacherin, (Kupplerin) was ihr mit Stoßen, Schlagen, Raufen gethan ist, mit Geduld tragen solle, (art. 358.) gehört jedoch auch hierher.

12) Es hat Juristen gegeben, welche im ganzen Ernste behauptet haben, daß sich der Richter in durchaus zweifelhaften Fällen auf die Seite dessen neigen dürfe, dem er am geneigtesten sey. (punctum amici).

13) Daher sagt Justinian zur Empfehlung seiner Gesetzbücher in der Const - Tanta §. 17. Mirabile autem aliquid ex his libris emersit, quod multitudo antiqua prasente brevitate paucior invenitur: homines etenim, qui antea lites agebant, licet multae leges fuerint positae, tamen ex paucis lites perferebant, vel propter inopiam librorum, quos comparare eis impossibile erat, vel propter ipsam inscitiam, et voluntate judicum magis, quam legitima auctoritate lites dirimebantur.

14) My dear Child, I hope you will take a Warning by it.

15) An diesen müssen sie sich halten, der erste beweißt für die Präventions : Theorie.

16) Der Mensch kann, was er will. — Dieß hört man nicht häufiger, als von denen, welche am wenigsten wollen, und noch weniger können. — Der Mensch, nachdem er ist, wie er ist, kann nicht anders handeln, wie er handelt. — Neben dem Gesetze seines Willens hat er noch ein

anderes in seinen Gliedern, Römer am siebenten. — Dieß schließt aber die Zurechnung nicht aus. Warum ist er, wie er ist. — Als man einst einer Dame Vorstellungen machte, daß sie doch ihrer Kammerjungfer mehr Geduld angedeihen lassen mögte; antwortete sie noch ungeduldiger: „jedermann verlangt von mir, daß ich Geduld haben solle, und jedermann weiß doch, daß ich keine habe.“ —

17) Darum sagt Moses: verflucht sey, wer irgend ein Gebot dieses Gesetzes nicht hält. — Daß aber überhaupt die bürgerliche Ordnung auf den Einzelnen nicht mercantilisch, sondern magisch wirke, bestätigt folgender Vorfall: Ein lebenssatter Mann zu Wien beschließt sich zu ersäufen. In der Nähe des Wassers, in welchem er seinen Tod zu finden hofft, ist eine Schildwache postirt, welche ihn bemerkt, und wie man hinzufügt, seine Absicht erräth. „Kerl!“ ruft sie ihm zu, indem sie das Gewehr anlegt, „kehre um, oder ich schieße.“ Und — der Mann kehrte um.

Der psychologische Zwang, welchen der Staat unläugbar ausübt, hat viel feinere Fäden, als man sich gewöhnlich vorstellt. Er beruht auf einem Gewebe, welches von derselben Arbeit ist, wie das, welches den Mars an die Venus kettet. Eine Ahndung davon hatte Servet als er schrieb: *) un despote imbécille peut contraindre des esclaves avec des chaines de fer; mais un vrai Politique les lie bien fortement par la chaine de

*) Discours sur l'administration de la justice p. 36.

leurs propres idées; c'est au plan fixe' de la raison qu'il en attache le premier bout; lien d'autant plus fort que nous en ignorons la texture, et que nous le croyons notre ouvrage. Le désespoir et le temps rongent les liens de fer et d'acier, mais il ne peut rien contre l'union habituelle des idées, il ne fait que la resserer davantage, et sur les molles fibres du cerveau est fondée la base inaltérable de plus fermes empires.

Anmerkungen zu dem ersten Kapitel.

1) Zur Erläuterung mögen Justinians Constitutionen dienen, durch welche gewissen Klagen der Kirchen eine Dauer von hundert Jahren beygelegt ward und zwar selbst denen, die nach dem bisherigen Rechte bereits erloschen waren.

Nichts scheint einfacher und leichter, als die Anwendung derselben, da analoge Beneficien längst im Gange waren. Aber werfen wir unsere Blicke auf die benachbarten Verhältnisse, welche dadurch angeregt wurden; so erblicken wir sie in einer grossen Gährung, um diesen fremdartigen Stoff von sich abzuhalten.

Die Schwierigkeiten zeigen sich erst dann, wenn die in Anspruch genommenen Erben, um das von anderer Seite her Ererbte und das selbst Erworbene zu retten, auf die Constitution de improvisis

debitis und nun bald auf das beneficium inventarii provociren, ausgezahlte Legate zurückfodern ꝛc. ꝛc. Oder wenn die Kirchen von denen ihnen, auf eben so lange vorbehaltenen dinglichen Klagen Gebrauch machen. Denn wenn nun die Besitzer sich an ihre Authoren, oder deren Erben, oder Erbes Erben halten; wenn längst vergessene judicia familiae hereiscundae und die in denselben geleisteten Cautionen wieder zur Sprache kommen; Legatarien aufgespürt werden, um quanto amplius ceperunt ꝛc. zurückzuerhalten; wenn so von allen Seiten gleichsam vernarbte Wunden aufbrechen (wie Justinian selbst klagt) und es nicht anders ist, als ob man das abgelaufene Jahrhundert noch einmal durchleben wolle, da doch die Gegenwart genug zu schaffen macht; so bleibt nichts anders übrig, als entweder dem Geiste der Constitution sein Recht angedeihen und den Blitzstrahl aus Jupiters Hand den, und nur den, welchen er gerade getroffen hat, treffen zu lassen, — oder dieselbe bey Zeiten wieder aufzuheben. — Justinian wählte das letztere und rief das frühere Recht zurück, nur daß er die zehn Jahre zulegte, welche unterdessen verlaufen waren.

Eine ähnliche Verwirrung würde das Privilegium der Gebrüder Titio (Cujac. observ. X. 12) bewirkt haben, wenn es nicht untergeschoben wäre. (M. Velseri opp. pag. 341.)

2) Denn Salmasius, der wenn er von sich sprach, den Hut abzunehmen pflegte, bereute es

gleichwohl, in seinem 15ten Jahre einen Author edirt zu haben.

3) Als Luther die Bibel übersetzte zog er sowohl Gelehrte, als Ungelehrte zu Rathe; die ersten um den Sinn des Textes nicht zu verfehlen; die andern um sich guter Worte zu erfragen. Und als er an das 3te Buch Moses kam, ließ er einen Schöps schlachten und sich vom Fleischer die innern Theile aufzeigen und benennen. Eben also muß auch der, welcher Gesetze schreiben will, den Beschäftigungen und dem Verkehr in das Innere blicken und sich von Sachverständigen die Formen und Verhältnisse aufzeigen und benennen lassen.

4) Jesus Sirach Kap. 38 (39) v. 25 fg. Platons Republik B. 4. — Nichts ist so deutsch als daß jeder seines Amtes warte und darum ärgert sich der Rector Hederich über den Livius Andronicus, „daß er den Leuthen „schon damals beygebracht, daß ein Schulmeister „und Comödiant in einem Kleide Raum haben „sollen.“ — In eben diesem Geiste erging an Lessing, der während er Theologie studirte, ein Schauspiel geschrieben hatte, in einer Gesellschaft von Pastoren die spitzige Frage: „soll denn auch „ein Comödienschreiber predigen und ein Prediger „Comödien schreiben?“ Lessing's Antwort: „der erste, wenn er will; der andere, wenn er „kann,“ war zwar witzig, aber nicht deutsch.

5) Es sey fern von mir, sagt Burke von den Rechtsgelehrten, daß ich je zur Herabsetzung

einer Geschäftsklasse etwas sagte, die wie ein zwey-
ter Priesterstand am heiligen Altare der Gerechtig-
keit dient. Aber so sehr ich auch Männer in ihren
ihnen zukommenden Verrichtungen ehre, so sehr ich
auch mit allen meinen Kräften beyzutragen wünsche,
daß keine Bahn der Ehre ihnen verschlossen bleibe;
so kann ich doch ohne schmeicheln zu wollen, an
der Wahrheit der Natur nicht zum Lügner werden.
Sie sind gut und nöthig in der Mischung des
Ganzen, aber verderblich, sobald sie so überwiegen,
daß sie der herrschende Charakter des Ganzen wer-
den; und villeicht gerade dann um so viel weniger
einem andern Stande angemessen, je mehr sie in
ihrem eignen sind, was sie seyn sollen. Männer,
die so ganz in der Sphäre ihres Amts leben, die
so ganz in dem wiederkehrenden Cirkel ihres Ge-
schäftsgangs altern, müssen nach und nach mehr
sich verengen, als erweitern, in allem, was Kennt-
niß des Menschen, Erfahrung in vermischten Ver-
richtungen heischt; müssen sich abstumpfen für den
umfassenden, weit ausgreifenden Blick, der das
ganze bunte Gewimmel sich durchkreuzender Ab-
sichten in der Einheit eines so vielfach zu am-
mengesetzten Dings, als der Staat ist, zu verein-
baren weis.

6) In den Gött. gel. Anz. lese ich: „daß
„kein Collegium von Rechtsgelehrten ein solches
„Gesetzbuch zusammenbringen würde, erläutert der
„Verf. dadurch unwiedersprechlich, daß er fragt,
„welche unserer Juristen man wohl vereinigen

„müßte, um auch nur eine gute Darstellung des„sen was jetzt gilt, zu bekommen?“ *)

Auf diese Frage kann ich freylich nicht antworten. — Indessen scheint mir die Schwierigkeit eigentlich darin zu liegen, daß sich die Juristen nicht sowohl über die Darstellung dessen, was jetzt gilt, sondern über das, was jetzt gilt, nicht würden vereinigen können, — und gerade das soll ihnen nach meinem Vorschlage von den Ständen gegeben werden.

Auf allen Fall beweißt dieß nichts gegen die Sache selbst. Und ist Deutschland so unglücklich, gerade jetzt unter seinen Rechtsgelehrten keine Männer zu besitzen, welche diesem Geschäfte gewachsen wären; so verlohnte es wohl eines Versuchs, das Ganze durch Nicht-Juristen ausarbeiten zu lassen. Die Möglichkeit beweisen so viele treff-

---

*) Warum also will man einem Rechte, dessen Darstellung so schwierig ist, noch länger das Wort reden? (Man vergl. die 1ste Anmerk. zu der Einleitung.) Das Zeug zu einem neuen Kleide ist jetzt in vorzüglicher Güte zu haben und die Verfertigung desselben leichter, als das Ausbessern des alten Hanswurstenkleids, das in der Zeit der Noth aus so vielen bunten Lappen zusammengeflickt worden ist. — Oder will man durchaus, daß es dem röm. Rechte so gehe, wie den wollnen Strümpfen des Lord Cutler, welche durch fleißiges Stopfen mit Seide endlich seidne wurden und sich doch einbildeten (falls sie nämlich Bewußtseyn hatten) daß sie noch dieselben Strümpfe seyen.

liche Abhandlungen aus dem Rechte der alten Völker von Philologen und vornehmlich Michaelis Werk über das mosaische Recht, in welchem selbst Aerzte Belehrung finden können. Auch ist es bekannt, daß man den Kern des preußischen Handelsrechts der vereinten Bemühung von vier Rechtsgelehrten Juristen zu verdanken hat, der Herren Johann Georg Büsch, Georg Heinrich Sieveking, und Ulrich Moller in Hamburg, und Jürgen Heinrich Gädertz in Lübeck.

Der Vorschlag, daß ein oder der andere Jurist: einen ohnmaasgeblichen Entwurf eines neuen Gesetzbuchs ausarbeiten solle, müssen alle die verwerfen, welche den Glauben haben, daß keine Vereinigung von Männern, die mit rechtem Ernste zusammentreten, ohne Erleuchtung bleibe. Doch dieß ist eine Sache, von der es besser ist, nichts zu sagen, als zu wenig.

7) Nicht alles muß gelernt werden. Wer lehrt die Mutter ihre Kinder erziehen? Oder ist etwa der Theil ihrer Erziehung der beste, den sie gelernt hat? Die Gabe auszusprechen, was jeder verschuldet habe, ist ein Talent, welches man mit auf die Welt bringt, wie das Ohr für die Musik. Der eine übt es, der andere nicht. Die äußere Bedingung der Uebung ist sinniges Hinblicken auf die Verhältnisse des Lebens. Reisen in fremde Länder, insofern man die Dinge nur von außen ansieht, ist dazu gar nicht geschickt und der Beamte, Pfarrer ꝛc. sammelt, wenn er seinen Beruf mit Ernst und Liebe erfüllt, weit mehr Kenntniß

der Menschennatur ein, als wenn er die halbe Welt durchstriche, gerade wie das Besehen großer Bibliotheken weniger Nutzen zu bringen pflegt, (ich nehme mit Knigge reisende Buchbinder aus) als der vertrauliche Umgang mit der eignen kleinen Büchersammlung.

Der französische Hofmeister in der Dunciade präsentirt seinen Zögling, nach der Rückkunft von der großen Reise, auf welcher er Europa und Europa ihn gesehen hat, der Göttin Dummheit: empfange große Gebieterin! sagt er, deinen vollendeten Sohn ꝛc. ꝛc. Von meiner Hand geleitet schlenderte er durch Europa und las alle Laster auf christlichem Boden auf; sah jeden Hof; hörte jeden König von Opern und von Mädchen seine königliche Meynung sagen; sah sich so gut in Bordellen, als in Pallästen um; liebte mit Ruhm und hurte mit Geist; versuchte alle hors d'oeuvres, definirte alle liqueurs, trank mit Kenntniß und aß mit großmüthiger Verwegenheit vergaß den dummen Trödel von Latein; verdarb seine eigne Sprache und lernte nichts weiter; verlohr alle klassische Gelehrsamkeit auf klassischem Grund und Boden und wurde zuletzt Luft, das Echo eines Schalls. Siehe itzt bringe ich ihn halb genesen und vollkommen artig, mit nichts als einem Solo im Kopfe ꝛc. ꝛc. Die Göttin empfängt den jungen Herrn gnädig und entbindet ihn von aller Schamhaftigkeit.

Ob man Prinzen auf Reisen schicken soll, darüber hat Ludwig in der Erläuterung der gold-

nen Bulle, Gründe dafür und dagegen gesammelt, ohne selbst entscheiden zu wollen. Allein man sieht gleich, daß er dagegen ist: „da nunmehr „jeder in seiner Studierstuben, wohin er will, „seine Wallfarth in fremde Staaten machen kann „und doch des Hundertsten sein Thun nicht ist, „daß er auf Reisen die Geheimnisse des Staats „kennen lerne.“ — In Holland verlernen sie, wie er sagt, den Catechismum; in Engelland werden sie gegen das Frauenzimmer zu mild und gewöhnen sich an Wohlleben und Müßiggang; aus Frankreich bringen sie einen ungesunden Leib zurück und vergaffen sich in die französischen Galanterien, Gärten, Gebäuden, Weibsstückern, Comödien, Opern, was sie nachher alles in ihrem Lande haben wollen; in Spanien hören sie die stummen Sünden reden, das Gemüth wird düster, und zur Grausamkeit, auch wohl entsetzlichem Hochmuth gewöhnt, wie an den von dort zurückkommenden Bothschaftern zu sehen sey; in Italien werden sie aus Liebe verrückt und oft entweder abergläubisch, oder gar katholisch, oder doch zu Atheisten gemacht. Die Reisen nach Wien sind deswegen gefährlich, weil der Kayser gegen einen Prinzen, den er von Person kennen lernen, leicht eine Verachtung schöpft, und es diesem auch nachher schwerer fällt, die Versehen, die er macht, auf seine Dienerschaft zu schieben, worüber man den Boeclerum nachsehen solle. Viele Fürsten seyen voller Unmuth zurückgekommen, weil wenn auch der Kayser gnädig gewesen, öfters die Be-

dienten sich hochmüthig aufgeführt und Authorität gebraucht hätten ꝛc. ꝛc.

Wie indessen Reisen segenreich werden könnten darüber findet man Winke bey v. Bonstetten über Nationalbildung, Zürich 1802 Thl. 1 S. 88. 148. Thl. 2 S. 110. — Es gibt Werke, welche bey ihrem Erscheinen wenig Aufmersamkeit erregen und bald ganz vergessen sind, dann aber unerwartet wieder hervorgezogen und um so allgemeiner studirt werden. Wenn mich nicht alles täuscht, so wird dieß mit der genannten Schrift der Fall seye.

Uebrigens ist das Recht zu reisen, ein Theil der bürgerlichen Freyheit, welchen sich der Deutsche nicht verkümmern lassen sollte. Es ist aber in vielen Ländern schon dahin gekommen, daß es scheint, als ob daselbst das Reisen unter die Verbrechen gestellt sey. Wenigstens zwingt man den Reisenden, wenn er Abends erschöpft angelangt ist, sich nun eiligst zur Polizeystelle zu begeben, und von sich selbst eine Art von Steckbrief vorzuweisen und sich von Kopf bis zu Fuß beaugenscheinigen zu lassen, welches denn alles mit einer Geringschätzung vor sich geht, welche unter solchen Umständen unausbleiblich ist.

8) So sollte, um nur eins anzuführen, die Gesetzgebung über die sogenannte diligentia in abstracto nur das festsetzen, wer sie zu leisten ha ; die Beurtheilung aber einzelner Handlungen des Pachters, Fuhrmanns ꝛc. ob sie derselben gemäs, oder ihr entgegen seyen, Gutsherrn und

Pachtern, Kauf- und Fuhrleuthen überlassen. Jede positive Bestimmung hierüber würde nur für dieses Verhältniß, für diese Zeit, für diese Provinz, und oft nur für diesen Ort passen.

9) Unter vielen drolligen Kupferstichen, welche in Rußland verkauft wurden, stellte einer unsern Münchhausen vor, wie er den Napoleon heruntermacht, daß er sich habe beygehn lassen, ihn in seiner Kunst übertreffen zu wollen.

10) Just. H. Böhmer von der alten Teutschen Treu und Redlichkeit. (In den hall. Anzeigen v. 1748 St. 14 — 19.)

Anmerkungen zu dem zweyten Kapitel.

---

1) Muratori erzählt einen eleganten Fall, wo die Parthien während des Laufes des Processes auf eine erfreuliche Art vereinigt worden sind, aber man sieht gleich, daß er zu den Fabeln gehöre.

Zwey Katzen nämlich, welche gemeinschaftliche Sache gemacht hatten und über die Theilung des gestohlnen Käses uneins geworden waren, wählten den Affen zum Richter. Dieser ließ eine Waage kommen und wog beyde Theile des Käses und da er fand, daß der eine wirklich schwerer war, als der andere, so biß er ein Stück davan ab, und aß es. Nun wurde aber der andere Theil schwe-

rer, also biß er auch von diesem ein Stück ab und aß es. Da er aber wieder mehr gethan hatte, als nöthig gewesen wäre, so biß er wieder vom ersten ein Stück ab und aß es u. s. f. Eiligst traten die Katzen herzu, um ihren gütigen Richter in diesem Ausgleichungsgeschäfte zu unterstützen und so ward der Käse bald in Friede aufgezehrt.

2) Was nach göttlichem Rathschlusse der armen Cassandra begegnet ist.

Tunc etiam fatis aperit Cassandra futuris
Ora, Dei jussu non unquam credita Teucris,

ist seidem auf alle Propheten fortgeerbt. Um die Zeit des nimweger Friedens erschienen mehrere prophetische Schriften, um Europa vor Frankreich zu warnen, aber sie blieben unbeachtet *). Die französische Revolution haben mehrere vorausgesehen, ohne daß ihre Erinnerungen auf die Maasregeln, welche man ergriff, den mindesten Einfluß gehabt zu haben scheinen. — In dem Pariser Mercure de Fevrier 1785 wird berichtet, daß man zu Licka (?) in Ungarn auf dem Grabmale des Regiomontan folgende Verse gefunden habe:

Post mille expletos a partu virginis annos,
Et septingentos rursus ab inde datos
Octogesimus octavus mirabilis annus
Ingruet et secum tristia fata feret.

---

*) Ich glaube mir den Dank meiner Leser zu verdienen, wenn ich sie auf eine aufmerksam mache, welche den Titel führt: Fecialis Gallus - Francof. 1689.

Si non hoc anno totus malus occidet orbis
Si non in nihilum terra fretumque ruent;
Cuncta tamen mundi rursum ibunt atque de orsu
Imperia, et luctus undique grandis erit

Man will nun zwar wissen, daß septingentos eine Interpolation sey, und daß es eigentlich post quingentos heiße und im folgenden Jahrhundert post nongentos heißen werde; ferner daß Regiomontan in Rom gestorben sey, und im Pantheon begraben liege; aber die Hauptsache ist, daß dieß 1785 so zu Paris gedruckt wurde.

Was Naudé von der sogenannten lezten Reichsversammlung (v. 1615) erzählt, war 1788 rein vergessen. — Der Adel beschloß die Cassation des droit annuel (de la Paulette) vorzuschlagen, worüber aufgebracht der Tiers-Etat auf Einschränkung der Pensionen dringen wollte. Dieß gab Veranlassung zu solchen Zwistigkeiten, daß, um sie beyzulegen, der König, die Königinen, alle Prinzen ihre Authorität auf das schleunigste interponiren mußten. Es wurde bey Todesstrafe vorboten, der einen oder andern Proposition zu erwähnen. Die Revolution war auf dem Punkte auszubrechen. Alle Städte des Königreichs, glaubt Naudé, würden dem Beyspiele der Hauptstadt gefolgt seyn.

3) Wie es die Rescripte Hadrians Dig. XXII. 5. fr. 3. ausdrücken.

4) Es läßt sich denken, daß ein Arzt seinem Patienten eine Arzney vorschreibe, von welcher er zweifelt, ob sie demselben zuträglich sey, weil er

der Vorschrift eines weisen und geprüften Mannes, dem er mehr Einsicht, als sich selbst zutraut, folgt. Aber es läßt sich nicht denken, daß er sich durch eine Vorschrift leiten lassen werde, wie die folgende: „Oft habe ich bemerkt, daß die, welche an der Schwindsucht daniederliegen, je mehr sie sich ihrem Ende nähern, desto mehr von der Lust ergriffen werden, sich neue und schöne Kleider machen zu lassen. Der Arzt soll daher jeden Menschen bey dem er diese Lust bemerkt, als schwindsüchtig behandeln, er mag übrigens glauben, oder nicht, daß derselbe an diesem Uebel leide.“

Von dieser Beschaffenheit wären aber Gesetze (wenn es welche gäbe), welche dem Richter vorschrieben, nicht was er thun, sondern was er glauben solle.

5) Man lese nur die Einweihungsformel des siedenden Wassers ꝛc. wie man sie in einem Codex aus dem 9ten Jahrhundert, der zu Regensburg aufbewahrt wird, findet. Schoepflin comment. histor. et crit. pag. 532.

Selbst der Zeugenbeweis pflegte mit einem Kampfe mit Schild und Kolben zu endigen, so daß der unterliegende Zeuge, als Meineidiger seine rechte Hand verlohr, oder sie lösen mußte. Es ist billig, sagten die Gesetze, daß ein Mann, der behauptet, er wisse die Wahrheit einer Sache vollkommen und einen Eid darüber ablegen will, auch nicht anstehn müsse, die Wahrhaftigkeit seiner Aussage durch einen Zweykampf zu behaupten.

6) Wo sich das Gespenst der juristischen Wahrheit zeigt, nimmt die Kunst die Flucht.

Diese denkt nicht sowohl darauf, wenn wir dem Quintilian glauben dürfen, den Richter zu zwingen, ihre Sache für die gerechte zu halten, sondern ihn zu bewegen, sie für die gerechte halten zu wollen, was sie dadurch zu erreichen sucht, daß sie ihn glauben macht, es gelte seiner eignen Sache.

Wäre die wirkliche Welt so beschaffen, daß wir mit einem affectlosen Richter auskommen könnten, was allerdings zu wünschen wäre; so würden wir auch ohne Richter fertig werden können, wie gleichfalls zu wünschen wäre.

Was der Menschen Blicken sich entzieht, aber dem Richter als Eingeweihtem offenbar wird, kann nur im Feuer der Begeisterung Durchsichtigkeit erlangen, und das ganze Criminalverfahren zerfällt in Nichts, wenn der Richter nicht eine Divination besitzt, die er selbst nicht begreift. Wer das nicht erfahren hat, hält vieles Alterthümliche im Proceß für eine leere Formalität, welche man wie ein Kleidungsstück ablegen könne und er sieht es nicht einmal, daß wie er abstreift, bloßes Fleisch blutriefend hervorkommt.

Anmerkungen zu dem dritten Kapitel.

1) Zuweilen erweitert daß positive Recht den Fall und nöthigt, Begebenheiten zuzuziehen, die

mit ihm in keiner nothwendigen Verbindung zu stehn scheinen. Aber dieß geschieht nur dann, wenn eine Concentrirung vorher gegangen ist und diese auf den vorliegenden Fall nur wegen dieser entfernteten Thatsachen angewendet werden, oder wegen noch entfernterer aufgehoben werden sollen. Um das Intestaterbrecht eines Seitenverwandten zu beurtheilen, muß man auf denjenigen seiner Vorfahren zurückgehn, der zugleich Ascendent des Erblassers war; aber das Lehnrecht weißt bis zum ersten Erwerber der Sache zurück. Allein hier gilt es nicht dem Erbrechte überhaupt, sondern einer einzelnen Sache, die durch das positive Recht von der Erbmasse, als Lehn, ausgeschieden ist und da kann es freylich nöthig seyn, auf die Zeit zurückzugehn, wo sie noch Allodium war.

Das Schwabenrecht in Sachsen verweißt bis in das 6te Jahrhundert zurück, aber es schickt den dahin, der jemanden wegen dieses odieusen Privilegiums das Erbrecht streitig machen will.

Ich bemerke, daß man dem Glossator zu dem Sachsenspiegel, wenn er die Sache so erklärt; „die Schwaben sind derer Weiber Kinder, welche „mit den Schwaben aus dem Lande gezogen „sind, da Hesternus wieder aus England kom„men ist, nachdem er dasselbige bezwungen gehabt. „Denn weil er in England gewesen, sind die „Schwaben kommen, haben der Sachsen Land „überfallen und die Weiber genommen. Als nun „die Sachsen wieder kommen und die Schwa„ben wieder vertrieben haben, hat man der Wei-

„ber Kinder, welche dazumal mit den Schwaben „zu Land zogen, auch Schwaben geheißen. Da„rumb wo man in den alten Büchern findet, daß „die Weiber erblos sein, ist solches allein von die„sen zu verstehn. — — — Welche dieses Ge„schlechts seyen, suche hiervor in der „Vorrede," nicht auf sein Wort glauben müsse, vielmehr muß man für den Zug nach England den mit den Langobarden nach Italien substituiren, von welchem so viele Schriftsteller (Abel sächs. Alterthümer Kap. 1. § 11) Nachricht geben. — Wenn indessen das letzte gegründet ist und man die Vorrede vergleicht, so erhält die Genealogie der dort genannten Familien ein unerwartetes, wenn auch vielleicht nicht erwünschtes Licht.

2) Da sieben Jahre hindurch die Reichsgesetze aus der Hand gelegt worden sind, so wird es wohl erlaubt seyn, den Eingang der goldnen Bulle wieder in Erinnerung zu bringen: Jedes Reich verödet *), welches mit sich selbst uneins ist. Seine Fürsten bilden eine Rotte von Dieben. Darum hat der Herr einen Schwindelgeist unter sie ausgegossen, daß sie am Tage, wie im Finstern herum tappen; und hat ihre Leuchter entrückt, daß sie selbst blind der Blinden Führer sind. Und die, welche im Finstern wandeln, stoßen an, und die, deren Geist verfinstert ist, fallen in die Mißtha-

*) desolabitur, nicht wie Gerstlacher liest, delabitur. Die Stelle ist aus Luc. 11 v. 17 Math. 12 v. 25.

ten, welche aus der Vereinzelung hervorgehn.

„Sage an, o Hoffarth, wie hättest du im Lucifer geherrscht, hättest du nicht Zwietracht zur Gehülfin gehabt? Und du mißgünstiger Satan, wie hättest du Adam aus dem Paradiese vertrieben, hättest du ihn nicht vom Gehorsam abgeführt? Wie hättest du Wollust, Troja zerstört, hättest du nicht Helena von ihrem Gemale abgewendet? Und du Zorn, wie hättest du den römischen Freystaat vernichtet, hättest du nicht in der Entzweyung den Pompejus und Cäsar mit blutigen Waffen zum Bürgerkrieg *) entflammt? Du aber, o Neid, hast das christliche Kayserthum, welches Gott nach dem Vorbilde der heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit, mit den geistlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe gestärkt hat und dessen Grundfeste auf Christi Reich herrlich ruht, mit deinem alten Gift, welches du gleich der Schlange auf seine Zweige und edleren Gliedern ruchlos ausgespien hast, angetastet **). Und damit

---

*) ad intestina proelia, wofür in der Uebersetzung, welche 1477 zu Venedig erschienen ist, „bis auf das Gedärme“ steht.

**) tentasti, das sich etwas weiter hinunter verirrt hat und in den meisten Ausgaben ganz fehlt, muß dem Zusammenhange nach hier stehn, tentasti imperium — — — antiquo veneno, quod velut serpens — — — vomuisti. — Auch quod wird gewöhnlich weggelassen.

nach Zerbrechung der Säulen der ganze Bau zum Fall sich neige, hast du unter den sieben Churfürsten des heiligen Reichs, welche dasselbe gleich sieben in der Einheit des siebenfachen Geistes brennende Leuchter *) erleuchten sollen, vielfältige Zwietracht erweckt, u. s. w.“

Ich weis nicht, ob es der Neid oder wer sonst war, der er dahin gebracht hat, daß ein einsichtsvoller französischer Politiker **) in der Mitte des vorigen Jahrhunderts sagen konnte: il n'y a point de temps ni de circonstance ou un politique savant ne trouve des alliés et des secours dans l'Empire, quand il s'agiroit même d'y porter la guerre, tant l'intéret particulier prévaut sur le bien général.

Anmerkungen
zu dem vierten Kapitel.

1) Die Vergleichung des Staats mit einem menschlichen Leibe, von welchem die einzelnen Bürger die Glieder sind, ist der erste Schritt zur Staats-

---

So wie Schmauß, Ludewig, Gerstlacher u. lesen, hat der Neid das christliche Kayserthum durch Erbrechen von sich gegeben und auf die Glieder des Reichs gespien, vomuisti christ. Imperium — — — — in palmites Imperiales.

*) candelabra, also nicht Lichter. Das Licht geht von der Kirche aus.

**) Der Abbe Mably.

kunst. Sie braucht nur ausgesprochen zu werden, um allgemeinen Beyfall zu finden, wie man an dem römischen Volke auf dem heiligen Berge gesehen hat. Auch ist dieser Standpunkt der rechte für den Geschäftsmann, er braucht nicht weiter zu sehen. Aber der Staatsmann muß höher stehn.

Schakspeare, der wie ein Falke sich erhebt, und mit der Beute zurückkommt, sagt irgendwo: „es liegt etwas Geheimnißvolles in der Seele des Staats, das die Geschichte nie auszusprechen gewagt hat, welches göttlicher wirkt, als Zunge und Feder auszudrücken vermögen.“ — Wie wenn das Geheimniß eben darin bestände, daß der Staat eine Seele hätte?

Man nehme an, die Erde hätte eine Seele, so wären wir, wir mögen sie noch so viel behauen, doch nur ihr Spielzeug; aber so wie eine Erkenntniß davon an uns gelangte, sie könnte nicht anders, sie müßte sich mit uns in Traktaten einlassen, denn nachdem die kleinen Leuthchen dem schlafenden Riesen jedes Haar einzeln an einen Grashalm angeknüpft hatten, mußte er gute Worte geben.

Hätte der Staat eine Seele, so bestände die königliche Kunst darin, sich mit ihr in Rapport zu setzen, vorerst also sie zu erkennen. Diese Erkenntniß würde aber durch die Vergleichung mit einem Menschen verfinstert. Denn die Seele, deren Leib aus beseelten Gliedern besteht; ist nicht die eines Menschen, sondern eines höhern Wesens.

Wenn Naudé (consid. sur les coups d'Etat) sagt: certes si l'on considere bien maintenant, quel est l'etat de l'Europe, il ne

sera pas aussi difficile de juger qu'elle doit bien - tôt servir de Theâtre òu se joueront beaucoup de semblables tragèdies, puisque la plûpart des Etats qu'elle contient, ne sont pas beaucoup éloignés de l'âge qui a fait périr tous les autres etc. so sieht man, daß er sich über die Leiblichkeit des Staats nicht zu erheben vermogt hat. Er sagte dieß vor 177 Jahren *), und noch immer ist der Termin, den er sich dachte, nicht gekommen.

2) Von Karten und Würfelspielen ist in Gesetzen und moralischen Schriften nicht anders als von einer Pest der menschlichen Gesellschaft die Rede und Marcellinus vergleicht die Spieler geradezu mit Räubern und Dieben. Gleichwohl spielt man noch immer fort, selbst in den Pallästen der Großen. Ja man schreibt sogar Anleitungen dazu:

Sunt etiam scriptae, quibus alea luditur, artes,

so daß es dem Heinr. Jonath. Clodius schon 1761, nachdem ihm Thomas Hydius, Andreas Senfftleben u. August Beier vorangegangen waren, möglich war, in seinen bibliothecae lusoriae primis lineis 500 hierher gehörige Schriften aufzuzählen. Der Minorit Thomas Murner aber hat nicht allein die Logik, sondern auch die Justitutionen in ein Kartenspiel gebracht.

In der That gehören Spiele um Geld, trotz der schreyenden Uebel, welche sie zu begleiten pfle-

---

*) 1693, denn in diesem Jahre erschien die erste Auflage dieses berüchtigten Werks, die aber, da nur 12 Abdrücke genommen wurden, selten vorkommt.

gen, zu den guten Sitten, indem sie ungesellige Neigungen ableiten, welche außerdem nicht ermangelt haben würden, in ernsthafteren Verhältnissen hervorzubrechen und Schaden anzurichten.

3) Nach der Natur sind alle Dinge gemeinschaftlich, selbst die Weiber, wie das canonische Recht naiverweise hinzufügt, ecce quam bonum ꝛc. c. 2. §. 2. C. 12. q. 1. Doch haben die Correctoren den Satz: in omnibus autem sunt sine dubio et conjuges, weggestrichen.

4) Schon die Römer pflegten (wenigstens seit den Cäsaren Plin. H. N. XXXIII. 1.) ihre Sachen mit ihrem Ringe oder Namen zu zeichnen. (Gothofs ad C. Th. II. 14. X. 9. c. 1.) daher das Sprichwort, dessen der heilige Augustin gedenkt: ubi nomen meum invenio, meum est. Daß es aber damit nicht eigentlich auf den gerichtlichen Beweis des Eigenthums abgesehen war, ergibt sich daraus, daß die tabulae an den Grundstücken häufig statt des eignen Namens, den eines Mächtigen, oder selbst des Kayfers, oder gar des Erlösers enthielten (Augustin ad Psalm. 21 adversus Donatistas, in Opp. T. IV p. 102, Cassiod. var. XI. 18. Cod. I. 8. II. 15. 16. Cod. Th. II. 14. etc.

5) Man erzählt, daß irgendwo ein Gelehrter durch gefängliche Haft angehalten worden sey, ein versprochenes Werk zu schreiben. — Dieß Beyspiel kann recht gut dazu gebraucht werden, das Zweckwidrige einer solchen Maasregel darzustellen.

6) Das Papiergeld leistet dieß also in einem

viel höheren Grade als das Metallgeld. Nur müßte dasselbe, dem Begriffe nach, unter die sämmtlichen Spieler vertheilt werden, aber, da wir nicht mehr am Anfange des Spiels stehn, nicht nach Köpfen, sondern nach Maasgabe dessen, was jeder schon gewonnen hat, wie die Pfandbriefe nach Maasgabe des liegenden Vermögens. Nun aber macht der Staat nur dann Papiergeld, wenn er in Noth ist und verwendet dasselbe zu seinen eignen Bedürfnissen. Es ist also als eine Abgabe zu betrachten, welche von allen nach der Größe ihres Vermögens erhoben wird und es kann keine andere Auflage erdacht werden, welche in der Vertheilung gerechter und in der Erhebung einfacher wäre, als diese.

Die ungeheuren, zum Theil noch wenig bekannten Uebel, welche das Papiergeld hervorzubringen pflegt, haben ihren Grund vornehmlich darin, daß die Jurisprudenz noch nicht darauf eingerichtet ist, und dann, daß man das rechte Maas überschreitet, wohin man, wegen gleicher Wirkung auch die Contrefaktion *) ziehen muß.

Fichte sagt bey einer Gelegenheit, wo er eine Idee, welche Montesquieu im 6ten Kapitel des 4ten Buchs hingeworfen hat, weiter verfolgt: „das Geld muß von der Art und Natur seyn, daß nur der Staat es verfertigen könne.

---

*) Ich bemühe mich zwar ausländische Wörter zu vermeiden, aber hier folge ich denen, welche rathen, für Contrefaktion, Contrebande, Chikane, Intrigue, Galanterie, Maitresse u. s. w. fremde Wörter beyzubehalten.

Wie das einzurichten sey, gehört nicht hierher; und selbst da wohin es gehört, werde ich es nicht sagen, obschon ich es wissen dürfte: denn dieß ist kein Gegenstand der öffentlichen Mittheilung.“ Man sagt, er habe an Porcellain gedacht.

Auch Metallgeld wird verfälscht, auch Metallgeld fällt. Der leidige Trost, daß die Besitzer alsdenn doch etwas haben, woran sie sich halten können, erinnert an die Lotterien ohne Nieten, wo man den, der 30 gesetzt hat, glauben macht, er habe 50 gesetzt und hintennach einen stattlichen Gewinn von 20 davon getragen.

Die Armseligkeit der Staatskunst, welche sich um das Metallgeld herumdreht, hat vornehmlich Adam Müller, wenn auch nicht als Mystagoge (was er auch nicht seyn wollte), doch als Fackelträger aufgedeckt. Daher, wenn man von uns fodert, daß wir uns des Caffee's enthalten sollen, wie der deutsche Bund thut; so muß man einen bessern Grund anführen, als den, daß soviel Geld dafür außer Landes gehe. — Ein Weltbund gegen den Brandtewein könnte sich auf folgendes Fragment einer Geschichte desselben berufen:

Als der Fürst der Finsterniß sah, daß die Morgenröthe anbrach, erzitterte er und wüthete und erregte ein groß Ungewitter von Abend gegen Morgen und lies dicke Wolken aufsteigen, damit auch am Tage eine finstere Kammer sey. Aber er bedurfte eines Menschen.

Da ersah er sich den Sennescall Raymund Lull, einen Mann von hohen Gaben, aber ver-

sunken in die Genüsse der Sinne. Er nahte sich ihm unter der Gestalt eines schönen Weibes und entflammte seine Begierde, aber er ließ ihn schmachten.

Raymund, als er endlich an das Ziel seiner Wünsche gelangte, sah eine Brust, zerfressen vom Krebse, und ihm ekelte; und der Ekel überwand den Willen, daß er ihn ausspie und den Wiederwillen an sich zog und die Lust des Todes.

Und er begab sich auf einen Berg sieben Monden lang und stieg herunter und redete von der ars magna, wie ihm eingegeben war, und lehrte die Menschenkinder, die Sehnsucht nach dem Unaussprechlichen durch das Drehen in einander laufender Scheiben zu stillen.

Und es waren ihrer viele, die sich damit berauschten, daß ihr Herz erstarb in ihrem Leibe und ward wie ein Stein; und wiederum viele, die dagegen redeten und die, so in Büchern nicht lesen, verstundens nicht. Der heilige Vater aber verfluchte seine Lehre mit 500 Flüchen *).

Da ergrimmte der Fürst der Finsterniß und befahl dem Raymund Lull und sprach: gehe hin und mache einen Trank daraus und gib ihnen den zu trinken.

Und er gieng hin, wie ihm gesagt war, und bereitete den Trank und salzte ihn mit Feuer. Aber die davon trunken, entsatzten sich und geriethen in Angst. Er aber nannte ihn das Wasser des Lebens. Und die Menschen glaubten ihm.

---

*) Im Jahre 1372.

Und die Völker von Mittag und die von Mitternacht lechzen nach dem Tranke und würden ehender von ihrem Glauben lassen.

Die Tugend des wässerigen Feuers aber ist, daß es den Menschen von Gott abzieht und den Blick der Seele in das Uebersinnliche mit Nacht und Nebel umhüllt. Was an der Wahrheit das Wahre ist, an dem Willen die Kraft, an der Tugend das Heilige, an den Gefühlen das Reine, das zieht dasselbige an sich und verzehrt es. Ingleichen das Fleisch macht es zittern, aber die Hand, welche dem Bruder das Messer in das Herz stoßen will, macht es fest. Ja sie sprechen, daß kein christlicher Scharfrichter ein Menschenhaupt abzuschlagen im Stande sey, der nicht zuvor davon getrunken. Und so Du ein Mägdlein verführen willt, gib ihm von diesem Trank. Der Jüngling aber, von der Selbstschwächung genesen, so er einen Tropfen davon über seine Lippen bringt, fällt in die verlassene Gewohnheit zurück. Auch ist ihm gegeben, den Brauch der Natur zu verkehren, daß Kinder ihren Vater dafür verhandeln und dem jammervollsten Schicksale überantworten und kein Erbarmen funden wird. Der Deutsche, der von seiner Art nicht läßt, unter keinem Himmelsstriche, so er aber — — —

Doch genug für ein Fragment aus einer Geschichte, die so wenig Glauben finden wird, als das, was vor 50 Jahren der Bürgermeister Eike über diesen Gegenstand in dem hannövrischen Magazine gesagt hat.

7) Was vorhin (Anmerkung 2) von Spielen überhaupt gesagt worden ist, gilt auch von dem großen Spiele, welches die Regierungen mit dem Volke spielen, den Lotterien, welche wir in den aufgeklärtesten Staaten, ohngeachtet des öffentlichen Verdammungsurtheils, welches über sie ergangen ist, fortbestehn sehen. — Der Lotteriehang wird nicht durch die Lotterien erzeugt, er findet sich ohnedem, und es ist gut, wenn man ihm Gelegenheit zur Erlustigung darbietet und ihn solchergestalt aus den ökonomischen Unternehmungen ableitet.

Für Rußland wäre, wie mir es scheint, eine Lotterie nicht nur unschädlich, sondern könnte auch dazu gebraucht werden, den Cours des dortigen Papiergelds zu verbessern, wenn man sie nicht als Quelle von Revenuen betrachten, sondern sie blos des allgemeinen Bestens wegen einführen und selbst die Kosten der Anstalt aus der Staatskasse bestreiten wollte.

Um eine große Wirkung hervorzubringen, müßte sowohl die Zahl, als der Preiß der Loose groß seyn, aber das Risico so klein als möglich, so sehr, daß jeder, der keinen Gewinn gemacht hätte, seine Einlage mit Abzug von zehn Procent zurückerhalten müßte. Diese zehn Procent würden zu den Gewinnen hinreichen.

Nennt man die Zahl der Loose n, die Einlage a, die Zahl der Gewinne m und die Summe, die sie zusammen enthalten x, so ist

$$x = a\left(m + \frac{n}{9}\right)$$

denn sie besteht

1) aus den zehn Procent von der Einlage $= \frac{an}{10}$

2) aus dem Kaufpreise der gewinnenden Loose $=$ am, da man nur den nicht gewinnenden die Einlage zurückgibt. Allein da wir unter Nro. 1. $\frac{1}{10}$ davon schon als empfangen angerechnet haben, so bleibt nur $\frac{9am}{10}$ übrig.

3) Aus dem zehnten Theil der angesetzten Gewinne $= \frac{x}{10}$, da man auch von diesen 10 pCt. abzieht.

Es ist, also $x = \frac{an}{10} + \frac{9am}{10} + \frac{x}{10}$

$10x = an + 9am + x$, $9x = an + 9am$, $x = \frac{an + 9am}{9}$

$= \frac{a(n + 9m)}{9} = a\left(\frac{n}{9} + m\right)$

Es sey $n = 60000$ (Loose), $a = 1000$ (Rubel) $m = 2187$ (Gewinne) so wäre $x = 8{,}853{,}666$ (Rubel), welche große Summe man auf folgende Art unter 2187 Gewinne vertheilen könnte.

1	Gewinn	von	1000000 =	1000000
1	—	—	500000 —	500000
1	—	—	300000 =	300000
1	—	—	200000 =	200000
1	—	—	100000 =	100000
1	—	—	90000 =	90000
1	—	—	80000 =	80000
1	—	—	70000 =	70000
1	—	—	60000 =	60000
2	—	—	50000 =	100000
3	—	—	40000 =	120000
4	—	—	30000 =	120000
5	—	—	25000 =	125000
10	—	—	20000 =	200000
20	—	—	15000 =	300000
25	—	—	10000 =	250000
50	—	—	6000 =	300000
100	—	—	5000 =	500000
200	—	—	4000 =	800000
400	—	—	3000 =	1200000
800	—	—	2000 =	1600000
559	—	—	1500 =	838500
2187				8,853,500

Wer keinen dieser Gewinne gemacht hätte, erhielte seine Einlage nach Abzug von 10 Procent zurück. Es würden aber auch $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, und $\frac{1}{20}$ Loose verkauft, so daß man mit 50 Rubeln (12 Thaler) mitspielen kann und während man damit 50000 R. zu gewinnen Hoffnung hat, kann man höchstens 5 Rubel verliehren und selbst dieser Verlust wird durch das vorausgesetzte Steigen des Courses vermindert

Die angegebenen Gewinne wären in folgende sechs Klassen, zu deren Ziehung ein ganzes Jahr verwendet würde, zu vertheilen:

1ste Classe.

1	Gewinn	zu . . .		50000
1	—	— . . .		25000
1	—	— . . .		15000
1	—	— . . .		10000
2	—	— 6000	=	12000
6	—	— 5000	=	30000
10	—	— 4000	=	40000
20	—	— 3000	=	60000
40	—	— 2000	=	80000
28				322000

2te Classe.

1	Gew.	zu . . .		60000
1	—	— . . .		30000
1	—	— . . .		20000
2	—	— 15000	=	30000
2	—	— 10000	=	20000
5	—	— 6000	=	30000
10	—	— 5000	=	50000
20	—	— 4000	=	80000
40	—	— 3000	=	120000
80	—	— 2000	=	160000
162				600000

3te Classe.

1	Gew.	zu . . .		70000
1	—	— . . .		30000
1	—	— . . .		25000
1	—	— . . .		20000
4	—	— 15000	=	60000
4	—	— 10000	=	40000
8	—	— 6000	=	48000
15	—	— 5000	=	75000
30	—	— 4000	=	120000
60	—	— 3000	=	180000
130	—	— 2000	=	260000
255				928000

4te Classe.

1	Gew.	zu . . .		80000
1	—	— . . .		40000
1	—	— . . .		30000
1	—	— . . .		25000
2	—	— 20000	=	40000
5	—	— 15000	=	75000
5	—	— 10000	=	50000
10	—	— 6000	=	60000
20	—	— 5000	=	100000
40	—	— 4000	=	160000
100	—	— 3000	=	300000
200	—	— 2000	=	400000
386				1,360,000

5te Classe.					6te Classe.				
1	Gew.	zu	. . .	90000	1	Gew.	zu	. . .	1000000
1	—	—	. . .	40000	1	—	—	. . .	500000
1	—	—	. . .	30000	1	—	—	. . .	300000
1	—	—	. . .	25000	1	—	—	. . .	200000
3	—	—	20000 =	60000	1	—	—	. . .	100000
8	—	—	15000 =	120000	1	—	—	. . .	50000
8	—	—	10000 =	80000	1	—	—	. . .	40000
15	—	—	6000 =	90000	1	—	—	. . .	25000
25	—	—	5000 =	125000	3	—	—	20000 =	60000
60	—	—	4000 =	240000	5	—	—	10000 =	50000
130	—	—	3000 =	390000	10	—	—	6000 =	60000
250	—	—	2000 =	500000	24	—	—	5000 =	120000
					40	—	—	4000 =	160000
					50	—	—	3000 =	150000
					100	—	—	2000 =	200000
					559	—	—	1500 =	838500
503				1,790000	799				3,853500

Demnach sind

in der 1sten Classe	82	Gewinne,	betragend		322000
— — 2ten —	162	—	—		600000
— — 3ten —	255	—	—		928000
— — 4ten —	386	—	—		1360000
— — 5ten —	503	—	—		1790000
					5,000,000
— — 6ten —	799	—	—		3,853,500
In allen 6 Classen	2187	—	—		8,853,500

Nur von den Gewinnen der 6ten Classe werden 10 Procent abgezogen, nicht aber von denen der 5 ersten. Dagegen werden diese nicht in Geld bezahlt, sondern in Loosen, so daß wer 10000 Rubel gewinnt, 10 Loose erhält. Mit diesen hat er die Hoffnung einen von den großen Gewinnen der folgenden Classen zu machen, und ist das nicht der Fall, so erhält er nunmehr seine 10000 Rubel in

Geld, nämlich für jedes Loos, das nichts gewonnen hat, 1000 Rubel, nur daß jetzt 10 Procent abgezogen werden

Da nun in den ersten fünf Classen 5,000,000 Rubel gewonnen werden, so werden außer den verkauften 60000 Loosen noch 5000 gemacht und aufgehoben, um diese Gewinne bezahlen zu können. Im Ganzen sind also 65000 Loose, von welchen 2187 einen Gewinn machen, und jedes der übrigbleibenden

62,813 Loose erhält 1000 R. also 62,813,000
die in Geld zu bezahlende Gewinne
der letzten Classe betragen . . 3,853,500

beyde Summen also . 66,666,500
davon werden 10 Procent abgezogen 6,666,650

bleibt wahre Ausgabe . 59,999,850

und eben soviel ist für 60000 Loose eingenommen worden.

Auf diese Art erhält der Staat ein Kapital von 60,000,000 ohne Interessen. Erst nach einem Jahre gibt er es wieder zurück und erhält sogleich für die künftige Lotterie die ganze Summe wieder, so daß er die 60,000,000 aus der Circulation ohne bedeutende Opfer verschwinden lassen kann. Dieß und der Umstand, daß eine ganz neue Geldcirculation von großer Wirkung geschaffen wird, müssen, wenn irgend etwas es vermag, den Cours allmählich und ununterbrochen steigern.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß auf einen Absatz von 60000 Loosen im Anfange nicht gerech-

net werden könne. Man müßte daher die ersten Lotterien nach einem viel kleineren Maasstabe einrichten und sie nur nach und nach zu jenem Umfange erweitern *)

Mit steter Hinsicht auf den Zweck, daß die erste, kleine Lotterie nur dazu dienen soll, die große vorzubereiten; könnte man für 6000 Loose nur folgende Gewinne machen.

1	Gewinn	zu	100000	=	100000
1	—	—	50000	=	50000
1	—	—	30000	=	30000
1	—	—	25000	=	25000
2	—	—	20000	=	40000
2	—	—	15000	=	30000
4	—	—	10000	=	40000
5	—	—	6000	=	30000
10	—	—	5000	=	50000
20	—	—	4000	=	80000
25	—	—	3000	=	75000
50	—	—	2000	=	100000
278	—	—	1500	=	417000
400					1,067,000

*) Als nächster Zweck wäre die Einlösung der alten längst schadhaft gewordenen Bankassignationen anzugeben.

1te Classe.

1	Gew. von	. . .		10000
1	— —	. . . .		6000
1	— —	. . . .		5000
1	— —	. . . .		4000
2	— —	3000	=	6000
6	— —	2000	=	12000
12				43000

2te Classe.

1	Gew. von	. . .		15000
1	— —	. . . .		6000
1	— —	. . . .		5000
2	— —	4000	=	8000
3	— —	3000	=	9000
7	— —	2000	=	14000
15				57000

3te Classe.

1	Gew. von	. . .		20000
1	— —	. . .		6000
1	— —	. . .		5000
3	— —	4000	=	12000
4	— —	3000	=	12000
8	— —	2000	=	16000
18				71000

4te Classe.

1	Gew. von	. . .		25000
1	— —	. . .		10000
1	— —	. . .		6000
2	— —	5000	=	10000
4	— —	4000	=	16000
5	— —	3000	=	15000
9	— —	2000	=	18000
23				100000

5te Classe.

1	Gew. von	. . .		30000
1	— —	. . . .		15000
1	— —	. . . .		6000
2	— —	5000	=	10000
5	— —	4000	=	20000
6	— —	3000	=	18000
15	— —	2000	=	30000
31				129000

6te Classe.

1	Gew. von	. . .		100000
1	— —	. . .		50000
1	— —	. . .		20000
2	— —	10000	=	20000
3	— —	5000	=	15000
5	— —	4000	=	20000
5	— —	3000	=	15000
5	— —	2000	=	10000
278	— —	1500	=	417000
301				667000

Es sind also

in der 1sten	Classe	12	Gewinne,	betragend	43000
— — 2ten	—	15	—	—	57000
— — 3ten	—	18	—	—	71000
— — 4ten	—	23	—	—	100000
— — 5ten	—	31	—	—	129000
					400000
— — 6ten	—	301	—	—	667000
		400			1,067,000

Unter 15 Loosen gewinnt also eins und die übrigen erhalten ihre Einlage zurück. Wollte man unter 30 eins gewinnen lassen, so könnte man freylich höhere Gewinne machen.

Da in den fünf ersten Classen 400000 R. gewonnen werden, so werden, um diese zu bezahlen, noch 400 Loose über die 6000 ausgegeben. Da aber auch 400 gewinnen, so bleiben doch nur 6000 Loose übrig, welchen ihre Einlage zurückzugeben ist mit 6,000,000
die Gewinne der letzten Classe betragen . 667,000

zusammen 6,667,000
Abzug von 10 Procent . . 666700

bleibt reine Ausgabe . . 6,000,300

und eben so viel ist für 6000 Loose eingenommen worden.

Würde der Staat jährlich 180000 Rubel zuschießen wollen *), so könnte man einen Gewinn

*) Ein solches Opfer wäre um so unbedeutender, da zugleich die schadhaften Assignationen eingewechselt würden, was immer mit einigem Aufwande verknüpft ist.

von 200000 an die Spitze stellen, da man nach Abzug von 10 Procent doch nur 180000 zu bezahlen hätte. Im folgenden Jahre machte man 12000 Loose und verdoppelte die Gewinne, so daß nach dem vorausgesetzten von 200000, zwey von 100000, zwey von 50000, zwey von 30000, zwey von 25000, vier von 20000, u. s. w. kämen. Im 3ten Jahre machte man 18000, oder jenachdem die Nachfrage wäre 24000 Loose und 3 oder 4 Gewinne von 100000 u. s. w.

Wäre man endlich auf die Höhe von 60000 Loosen gekommen und hätte nach mehreren Jahren das, was man bezweckt, erreicht; so könnte man dieser Lotterie die Einrichtung geben, daß sie eben das leistete, was ein nie zurückzuzahlendes, aber mit 6 Procent zu verzinßendes Anlehn von 100 Millionen.

Man hätte nur folgendes festzusetzen:

1) Die Zahl der Loose wird auf 100000 gesetzt.

2) Jedes Loos, welches nichts gewonnen hat, erhält statt der Rückgabe der Einlage, ein Loos für die nächste Lotterie, oder kürzer, jedes Loos, welches keinen Gewinn gemacht hat, gilt für die nächste Lotterie fort; so daß wer auch nur einmal eingesetzt hätte, so lange spielte, bis er endlich einen Gewinn gemacht hätte.

3) Wer einen Gewinn gemacht hat, muß ein Loos für die nächste Lotterie nehmen und sich den Betrag dafür von dem Gewinn abziehen lassen; oder kürzer, sein Loos gilt für die folgende Lotterie

fort. und er braucht es nur vorzuzeigen, um seinen Gewinn zu erheben.

Die Loose bleiben also von nun an unverändert in den Händen des Publicums.

4) Die sechs Classen werden in eine zusammen geschmolzen und um die Zeit des Namenstags des Kayfers gezogen, welcher Tag daher für so viele Familien der Tag der größten Hoffnungen seyn würde.

5) Die Zahl der Gewinne wird mit 813 zu 1500 Rubel vermehrt.

Es waren aber

2187	Gewinne, welche	8,853,500	R. betrugen
813	zu 1500 R. betragen	1 219,500	—
3000	Gewinne betragen	10 073,000	R.

Man nehme eine runde Summe von 10 Mil. an (denn die 73000 — 7300 würden kaum $\frac{1}{15}$ Procent betragen). Hiervon werden 10 Prozent abgezogen, so daß also nur 9 Mil. übrig bleiben. Nun sind aber 3000 Gewinne da und jedem wird die Summe von 1000 R. (dafür daß das Loos für die nächste Lotterie fortgilt) abgezogen. Jene 9 Mil. werden also noch um 3 Mil. vermindert, so daß als wahre Ausgabe nur 6 Mil. übrig bleiben, welche der Staat als Interressen, für 100 Mil. (die er für 100000 Loose empfangen hat und nie wieder zurückzugeben braucht) gibt.

Man sieht leicht ein, daß diese Loose wie Geld coursiren würden, denn da keine weiter ausgegeben werden, so muß, wer der Lotterie beytre-

ten will, den Besitzer eines Looses zu bewegen suchen, ihm dasselbe abzulassen, und sie werden, besonders gegen den Namenstag hin, noch Agio gelten.

Braucht man wieder 100 Mil. so vermehrt man die Loose um 100000 und fügt 17000 Gewinne zu 1500 Rubel hinzu. Da von jedem dieser Gewinne

1) 10 Procent . . . . . 150 R.
2) Preiß des Looses . . . 1000 —

zusammen 1150 —

abgezogen und also wirklich nur 350 bezahlt werden, so betragen 17000 solcher Gewinne nicht völlig 6 Millionen. Das Zudrängen zu dieser Lotterie, deren Motto Ps. 127 v. 3 zu lesen ist, müßte nun erst recht groß werden, da von 10 Loosen immer eins gewinnen würde.

Würden noch 100000 Loose, und 10000 Gewinne zu 1500 (welche indessen nur 3,500,000 R. kosten würden) hinzugefügt, daß also immer noch von 10 Loosen eins gewinnen würde, so bezahlte die Regierung für diese 100 Mil. nur $3\frac{1}{2}$ Procent, und sähe sich in den Stand gesetzt, dem Zinsfuße auf eine einfache Weise und mit sicherer Hand eine Grenze festzusetzen.

Dieses Geld würde einen ganz eignen Einfluß auf die Oekonomie des Volks haben. Von dem Tage der Ziehung an, bis dahin, daß man die Entscheidung weis, wird niemand von diesem Gelde lassen wollen, und solchergestalt politische Fasten,

in der Residenz von einigen Tagen und in den entfernteren Provinzen von eben so vielen Wochen, entstehn. Ja schon lange vorher wird manche große Ausgabe wenigstens aufgeschoben werden. Das eben damit gesetzte Stocken ist kein Uebel, theils weil es das übrige Geld um so schneller macht, theils weil der besondere Fall eintritt, daß dieses Geld durch das Stocken seine Function ausübt, indem es dadurch einen ganz neu entstandenen Bedürfnisse, dieses Geld zu haben, um es zu haben, Genüge leistet.

Dieses Geld hätte also das eigne, daß es zu einer bestimmten Zeit gleichsam lebendig würde, und dem, der es hat, zur angenehmen Gefährtin diente, welche ihm unermüdet die anmuthigsten Mährchen vorerzählte. Endlich ist der Traum ausgeträumt, das Geld das alte Geld wieder, und Tausende der Träume sind in Erfüllung gegangen.

8) Darin besteht die Function des Geldes, nicht aber darin, daß es das Maas für den Werth der Dinge sey. Was wäre das auch für ein Maasstab, den man nur einmal anlegte, und dann einbüßte, wie die Biene ihren Stachel, da doch die Elle, womit man gemessen hat, dem bleibt, dem sie war. Die Aehnlichkeit ist sehr weit hergeholt. Maas und Gewicht nämlich sind eine Fortsetzung der Sprache. Durch sie wird ein bloßes Wort zum gegenseitigen Verständniß hinlänglich, der Gegenstand braucht nicht untersucht, nicht einmal vorgezeigt zu werden. Eben dieß leistet in anderer Hinsicht das Geld. Wenn der Neger in Congo:

für die Sache, welche ich von ihm erhandeln will, 20 Makuten fodert, so verstehe ich schlechthin nicht, was er meynt, da nichts existirt, was Makute genannt würde. Taxirt er nun, was ich dagegen biete, auf 17 Makuten so begreife ich, daß er meiner Sache nur $\frac{17}{20}$ des Werths der seinigen beylegt, was er, der nicht rechnen kann, auf eine andere Weise auszudrücken außer Stande gewesen wäre. Nehmen wir nun an, die Makute sey etwas, z. B. ein Pfund Kupfer, so würde ich ihn ohne Commentar verstanden haben. So weit geht die Aehnlichkeit zwischen Geld und Maas und Gewicht, und weiter nicht. Bietet mir jemand ein achtpfündiges Brod für 20 Kreuzer an, so lasse ich eine Waage kommen, um zu sehen, ob sich das Gewicht des Brods zu dem Gewichte desjenigen Körpers, welcher Pfund heißt, auch wirklich wie 8 zu 1 verhalte; aber ob sich der Werth des Brods zu dem von einem Kreuzer verhalte, wie 20 zu 1, dafür gibt es keine Waage. Wohl aber hat der Verkäufer einen Maasstab, um zu beurtheilen; ob das Geld, welches er empfängt, zu dem Kreuzer sich verhalte, wie 20 zu 1. Was also gemessen wird, ist nicht das Brod, sondern das Geld.

9) Es ist merkwürdig, daß während die Gelehrten unter pecunia die Gesammtheit dessen, was sich vererbt, begriffen; der gemeine Mann nur dasjenige gemünzte Geld, welches in der Circulation war, darunter verstand, und ihm das aufgesparte unter dem Namen peculium entgegensetzte, daher das Sprüchwort: pecunia sine peculio fragilis.

10) Das Stecknadelexempel von Smith, wonach zehn Personen, welche sich in die Hand arbeiten, an einem Tage mehr Stecknadeln verfertigen, als eben diese in einem Jahre nicht würden zu Stande gebracht haben, wenn jeder alles, was zu einer Stecknadel gehört, allein hätte machen wollen, ist, da es gleich im ersten Kapitel steht, allgemein bekannt. Das Beyspiel ist recht gut gewählt und auch schon früher gebraucht worden; aber die Sache gleichwohl übertrieben. Denn daß der Einzelne an einem Tage nur 10 Stecknadeln verfertigen könne, ist nur insofern wahr, als er diese an einem und demselben Tage fertig machen will, wie er freylich muß, wenn er für den andern Tag nicht zu leben hat. Kann er sich aber einen Monath lang unterhalten, so daß er auf die einzelnen, zur Verfertigung der Stecknadeln nöthigen Verrichtung ganze Tage verwenden kann, so kommt eine ungleich größere Zahl auf den Tag, aber freylich immer nicht soviel, als wenn sich mehrere in die Hand arbeiten.

11) So verschieden auch unsere heutigen Philosophen in ihren Grundansichten sind; so stimmen sie doch darin überein, daß unsere Sprache vorzugsweise eine philosophische sey und durch ihren Bau und Wortbildung Verhältnisse andeute, die oft nur erst durch tiefsinnige Speculation zur Klarheit gebracht werden können. Auf eine ähnliche Weise glaubten die römischen Juristen, daß ihre Sprache vorzugsweise eine juristische sey und häu-

fig schon durch die Zusammensetzung des Worts das Juristische der Sache ausdrücke.

So leiten sie servus von Servare ab; pignus von pugno; interdicta, quia inter duos dicuntur; mutuum, quia de meo fit tuum; magistri, qui magis quam caeteri diligentiam et sollicitudinem rebus, quibus praesunt, debent; soror, quod quasi seorsum nascitur, separaturque ab ea domo in qua nata est et in aliam familiam transgreditur; territorium quod magistratus ejus loci, intra eos fines terrendi (id est summovendi) jus habent u. s. w.

Gegen diese Art der Ableitung haben die Grammatiker aller Zeiten viel zu erinnern gehabt und wenn S. Sulpitius, der doch nach dem Urtheile des Cicero, nicht bloß der größte Jurist, sondern überhaupt einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit war, testamentum aus contestatio mentis zusammensetzt, so findet dieß Gellius eben so abgeschmackt, als wenn man die übrigen Wörter in mentum, wie calceamentum, paludamentum, pavimentum, vestimentum von mens (und wie ein neuerer hinzusetzt, fragmentum von Fractio mentis) ableiten wollte. Aber die Juristen stellten ihre Etymologien, oder vielmehr Anspielungen, nicht um der Sprachkunde, sondern der Rechtspflege zu dienen auf, und dachten wohl schwerlich daran, die grammatische dadurch verdrängen zu wollen. (Bach unparth. Critik I S. 346).

M. Varro, dieser Coloß von Gelehrsamkeit,

trug kein Bedenken, eine vierfache Etymologie anzunehmen. Die niedrigste ist ihm die populaire, die auch dem Ungelehrten in das Ohr fällt, wie die des Worts aurifodinae. Höher steht die grammatische, welche nachweist, wie die Dichter die Wörter gebildet und gebeugt haben. Noch höher die philosophische, (wohin auch die juristische gehört) welche nicht so sehr auf den Ton hört, als auf die Bedeutung sieht. Am höchsten endlich die königliche, welche zu erreichen, er selbst zweifelt.

Aber spätere Zeiten haben daran gerührt. Der fleißige Canzler von Ludewig arbeitete an einem Werke über die Ursprache des Menschengeschlechts, von welcher die einzelnen Sprachen, wie er sich vorstellte, nur verschiedene Mundarten seyen *). Allein Jakob Böhme war früher schon viel weiter gegangen. Der Geist, sagt er, wenn er die Gestalten der Schöpfung ausspricht, formt das Wort im Munde eben so, wie das Ding aus dem ewigen Wesen ausgeboren worden und zum Wesen kommen ist. — A, welches ohne Form und ohne Anstoß aus dem Herzen dringt, bezeichnet ihm den ursprünglichen formlosen Willen, in welchem sich

---

*) Wie einzelne Wörter im Nachsprechen verändert werden, sieht man schon daraus, daß aus der Abendmahlsformel hoc est corpus etc. hocus pocus geworden seyn soll. Der Janhagel in Dresden nennt die Sanitätsstraße Zahnsgasse, und wem sollten nicht ähnliche Beyspiele in Menge einfallen!

die Natur erbierht. J, durch die zusammengezogene Kehle gebildet, die innige eng zusammenziehende Liebe. Wasser entwickelt er umständlich so: das Wort Wasser stößt aus dem Herzen und macht die Zähne zu und geht über die herbe und bittere Qualität, und rügt sie nicht, und fährt durch die Zähne heraus, und die Zunge rafft sich mit zum Geiste und hilft zischen und inqualirt mit dem Geiste und der Geist geht ganz mächtig durch die Zähne heraus. Wenn er aber zum meisten Theil heraus ist, so rafft sich erst der herbe und bittere Geist auf und inqualirt hinten nach mit dem Worte, er bleibt aber in seinem Sede sitzen und zarrt mächtig in der Sylbe ser hernach. — Daß sich nun der Geist im Herzen faßt und fährt hervor und macht die Zähne zu und zischt mit der Zunge durch die Zähne, bedeutet, daß sich das Herz Gottes habe bewegt und mit seinem Geiste einen Schluß um sich gemacht, welches ist die Feste des Himmels. Gleichwie sich die Zähne zumachen und der Geist geht durch die Zähne, also auch geht der Geist aus dem Herzen in die siderische Geburt. Und gleichwie sich die Zunge mit zum Zischen bildet und inqualirt mit dem Geiste und wallet mit ihm, also bildet sich die Seele des Menschen mit dem heiligen Geiste und inqualirt mit demselben und dringt mit in Kraft desselben durch den Himmel und herrscht mit im Worte Gottes. Daß sich aber erst hintennach die herbe und bittere Qualität aufwecket und bildet sich hintennach zum Worte, bedeutet, daß es zwar alles ein Leib ist,

aber der Himmel und der heilige Geist, samt dem Herzen Gottes, hat seinen sedem vor sich, und kann der Teufel samt dem Zorne weder den heiligen Geist noch den Himmel ergreifen; sondern es hängt der Teufel mit dem Zorne in der äußersten Geburt am Worte und hilft der Zorn in der äußersten Geburt in dieser Welt alles bilden, was in der Begreiflichkeit steht, gleichwie die herbe und bittere Qualität sich hintennach zum Worte bilden und inqualiren mit demselben. Daß aber der Geist erstlich also über die herbe und bittere Qualität geht unvermerkt, bedeutet, daß die Pforte Gottes überall in dieser Welt ist, da der heilige Geist herrscht und daß der Himmel überall offen steht, auch mitten in der Erden. Und daß der Teufel den Himmel nirgends kann weder sehen, noch begreifen, sondern er ist ein murrender und kirrender Höllenhund, der erst hintennach kommt, wenn der heilige Geist sich hat eine Kirche und Tempel gebaut und denselben im Zorne zerstört, und hängt hintennach am Worte als ein Feind, der nicht will, daß ihm in seinem Lande soll ein Tempel Gottes gebaut werden, damit sein Reich könnte geschmälert werden ꝛc. *)

In dem lateinischen aqua bleiben freylich die bösen Geister ungerügt, nichts zarrt hintennach; aber dieß beweißt nur soviel, daß sich die Römer

---

*) An einem andern Orte sagt er: wir haben die fünf Vocale im Alphabet verloren, welche die Geister der Buchstaben in Harmonie bringen, — sonst hätte aller Streit ein Ende.

bei ihrer prosaischen Ansicht des Weltgebäudes, über die schon Cicero trauert *), die Feste des Himmels nicht wohl anders, als wie die Trag-Stangen an einer Sänfte (asser) zu denken vermogten.

---

*) Mihi veteres illi majus quiddam animo complexi, plus multo etiam vidisse videntur, quam quantum nostrorum ingeniorum acies intueri potest, qui omnia haec, quae supra et subter sunt, unum esse et una vi atque una consensione naturae constricta esse dixerunt. Cic. de orat. III. 5. Auch ist nicht zu verkennen, daß er durch den Buchstaben a, der eben dieß formlose Eine, in welchem sich die Natur ers biehrt, nachbildet, magisch angezogen ward; man ers innere sich nur an sein

O furtunatam natam me consule Romam,

und an das

Cedant arma togae, concedat laurea linguae,

oder gar:

Nuntia fulva Jovis miranda visa figura,

welchen Vers er wohlgefällig selbst recitirt (de LL. I. 1.) auch:

Aetheris aeterni septa atque inclusa cavernis
. . . .
. . . .
Multaque per terras vates oracula
. . . .
. . . .
Atque una fixi ac signati temporis hora
Jupiter excelsa clarabat sceptra columna,
Ac clades patriae flamma ferroque parata.

Ihm fiel dabey nichts auf, aber Juvenal sagte

Antonii gladios potuit contemnere, si sic
Omnia dixisset.

Anmerkungen
zu dem fünften Kapitel.

1) Die Interpertation selbst hat eben diese Dreytheilung, denn außer der ursprünglichen welche eine Zweydeutigkeit voraussetzt, gibt es eine sinnbildliche für unzweydeutige Gesetze, von welcher im folgenden Kapitel die Rede seyn wird, aus welchen beyden erst diejenige hervorgeht, welche wirklich angewendet wird. — Die kritische Berichtigung des Textes ist nicht Auslegung, ob sie gleich dieselbe zu Hülfe nehmen muß, und geht nicht sowohl die Juristen, als die Philologen an. Da aber nun einmal die Philologie die angebetete Schöne der Juristen ist, so benehmen sie sich, wie Verliebte zu thun pflegen und emendiren ohne Maas und Ziel und ohne Rücksicht zu nehmen auf das, was sich ziemt. — Da ich nicht wiederholen will, was bey andern, z. B. in Eckhard's Hermeneutik steht, so will ich nur folgendes Beyspiel anführen:

Justinian sagt Inst. I 10 § 13.

Aliquando autem evenit, ut liberi, qui statim ut nati sunt, in potestate parentum non sunt, postea redigantur in potestatem patris, qualis est is, — — — — qui a muliere liebera procreatur, cujus matrimonium minime legibus interdictum fuerat, sed ad quam pater con-

suetudinem habuerat, postea ex nostra constitutione dotalibus instrumentis compositis in potestate patris efficitur. Quod et aliis liberis, qui ex eodem matrimonio postea fuerint procreati, similiter nostra constitutio praebuit.

Ob nun gleich Theophilus gleichlautend ist *) so streicht man dennoch die letzten Worte weg, weil es sich ja von selbst verstehe, daß die nach vollzogener Ehe erzeugten Kinder legitim seyen, und setzt dafür: quod si alii liberi ex eodem matrimonio fuerint procreati, similiter nostra constitutio praebuit, und diese Emendation ist sogar in der Göttingischen Ausgabe des Corp. j. civ. in den Text aufgenommen worden, worüber der treffliche Schrader mit Recht zürnt.

Glaubt man denn, daß irgend jemals bezweifelt worden sey, daß die Legitimation vor sich gehe, wenn später in der Ehe Kinder erzeugt würden, so daß es einer solchen Constitution bedurft hätte? Ignorirt man denn ganz, daß gerade umgekehrt wenn keine geboren wurden, dieser Zweifel erhoben ward? — Da nämlich der Kayser den Grund der Gleichheit der Vorhergebornen mit dem Nach-

---

*) Auch noch an andern Orten sagt Justinian jussimus, non solum eos li eros, qui post dotem editi sunt, justos et in potestate patris esse, sed etiam anteriores. Inst. III. 1. §. 2. Cod. V. 27. c. 10 et 11. Nov. 18. c. 11. Nov. 78. c. 3. Aber diese Stellen entscheiden hier nichts.

hergebornen darin setzte, daß ja die Nachhergebornen den andern alles verdankten; so schloß man, daß wenn keine Kinder vorhanden seyen, welche den frühern etwas zu verdanken hätten, die ganze Verordnung wegfallen müsse; und es war eine eigne Constitution nöthig, (Cod. V. 27. c. 11) um dieser thörigten Interpretation zu begegnen.

Die Emendation taugt also gar nichts. Sie ist aber auch nicht nöthig.

Das Concubinat war nach den Ansichten der Römer ein ganz ehrbares Verhältniß, obgleich schon Aurelian verboten haben soll, eine Freygeborne dazu zu nehmen *), wofür ihm Heyne wenig

---

*) Daß schon in der Lex Julia et P. P. gestanden habe: ingenuam honestam in concubinatu habere jus ne esto, ist eine Fabel. — Wer mit einem unbescholtenen Frauenzimmer zusammenlebte, mußte sie entweder als Frau haben, oder als Concubine, (was also doch erlaubt seyn mußte) sonst hieß das Verhältniß stuprum (Dig. 48. 5. fr 34. pr.) was unter die Vergehn gestellt war und ihm (nicht auch ihr, wie Feuerbach glaubt) das halbe Vermögen kostete. Da sich nun diese drey Verhältnisse äußerlich ganz ähnlich waren und der Unterschied hauptsächlich von der animi destinatio abhing, so war diese Verfügung für das weibliche Geschlecht sehr gut und für den, welcher eine Concubine hatte, sehr schlimm, denn wollte sie Ehefrau seyn, so läugnete sie das Concubinat, er läugnete den Ehestand und so blieb nur das stuprum übrig, vorausgesetzt, daß sie eine unbescholtene Person war, so daß ein solches an ihr begangen werden konnte. Daher nimmt Ulpian (D. 25. 7. fr. 1. §. 1.) Veranlassung

Dank wußte *) und was auch bald vergessen war, so sehr, daß die Constitutionen Constantin's und Zeno's nur von concubinis ingenuis handeln. Allein die christlichen Kayser dachten ernstlich auf die Abschaffung desselben. Schon Constantin foderte die Concubitoren auf, diese Verbindungen in wahre Ehen umzuschaffen und suchte sie dadurch zu reitzen, daß er diesen Ehen rückwirkende Kraft beylegte **), so daß durch sie auch die schon gebornen Kinder legitimirt werden sollten, jedoch nur für das Gegenwärtige und nicht für immer, nur für die, welche sofort der Aufforderung genüg-

---

zu sagen: ich bin auch mit dem Atilicinus der Meynung, daß man, wenn man ein unbescholtenes Frauenzimmer zur Concubine hat, in steter Gefahr schwebe, eines Verbrechens beschuldigt zu werden. — Und Marcian sagt (ibid. fr. 3. pr. 1) zur Concubine kann man jede nehmen, auch eine Freygeborne, aber am besten eine, die nicht unbescholten ist, denn sonst wird das Concubinat, wenn man nicht einen förmlichen Beweis für dasselbe hat, nicht eingeräumt und man muß sie entweder als Frau anerkennen, oder für einen Stuprator gelten. — Wie nun aus diesen Aeußerungen der obige Satz folgen könne, und andere Beweise hat man nicht, überlasse ich andern zu beurtheilen. Jac. Gothofred wußte nichts davon.

*) Wenigstens macht er in der, von ihm besorgten Geschichte der Römer S. 1133 eine Note dazu, daß die Einschmelzung des schlechten Geldes wichtiger und vernünftiger gewesen sey.

**) Etwas ähnliches aus dem 6ten Jahrh. siehe bey Liv. XXXVIII. 30.

ten. — Aber die Sache blieb doch. Daher schrieb Zeno 476 abermals ein Jubeljahr für die Concubinen aus, indem er Constantins Verordnung erneuerte. (Cod. V. 27. c. 5.) — Da nun in beyden Constitutionen, obwohl, wie es scheint, ganz überflüßig *), gesagt war, daß solche Ehen als legitim anzusehen seyen; so bildete sich, nach der spitzfündigen Interpretation dieser Zeit, der Satz, daß sie dieß nach dem Termin dieser Constitutionen nicht mehr seyen und also nicht nur die natürlichen Kinder nicht legitimirten, sondern auch über die nachher in der Ehe erzeugten die väterliche Gewalt nicht gäben; wovon denn Anastas, gegen die Subtilität der Ausleger eifernd, das Gegentheil aussprach. (ibid. c. 6.) Nachdem aber Justin die ganze Verordnung des Anastas super naturalibus liberis aufgehoben hatte (ibid. c. 7.); trat die vorige Auslegung wieder ein und Justinian fing wahrscheinlich damit an, daß er eine Verordnung erließ, worin er die Ehe mit der Concubine für legitim erklärte, wofern instrumenta dotalia errichtet seyen **). Hierauf (529) legitimirte

---

*) Denn man vergleiche Dig. XLVIII. 5. fr. 13. §. 6. — — — quod et in concubina dici potest, quam uxorem quis postea habuit — — ferner XXXIX. 5. fr. 31. pr. XXV. 7. fr. 1 pr. — Im entgegengesetzten Fall könnte es schlechterdings nicht an Stellen fehlen, welche aus der Unstatthaftigkeit solcher Ehen Folgerungen enthielten.

**) Der Beweis, daß eine solche Constitution vorhanden gewesen seyn müsse, wenn wir auch die obige Stelle

er auch die vorher Gebornen für immer (ibid. c. 10) und rettete diese in dem folgenden Jahre (ibid. c. 11)

---

der Institutionen nicht brauchen wollen, liegt in Nov. 89. c. 8. wo der Kayser auf eine sehr compendieuse Art aus seinen verschiedenen hierher gehörigen Constitutionen eine macht, so daß fast jedes Wort auf eine besondere Verordnung anspielt. Und hier fängt er damit an, sancimus ut et nuptiae legitimae sint. Die Zeit dieser Constitution ist das Jahr 528, wenn man annimmt, daß sie mit jenen beyden erschienen sey, in deren einer der Kayser verfügte, daß die Ehe auch ohne instrumenta dotalia gültig sey (C. V. 17. c. 11. pr.), in der andern aber, bey der Ehe mit einer Comödiantin (gerade wie hier bey einer Concubine) eine Ausnahme bestehn ließ. Diese zweyte setzt Heineccius mit allem Rechte in dieses Jahr, denn ob sie gleich so wie sie C. I. 4. c. 33. steht, erst vom Jahr 534 ist; so darf man doch nicht übersehen, daß diese ad omnes episcopos gerichtet ist und vorher, wie daselbst ausdrücklich bemerkt wird, ad omnes magistratus ergangen war. Dieß muß aber 528 geschehen seyn, da sie, wie gleichfalls bemerkt wird, in das zweyte Buch des Justinianeischen Codex der 529 fertig ward, eingerückt worden war. — Statt hanc constitutionem et in altero libro constitutionum hujus Codicis, qui a pietate nostra nomen habet, ad civiles magistratus rescriptam posuimus, wie es in der vatikanischen Handschrift, welche Alemann vor sich hatte (man sehe den Procop des Maltretus T. II. P. II. pag. 119.) heißt, steht in unserm Codex: — — — in quinto libro omnium constitutionum hujus scilicet nostrae pietatis cognominis libri etc. Man hat diese Stelle auf den Cod. repetit. praelect. selbst bezogen und im fünften Buche

gegen die Interpretation, in dem Fall, daß die Ehe unfruchtbar bliebe, oder die Gebornen vor dem Vater wegstürben, und — es ist fast unglaublich zu sagen, — fand sich genöthigt auszusprechen, daß auch daß Kind, womit die Concubine zu der Zeit des Abschlusses der Ehe schanger gehe, ebenfalls legitim sey. — Er erließ nach und nach noch mehrere Verordnungen über diesen Gegenstand, welche uns hier nicht interessiren.

Erwägen wir alles dieß, so werden wir die Worte der Institutionen gar nicht so befremdend finden, daß wir uns aufgefodert finden sollten, sie, ohne von Manuscripten unterstützt zu seyn, zu verändern.

Allein das Emendiren muß einen eignen Reitz mit sich führen, konnte doch selbst das ausdrückliche Zeugniß des Gellius (I 7.) die Stelle des Cicero (pro. L. Manilia c. 12.) cum vestros portus — — — in praedonum fuisse potestatem sciatis, nicht sichern daß man nicht potestate gesetzt hätte, und noch immer setzte.

---

nachgesucht und — nichts gefunden. So hat denn, ich weis nicht wer, die ganze Constitution noch einmal an das Ende des Titels de nuptiis gesetzt, wie denn freylich auch andere Constitutionen theils wörtlich, (wie I. 2. c. 10 und XI. 3. c. 2.), theils mit Abänderungen (wie II. 3. c. 11. und IV. 47. c. 1.) wiederholt sind; er hat aber versäumt, sie ad civiles magistratus einzurichten und auch die obige Bemerkung, daß sie unter dieser Form in das 5te Buch gekommen sey, im 5ten Buche stehn gelassen.

2) Ein sehr bekanntes, aber sehr lehrreiches Beyspiel enthält Dig. XXVII. 1 fr. 13. Wer eine Vormundschaft ablehnen will, muß seine Excusation innerhalb 50 Tagen vorbringen, wenn er in der Stadt selbst, oder in dem Umkreise von 100 römischen Meilen (jede zu 1000 Paar von Schritten) wohnt. Wohnt er entfernter, so hat er für je 20 Meilen (die überhaupt für eine Tagereise galten Dig. II 11. fr. 1. L. 16. fr. 3) einen Tag und überdem noch 30 Tage. — Würde man nun bey den Worten dieser Verfügung stehn bleiben, so hätten die, welche über 100 und unter 400 Meilen entfernt sind, weniger als 50 Tage, offenbar gegen die Absicht Mark Aurels. Man nimmt also an, der Gesetzgeber habe nur die vor Augen gehabt, welche über 400 Meilen entfernt und gibt der Verfügung diese Bedeutung, daß jeder ohne Ausnahme 50 Tage habe, daß aber der, welcher wegen weiter Entfernung eine längere Zeit begehre, die angeführte Berechnungsart, wenn er nämlich will, zu Grunde legen könne. — Gerade eben so verhält es sich mit der Verfügung der L. Furia Caninia über die Zahl der Sclaven, welche in einem Testamente freygelassen werden mögen. (Caji. Inst. I 2. vergl. mit Ulp. frag. I 24.)

Noch lehrreicher ist folgendes Beyspiel. Nach dem Code Nap. erhält das anerkannte natürliche Kind, welches mit legitimen ab Int. concurrirt, $\frac{1}{3}$ derjenigen Portion, die es erhalten würde, wenn es legitim wäre. Die Meynung ist offenbar wohl keine andere, als daß wenn z. B. zwey nätürliche

Kinder mit einem legitimen concurriren, jedes $\frac{1}{9}$ erhalte, oder, wenn man die Zahl der legitimen m, die der illegitimen n nennt und die Erbschafe 1 seyn läßt, $\frac{1}{3(m+n)}$. Bleibt man aber genau bey den Worten stehn, so bekommt die Sache ein anderes Ansehen. Concurrirt ein natürliches Kind mit zwey legitimen, so erhält es $\frac{1}{9}$ und jedes der letztern $\frac{4}{9}$. Entdeckt es sich nun, daß das eine der letztern gleichfalls unehlich sey, so könnte es denn doch den dritten Theil dieser $\frac{4}{9}$ in Anspruch nehmen, also $\frac{4}{27}$. Aber vorhin fanden wir, daß ihm $\frac{1}{9}$ gebühre, welches nur $\frac{3}{27}$ ausmacht.

Je größer die Zahl der natürlichen Kinder ist, desto verwickelter wird die Rechnung. Die Formel für den Antheil eines jeden derselben ist;

$$\frac{1}{3(m+1)} - \frac{n-1}{3^2(m+1)(m+2)} + \frac{(n-1)(n-2)}{3^3(m+1)(m+2)(m+3)} + \frac{(n-1)(n-2)\ldots(n-n+1)}{3^n(m+1)(m+2)\ldots\ldots(m+n)} - \ldots\ldots$$

Ist nur ein natürliches Kind vorhanden (d. h. für $n = 1$) so sind beyde Formeln identisch. Denn von der letzten bleibt nur das erste Glied stehn, da alle folgenden $= 0$ werden, und $\frac{1}{3(m+1)}$ und $\frac{1}{3(m+n)}$ sind gleichbedeutend, wenn $n = 1$. — Man muß also annehmen, der Gesetzgeber habe eben nur den Fall, wenn ein natürliches Kind vorhanden ist, vor Augen gehabt. — So weit geht die Interpretation und weiter nicht. Die Anwendung auf den Fall, wenn mehrere natürliche Kinder concurriren, gehört einer andern Operation an,

von welcher in dem folgenden Kapitel die Rede seyn wird. — Sieht man nun das Gesetz (art. 757.) an; so ist da auch wirklich nur von einem natürlichen Kinde die Rede.

3) Wenn Friedrich II (oeuv. posth. III 9) vom 14ten October sagt: „die Römer würden nicht ermangelt haben, diesen Tag, wegen zwey so empfindlicher Unfälle, welche den König zu gleicher Zeit trafen, eine unglückliche Bestimmung beyzulegen. In diesem aufgeklärten Jahrhunderte aber hat man dergleichen einfältigen Irrthum abgelegt ꝛc.“ so fühlen wir, daß ihm der einfältige Irrthum doch im Kopfe herum gegangan seyn möge, gleich als ob er eine bange Ahndung des 14ten Octobers 1806 gehabt hätte.

4) Als der geheime Rath v. Eichmann 1781 von Duisburg nach Halle ging und daselbst Vorlesungen über die neue preußische Proceß-Ordnung halten wollte, wurde ihm dieß, — wie die Gothaer gel. Zeit. v. 1781 S. 799 berichtet, — aus dem Grunde untersagt, weil dieselbe nur von der Gesetz-Commission interpretirt werden dürfe.

Anmerkungen zu dem sechsten Kapitel.

1) Wie blumenreich die französische Hermeneutik sey, ersieht man daraus, daß sie aus dem Spruche: Schauet die Lilien auf dem Felde, sie

arbeiten nicht, auch spinnen sie nicht ꝛc. — den Satz herzuleiten weiß, daß die Lilien-Krone Frankreichs nie auf die Kunkel fallen könne. — Dieß erweckt ohngefähr dieselben Empfindungen, mit welchen man in der Dunciade ließt, daß das trojanische Pferd wegen

inclusos ultero Danaos

und ähnlicher Stellen, eine Stute gewesen sey, wie denn freylich auch von der züchtigen Pallas, welche es angegeben, zu erwarten war.

Der gewöhnlichste Fehler ist der, daß man die Sätze, welche auf unbezeichnete Fälle bezogen werden sollen, ehe es noch dazu kommt, verwandelt und ihnen einen ganz andern Sinn gibt, als sie an ihrem Platze haben.

Dahin gehört z. B. die Ausdehnung, welche man der const. 16. C. V. 3, si a sponso rebus sponsae donatis interveniente osculo, ante nuptias hunc vel illam mori contigerit, dimidiam partem rerum donatarum ad superstitem pertinere praecipimus etc. gegeben hat. Man stellt nämlich sorgfältig zusammen, was verliebte Dichter von der Süßigkeit des Kusses und was weiter darauf zu folgen pflege, gesungen haben, und kommt unvermerkt auf das Resultat, daß wenn etwas anderes noch erfolgt sey, die Braut das ganze Geschenk behalten könne, und übersieht darüber, daß von einem osculum die Rede ist, quod religionis erat; und nicht von einem basium und noch weniger von einem suavium, und zwar nicht von osculum schlechtweg, sondern von demjenigen,

welches einen Bestandtheil der feyerlichsten Art von Verlöbnissen ausmachte. Wer jene Ausdehnung rechtfertigen wollte, müßte erst beweisen, daß die Römer eine noch feyerlichere Art von Sponsalien gehabt hätten bey welchen Braut und Bräutigam in Gegenwart der Zeugen mit einander zu Bette gegangen seyen.

Dahingegen gehört ganz und gar nicht hierher, wenn man in dem Satze: meretrix est, quae multorum libidine patet c. 16. D. 34. wegen c. 9. §. 1. D. 45. multorum auf 23000 angibt, oder wenn dieß andere wegen c. 4. X. V. 27 (wo man nicht übersehen darf, daß es clerici sind, welche mit der meretrix zusammengebracht werden) auf 40 beschränken; denn das eine, wie das andere ist ein bloßer Schwank, wie das viduam ducens rem non novarri aggreditur, gl. in c. 14. C. III. 1.

Uebrigens haben die Juristen selbst nicht ermangelt, sich über die ganze Operation lustig zu machen, wie in dem bekannten

Omnis amans furit, at furiosum jura tuentur;

Si deliquisti, ut te tuearis, ama *).

noch häufiger haben sie sie hinter eine unverständliche Terminologie zu verstecken gesucht.

Dahin gehört die Frage, ob eine jährliche Rente zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehöre? — Viele haben das letzte behauptet,

---

*) Man vergleiche auch den Rechtsfall von dem Ey und dem Küchlein, in der Republik der Gelehrten von Don Diego Saavedra Fajardo, Jena und Leipzig 1807.

und diese Weisheit ist in das canonische Recht übergegangen; andere das erste, und der Code Nap. gibt dieß ganz ernsthaft für eine Eigenheit der französischen Gesetzgebung aus *). Noch andere lassen sie unbeweglich seyn, wenn sie auf ein Grundstück fundirt sey, und dabey läßt sich doch wenigstens etwas denken; wieder andere unterscheiden, ob sie auf lange, oder kurze Zeit bewilligt sey und streiten unter sich, ob auf Lebenszeit eine lange Zeit sey. Noch andere endlich untersuchen die elegante Frage, ob man einem Minoriten eine jährliche Rente auf Lebenszeit verschreiben könne. Es steht nämlich entgegen, daß die erste Clementine von der Wörter Bedeutung bestimmt das Gegentheil sagt, allein da sie als Grund anführt, cum annui reditus inter immobilia censeantur a jure, so fügt man die Einschränkung hinzu: insofern sie zu den unbeweglichen Sachen gehöre, d. h. auf lange Zeit verschrieben sey; auf Lebenszeit sey zwar eine lange Zeit, aber was ein Minorit erwerbe, sey dem Orden erworben und also diesem selbst verschrieben; da nun in Beziehung auf die ewige Dauer des Ordens die Lebenszeit eines Bruders ein kurzer Augenblick sey, so sey eine solche Verschreibung zu Recht beständig ꝛc. ꝛc.

Solche Fragen, von welchen die Alten zu sagen pflegten, daß der eine einen Bock melke und der andere ein Sieb unterhalte, erinnern an Münch-

---

*) Sont meubles par la détermination de la loi etc. art. 529. §. 2.

hausen's Rock, welcher von einem tollen Hund gebissen selbst toll wird und die übrigen Kleider beißt.

So wie der, welcher links ist, nicht krank, oder gebrechlich ist, sondern links (D.XXI. 1 fr. 12. §. 3.) so ist eine Rente keine bewegliche oder unbewegliche Sache, sondern eine Rente. Die Ducaten freylich, die dabey vorkommen mögen, sind etwas bewegliches und das bleiben sie, wenn sie auch zwey- und drey- und viermal geleistet werden sollen, und wenn sie fünf- und sechs- und siebenmal geleistet werden sollen, nicht minder. Wenn nun aber noch häufigere Leistungen angeordnet werden, werden nun die Ducaten unbeweglich? — Wo also liegt der Verstand der Frage? — Offenbar hat man diese wunderliche Terminologie nur darum aufgestellt, um eines Theils gewisse Verordnungen über unbewegliches Gut auch auf Renten zu erstrecken; und andern Theils um diese Ausdehnung zu verstecken, so daß es scheine, als ob der erschlichene Satz nicht blos in der sententia legis, sondern schon in den Worten gegründet sey.

Außer mancherley Betrachtungen, welche man hierüber anzustellen versucht wird, drängt sich zunächst die Frage auf, ob denn eine solche Ausdehnung auch nur in der sententia legis gegründet sey? Ist denn im Privatrecht das „auf eins Herauskommen“ auf das man zurückkommt, ein allgemeiner Rescisionsgrund, oder ist es dieß nicht vielmehr in höchst seltenen Fällen? Jus civile vigilantibus scriptum est (DXLII. 8 fr. 24. III. 5. fr. 19. §. 3. c. 5. §. 1. C. 16. q. 1.) Was könnte uns sonst gegen die Willkühr des Rich-

ters retten? Wollte dieser die Einrede des SCti. Maced. bey einem Anlehn in Getreide zulassen, so würde er dem Gläubiger sagen: gestehn Sie nur, daß beydes auf eins herauskomme 2c.

Ein Beispiel einer zugelassenen Fraus legis findet sich bey Göthe aus meinem Leben, im 1sten Kapitel. Als man in Frankfurt verbot, bey neu aufzubauenden Häusern die obern Stockwerke vorspringen zu lassen, so baute man von oben herunter. — Ein anderes scheint in der Bergpredigt versteckt zu liegen. Wie unmanierlich man in alten Zeiten mit armen Schuldnern umzugehn pflegte, ist meinen Lesern vom 22sten Sonntage Trinitatis her erinnerlich, (videatur das Evangelium des nur gedachten Sonntags ibique griff ihn an und würgte ihn). Die Juden nahmen ihnen wohl gar ihr Oberkleid, welches doch zugleich ihre Bettdecke war. Moses verbot dieses und nun zogen sie ihnen das Unterkleid aus, was wohl bisher nie geschehen war. Und Cristus räth, dem Uebel nicht zu wiederstreben, sondern lieber das Oberkleid noch dazu hinzugeben. Math. 5. v. 40.

2) Der Rechtsgelehrte muß ein scharfes Gedächtniß haben und man möchte ihm rathen, wie Metrodor, den Thierkreis zu benutzen, um den ungeheuren Vorrath geordnet aufzustellen; aber vor dem Auswendiglernen muß er sich hüten, weil sich ihm sonst die unglücklichsten Combinationen aufdringen werden. — Der Herzog Julius August von Braunschweig hatte, wie Leyser aus einer sehr guten Quelle erzählt, seinen Namen

auswendig gelernt, (wahrscheinlich wegen C. VI 24. c. 14.) Brachte man ihn nun dahin, die Monathsnamen herzusagen, so sagte er: Januar, Februar, Merz, April, May, Junius, Julius, August, Herzog von Braunschweig und Lüneburg.

3) Ich kehre zu dem Beyspiele zurück, von welchem in der 2ten Anmerkung des vorigen Kapitels die Rede war. — Der Code Nap. verordnet art. 757: daß das anerkannte natürliche Kind, welches mit legitimen concurrirt $\frac{1}{3}$ der Portion erhalten solle, die es erhalten würde, wenn es legitim wäre. Trifft es sich nun, daß neben einem legitimen Kinde zwey natürliche sind, so weicht der Fall von dem des Gesetzes darin ab, daß das natürliche Kind nicht blos mit einem legitimen, sondern zugleich mit einem natürlichen concurrirt; so daß nun ein Zweifel entsteht, ob es seinen Antheil zu $\frac{1}{9}$ anschlagen müsse, oder ob es sagen dürfe, da ich mit einem natürlichen Kinde concurrire, welches keinen ganzen Kopftheil in Anspruch nehmen kann, so betrüge meine Intestatportion, wenn ich legitim wäre, beträchtlich mehr als $\frac{1}{3}$, und also mein jetziger Antheil mehr als $\frac{1}{9}$. — Ich antworte. der natürliche Satz, dem das Gesetz zur Bekräftigung dient, ist dieser: „die Ansprüche der natürlichen Kinder an das Vermögen ihrer Aeltern sind geringer, als die der legitimen“ *). Um so

*) Sollte jemand einwenden, daß die Unterscheidung dieser beyden Arten von Kindern schon gar nicht natürlich sey; der bedenke, daß hier eben die Rede davon ist, was natürlich sey, wenn dieser Unterschied statt finde.

gewisser sind sie unter sich sebst gleich gestellt und das natürliche Kind kann keinen Unterschied zwischen sich und dem andern feststellen. Es kann also sich nicht als ehelich setzen, als insofern es zugleich das andere eben so betrachtet. Es kann demnach nicht sagen, wenn ich legitim wäre und das andere nicht, so ꝛc. sondern es muß sagen, wären wir beyde legitim, so erhielte ein jedes $\frac{1}{3}$ des Ganzen, also jetzt $\frac{1}{9}$. Zu dessen Bestätigung suche man eine Parallelstelle auf, wo auf eine ähnliche Weise nur im Pluralis zu sprechen gestattet ist. — Man könnte sich auch ganz kurz auf die Fortsetzung des art. 757 berufen, wo den natürlichen Kindern, wenn sie mit Verwandten die nicht Descendenten des Erblassers sind, concurriren, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ ihrer Portion zugestanden wird. Denn sind ihrer mehrere und könnten sie sprechen, wie wir sie oben haben sprechen lassen; so würde die ganze Erbschaft nicht hinreichen, ihren Ansprüchen zu genügen. Allein in dem Artikel steckt irgend ein Fehler, der mir viel zu gleichgültig ist, als daß ich dabey verweilen sollte.

Anmerkungen
zu dem siebenten Kapitel.

---

1) Man führt oft an, daß Duaren über den Begriff und die Abtheilung des judicium ein

ganzes Jahr lang nachgedacht habe; man vergißt aber hinzuzufügen, daß das, was er endlich herausgebracht hat, seinem eignen Geständnisse zu Folge, nugae gewesen sind. Com. in Dig. V. 1.

2) Wie z. B. kann man in die Worte der Lex Voconia: qui post A. Postumium Q. Fulvium censores, census esset, irgend einen Verstand bringen, wenn man nicht aus der Geschichte mit dazu nimmt, daß dieses Censorat außer andern Merkwürdigkeiten (Plin. H. N. VII. 48. Liv. XLI. 27.) sich durch erstaunende Strenge auszeichnete (Vel. Pat. I. 10. Liv. l. l.) so daß nun nach langen Jahren wieder einmal ein vollständiger Census gehalten wurde, und, was hier die Hauptsache ausmacht, ein reiner Census, indem kein Lateiner mehr wie sonst zugelassen wurde, wessenohngeachtet die Zahl der Censirten nur um weniges geringer war, als im vorigen Lustrum. (Liv. XLII. 10.)

3) Ein Buchhändler schrieb mir rückantwortlich ungefähr so: „Thibaut's Nothwendigkeit ist nicht vorräthig, aber Savigny's Beruf folgt anbey.“ Nächstens wird er hinzusetzen: „die juristische Praxis ist mit der letzten Post eingetroffen, aber sie ist noch unter der Censur.“

4) Der academische Vortrag des Rechts muß durch und durch historisch seyn, nur darf dieß nicht in ein eitles Gelehrtthun ausarten. Dieß kann nur Kurzsichtige blenden; welche aber in den Augen der Narren gelehrt zu seyn streben, sind nach Quintilians Ausspruch, in den Augen der Gelehrten Narren. Auf den italienischen Universitä-

gewisser sind sie unter sich sebst gleich gestellt und das natürliche Kind kann keinen Unterschied zwischen sich und dem andern feststellen. Es kann also sich nicht als ehelich setzen, als insofern es zugleich das andere eben so betrachtet. Es kann demnach nicht sagen, wenn ich legitim wäre und das andere nicht, so ꝛc. sondern es muß sagen, wären wir beyde legitim, so erhielte ein jedes $\frac{1}{3}$ des Ganzen, also jetzt $\frac{1}{9}$. Zu dessen Bestätigung suche man eine Parallelstelle auf, wo auf eine ähnliche Weise nur im Pluralis zu sprechen gestattet ist. — Man könnte sich auch ganz kurz auf die Fortsetzung des art. 757 berufen, wo den natürlichen Kindern, wenn sie mit Verwandten die nicht Descendenten des Erblassers sind, concurriren, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ ihrer Portion zugestanden wird. Denn sind ihrer mehrere und könnten sie sprechen, wie wir sie oben haben sprechen lassen; so würde die ganze Erbschaft nicht hinreichen, ihren Ansprüchen zu genügen. Allein in dem Artikel steckt irgend ein Fehler, der mir viel zu gleichgültig ist, als daß ich dabey verweilen sollte.

Anmerkungen zu dem siebenten Kapitel.

---

1) Man führt oft an, daß Duaren über den Begriff und die Abtheilung des judicium ein

ganzes Jahr lang nachgedacht habe; man vergißt aber hinzuzufügen, daß das, was er endlich herausgebracht hat, seinem eignen Geständnisse zu Folge, nugae gewesen sind. Com. in Dig. V. 1.

2) Wie z. B. kann man in die Worte der Lex Voconia: qui post A. Postumium Q. Fulvium censores, census esset, irgend einen Verstand bringen, wenn man nicht aus der Geschichte mit dazu nimmt, daß dieses Censorat außer andern Merkwürdigkeiten (Plin. H. N. VII. 48. Liv. XLI. 27.) sich durch erstaunende Strenge auszeichnete (Vel. Pat. I. 10. Liv. l. l.) so daß nun nach langen Jahren wieder einmal ein vollständiger Census gehalten wurde, und, was hier die Hauptsache ausmacht, ein reiner Census, indem kein Lateiner mehr wie sonst zugelassen wurde, wessenohngeachtet die Zahl der Censirten nur um weniges geringer war, als im vorigen Lustrum. (Liv. XLII. 10.)

3) Ein Buchhändler schrieb mir rückantwortlich ohngefähr so: „Thibaut's Nothwendigkeit ist nicht vorräthig, aber Savigny's Beruf folgt anbey.“ Nächstens wird er hinzusetzen: „die juristische Praxis ist mit der letzten Post eingetroffen, aber sie ist noch unter der Censur.“

4) Der academische Vortrag des Rechts muß durch und durch historisch seyn, nur darf dieß nicht in ein eitles Gelehrtthun ausarten. Dieß kann nur Kurzsichtige blenden; welche aber in den Augen der Narren gelehrt zu seyn streben, sind nach Quintilians Ausspruch, in den Augen der Gelehrten Narren. Auf den italienischen Universitä-

ten geschah es in einem solchen Falle wohl, daß das Auditorium rief: paedagogi foras, Albericus Gentilis, von dem ich das weis, erzählt aus seinem Studentenleben folgenden Vorfall: Cum Rodulfius meus, annis abhinc tredecim Perusii interpretaretur titulum, de oficio ejus, cui mandata est jurisdictio, nimisque multa pro facundia et eruditione sua incredibili diceret ex omnibus auctoribus de magistratibus omnibus, nos eum non tulimus in illis historicis tractationibus post alteram lectionem versari, sed ita clamoribus ac strepitu dicentem virum divinum interturbavimus, ut vel in medio historiarum cursu expressimus ab ejus ore tandem: et ideo Bartolus etc. nam et nos pacati ad eam vocem legitimae orationis conticuimus, et ipse ad jus perrexit interpretandum, quo utimur.

5) Q. Fufius Calenus soll in seiner Schmährede gegen M. Tullius Cicero unter andern folgendes gesagt haben: Wenn ihr nicht lachen wollt, Senatoren, so will ich Euch noch einen Beweis seiner hohen Weisheit vorlegen. Der Mensch nahm sich vor eine Geschichte Rom's zu schreiben, denn Lehrer der Redekunst, Dichter, Philosoph, Redner, Geschichtschreiber, alles will er seyn. Von Erbauung der Stadt anzufangen, wäre für ihn zu alltäglich gewesen; also wollte er mit seinem Consulate anheben und von da rückwärts aufsteigend mit Romulus endigen.

6) Schon besitzen wir eine eigne Abhandlung,

in welcher auf die Wiederherstellung des Prätors gedrungen wird, von einem Manne, der was Anton Faber ahndete und Leibnitz im Kleinen versuchte, im Großen ausführend, das ganze römische Recht in eine mathematische Form zu gießen unternahm, auch mehrere Quartanten erscheinen ließ. Haubold und Hugo nennen ihn nicht. — Die rechtsbildenden Behörden Schraders (die prätor. Edikte der Römer ꝛc. 1815) sind nicht das, was ich meine, und gleichen eher dem, was ich die Reichsräthe nenne.

7) Carl Dresler über das Verhältniß des Rechts zum Gesetze. Berlin 1803.

8) Man kann daher nur da Richter seyn, wo man einheimisch ist. — Als das Cammergericht errichtet wurde, vertheilte man die Präsentation der Beysitzer unter die einzelnen Reichsstände um dasselbe so zu besetzen, daß die Beysitzer zusammen im ganzen Reiche einheimisch seyn mögten *).

---

*) C. G. V. A. v. 1713 §. 15. Es sollen der Hr. Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzer — — — — — hiermit errinnert werden, bey jedesmal erfolgtem Todesfall oder Abgang eines Beysitzers und dessen an den präsentirenden Stand beschehenen cammergerichtl. Zuschreiben und Verkündigung die geziemende Vorstellung dahin zu thun, damit an des abgegangenen Beysitzers Statt ein anderer, so nebst den gemeinen Rechten auch desselben Landes Gebräuche und guten Gewohnheiten erfahren, dafern es thunlich, präsentirt werden möge.

Dieser meiner Behauptung scheinen aber zwey Dinge zu wiedersprechen, die altdeutsche Gerichtsform und die Versendungen der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte. — Die missi regii kamen angereißt, und konnten doch Recht sprechen. — Aber wie gingen sie zu Werke? Ehe sie zu Gerichte saßen, foderten sie alte, verständige, fromme Männer aus der Provintz vor sich, belegten sie mit einem schweren Eide und ließen sich umständlich von ihnen erzählen, was sich in der letzten Zeit dort zugetragen hatte. — Sie konnten also nicht richten, ohne sich zuvor gleichsam einheimisch gemacht zu haben.

Was die Actenversendungen betrifft, so muß man erwägen, daß es oft hinreichend ist, das Unterscheidende der Kreiße und Provinzen zu wissen, so daß für diese Art von Fällen alle gebildeten deutschen Juristen einheimisch sind. Hängt aber der Fall ganz von der Localität ab, so findet sich ja dafür in jeder Fakultät ein Mann, der einen großen Theil seines Lebens damit zubringt, sich in jedem Städtchen einheimisch zu machen. Wo dieß nicht ist; pflegt auch die Actenversendung den Erwartungen nicht zu entsprechen, welche man sich von ihr gemacht hat. Ueberhaupt aber beruht der Zweck derselben nicht darauf, der Ungeschicklichkeit der Richter zu Hülfe zu kommen, (sonst müßte die Behandlung des ganzen Falls der Fakultät überlassen werden) sondern um, wenn die Acten schon zum Spruche reif sind, ein unpartheyisches Urtheil zu erhalten, weshalb denn

auch auswärtige Fakultäten vorgezogen werden. — Durch Nachlässigkeit und Gemeinheit hat dieses herrliche Institut sehr von seinem Credit verlohren und wenn demohngeachtet in der neuen Constitutionsacte eine so ehrende Rücksicht auf dasselbe genommen ward; so geschah es gewiß in der Voraussetzung, daß auch über die Juristenfakultäten ein neuer Geist aufgehn werde.

9) Um der Ungeduld von Europa und der Neugierde des Hofs von Versailles zu genügen, erhielt Bajardi von seinem Könige den Befehl, über Herkulanum zu schreiben. Es erschienen auch nach einigen Jahren zwey dicke Bände in 4 als Vorrede und hierauf noch drey eben dieses Inhalts; mit der Ankündigung von noch zwey andern. — Im vierten sagt Bajardi dem Könige: „Ew. Majestät, wir sind nahe bey Herculanum, aber noch sind wir nicht darin.“ — Da es nämlich mehrere Städte gleiches Namens gab, so mußten erst die übrigen beseitigt werden; und da Hercules die Stadt gegründet hatte, so war von den verschiedenen Herculessen zu reden, um den rechten nicht zu verfehlen. Nächst dem mußte doch der Weg, welchen dieser genommen, um auf Jupiters Befehl in das alte Nauplia zu gehn, angegeben, und die Zeit, welche er dazu brauchte, berechnet, und folglich der arabische, babylonische, palmirische und ägyptische Fuß mit einander verglichen werden u. s. w.

Sed quam non motus terrae valuere, nec ignes
Perdere, scriptoris pagina dira valet,

En iterum tetris misere tot mersa tenebris,
Bajardi in libro tota sepulta jacet.

Barthelemy fragte ihn, wenn er seine Vorrede endigen werde und er erwiederte unter vielem Husten, daß er sie vorerst auf die Seite gesetzt habe und zu seiner Erholung an einer allgemeinen Weltgeschichte in 12 Bändchen arbeite, auch den Stand der Sonne bey der Schöpfung bereits ausgemittelt habe.

Anmerkungen zu dem achten Kapitel.

1) Die Territorialität ist das erste und eigenste des Staats und man kann sagen, daß der Boden, indem er die Art der Beschäftigung bestimmt, seine Bewohner erziehe und ihnen ihre politische Physiognomie gebe. Nationen ändern sich weit weniger als Stammvölker *). Daß die Bekenner des mosaischen Glaubens (ich hätte bald gesagt die Juden) ihre publicistische Eigenheit unter uns beybehalten, kommt eben daher, daß wir sie bloß als Gäste herbergen und von unserm Boden abhalten.

Gleichwohl ist die Territorialität nicht der geschichtliche Anfang des Rechtssystems. Dieses ent-

---

*) Nach Cornelius Fronto und Festus bezeichnet natio das Volk in Beziehung auf das Territorium und Gens in Beziehung auf die Abstammung.

wickelt sich stets aus der Mitte und durchläuft mehrere Stufen seiner Ausbildung, ehe es eine geographische Beziehung erhält.. Für Deutschland geschah dieß erst mit der Einführung der Kreisverfassung. Früher schwebte das deutsche Recht in den Lüften und ist jedem unverständlich, dem es verdrießlich wird, sich in eine andere Ordnung der Dinge hineinzudenken, als die ist, in welcher er sich befindet. Sehr bedeutend ist, was Möser sagt: „So wenig itzt ein Hausvermiether sagen würde, daß der Miethsmann, der auf seinen Dielen wohnt, sein Unterthan sey, so wenig kannte man den Schluß, daß der Boden einen Menschen unterwürfig mache. Die Unterthänigkeit solcher Leuthe, die nicht auf der großen Heerbannsrolle, oder im Hundert standen, und die blos ein imperium über sich erkannten, beruhte lediglich auf Hörigkeit.“

2) Um jedoch diesen wichtigen Punkt nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehn, führe ich im Auszuge die Worte eines gelehrten Pabstes und die eines erleuchteten Handwerksmannes an.

Tota de Deo quaestio est. Huc omnia referunt. Totum in hoc consistit, ut Christum Jesum Deum esse credamus.

Nos Deum spiritum esse asserimus, incorporeum, immortalem, aeternum et incomprehensibilem, qui dum se ipsum intelligit, in mente sua verbum concipit, quod nos filium Dei esse dicimus, nec aliud est in Deo seipsum nosse atque intelligere, quam Deum esse: nihil etenim in Deo nisi Deus. Deus autem

cujus est verbum, nominamus patrem, et processum ipsius verbi generationem filii dicimus.

Cognitioni autem annexa est appetitiva quaedam operatio, cujus principium voluntas est. Inter operationes vero, quas voluntas producit, praecipua est amare. — — Intellectiva operatio ex his complentur, quae sunt quodammodo in ipso intelligente, — — appetitiva autem complementum accipit secundum quendam ordinem vel motum at eas res, quae abjiciuntur appetitui, et occultum quoddam principium sui motus habet. Ea vero quae a principio feruntur arcano, spiritus nomen acceperunt, nam et ventos spiritus dicimus, et in scripturis procellarum spiritus appellantur, quia non apparet afflationis spiritus initium. Respirationem etiam et arteriarum motum ab intrinseco et occulto principio manantem vocamus spiritum, atque hoc modo congruenti quadam similitudine quantum divina humanis verbis dicari possunt, divinus ipse amor a patre filioque procedens spiritus sanctus dictus est. — — Nec nos intellectuali sancto amore quidquid persequimur, nisi quod intellectu concipimus. Conceptio autem, ut diximus, quae fit intellectu verbum est, atque ita necesse est, amorem ex verbo oriri. Amat enim Deus, quod de se ipso intelligit, id est verbum quod concipit, intelligendo. Verbum autem dicimus Filium Dei, qui et patrem novit, et amat, atque ita fit, ut amor ipse cui sanctus

spiritus est nomen, ex patre filioque procedat, sitque cum patre et filio pariter Deus. Nam sicut divinum intelligere essentiae divinitatis est, ita et amare, et sicut Deus se semper intelligit, ita et se semper amat, et omnia amat, suam bonitatem dum amat. Rursusque sicut Dei filius, qui est verbum Dei in natura divina subsistens, patri coaeternus, perfectus et unus Deus est, ita et spiritus sanctus Deus est, patri et filio coaequalis et coaeternus. Et quia omne quod subsistit in natura intelligibili apud nos persona dicitur, apud Graecos *hypostasis*, consequens est, ut tres personas in divinitate ponamus, quia tres sunt subsistentes, pater et verbum et spiritus sanctus. Neque personas dicimus esse per essentiam diversas, sed per solas relationes distinctas, quae ex processione verbi et amoris proveniunt.

Gentiles philosophi ante Christi adventum eadem, quae nos asserimus, nonnulli affirmaverunt, siquidem Platonici in suis libris — — — omnia ferme comprobant de verbo Dei, quae Joannes in Evangelio suo tradit, usque ad incarnationem verbi, quam ignorarunt.

Verbum caro factum est. Factus est Deus homo, ut homo fieret Deus. Suscipitur a majestate humilitas, a virtute infirmitas, ab aeternitate mortalitas, et ad dependendum contitionis naturae debitum, natura inviolabilis est unita passibili, Deusque verus et homo verus in unitate temperatur, ut quod nostris remediis

congruebat, unus atque idem hominum Dei que mediator, et mori ex uno, et resurgere posset ex altero. Nisi enim esset verus Deus, non afferret remedium; nisi esset verus homo, non praeberet exemplum. — — — —

Nos mortale peccatum aversionem quendam esse dicimus ab ultimo fine, nec posibile censemus, Deum, qui ultimus finis est, voluntatem cuiquam a se avertere, esset enim sibi ipsi contrarius. Et si Deus omnia diligit, quaecunque fecit, quomodo consentaneum est, ut peccati caussa sit ipse Deus? — — —

In Gott, soviel er Gott heißt und ist; ist kein Vorsatz zum Bösen, oder zu Etwas. Denn er ist das einige Gute und hat keine andere Faßlichkeit an sich, als nur sich selber.

Der Wille, der in der Hölle ist, und der Wille, der im Himmel offenbar ist, die sind im inwendigen Grunde, außer der Offenbarung, ein Ding, denn im Aussprechen des Worts ist erst die Scheidung.

Die Seele steht im ungründlichen Willen Gottes in dem ewig sprechenden Worte. Sie ist ein Funken vom göttlichen Sprechen, da sich der Ungrund, als das ewige Eine, in die Scienz, Verstand und Erkenntniß der Unterschiedlichkeit ausspricht. Sie ist im Sprechen in Natur und Creatur kommen, und hat nun die Gewalt zum Wiederaussprechen, als ein Bild nach ihr.

Siehe an ein glühendes Eisen, das ist in sich selber finster und schwartz, und das Feuer durch-

dringt das Eisen, daß es leuchtet. Nun geschieht doch dem Eisen nichts, es bleibt Eisen, und die Quaal des Feuers behält ihr eigen Recht. Sie nimmt nicht das Eisen in sich, sondern sie durchdring es, und das Eisen ist einmal als das andere frey in sich. Also ist die Seele in das Feuer der Gottheit gesetzt. Die Gottheit durchscheinet die Seele und wohnt in ihr, aber die Seele begreift nicht die Gottheit, aber die Gottheit begreift die Seele und verwandelt sie doch nicht, sondern gibt ihr nur die göttliche Quaal der Majestät.

Von Gottes Willen kann man nicht weiter, oder tiefer reden, als nur bloß in seiner Offenbarung durchs Wort, da sich das Wort in Natur und Creatur einführt. Alda will Gott durchs ausgesprochene Wort Böses und Gutes. Wie die Scienz jedes Dings im geformten Worte ist, also ist auch Gottes Willen darin. Dasselbe ausgesprochene Wort ist in den Engeln englisch, in den Teufeln teuflisch, im Menschen menschlich, in Thieren thierisch, und bleibet doch in sich selber in seinem ewigen Sprechen in dem Einen nur Gott, als ein einiges heiliges Wort, ein Grund und Wurzel zu allem Wesen.

Darum liegt das Helfen an der Seele Willen ob sie sich will helfen lassen, ob sie will in ihrem Willen still stehn. Nicht daß sie sich das Helfen nehmen könne. Nein es ist ein Gnade-Geben:

Gleichwie die Sonne den ganzen Tag in alle Kräuter einscheint und gibt ihnen Kraft und mangelt nicht an der Sonne, daß die Distel eine Distel

wird, sondern an dem ersten Ente, daraus sie eine Distel wird. Also auch wird eine falsche Seele eine Distel, indem sich der Wille, als die seelische Scienz, in eine Distel spricht, und aus solchem falschen Grunde wachsen denn mehr Disteln.

Also sehen wir, daß das Verderben aus der Seele kommt. So lange ihr Wille Böses wirkt, formt sich Gottes Sprechen in ihr im Zorn; wenn sie aber anhebt von solcher Wirkung stille zu stehn so wird Gottes Liebe-Kraft in ihr offenbar. Denn so sie nicht mehr wirket, wirket der Ungrund in ihr als das Eine.

Christus als er die seelische Eigenschaft annahm, hat den Grimm des faschen Willens mit der Liebe zersprengt, und seine Liebe in das creatürliche Wort eingeführt und dem seelischen Enti zum Gehülfen gegeben. Es liegt blos daran, welche Eigenschaft die andere übertrifft, die Liebe oder der Zorn. Denn das Ens zur Seele hat noch keinen Verstand, aber den Grund des Willens hat es aus dem ungründlichen ewigen Willen zur Gebährung der Stätte Gottes, da des Vaters ungründlicher Wille den Sohn gebiehrt, als die Kraft. Wenn sich nun der seelische Wille im inwendigen Grunde dem Geiste Christi eineignet, so ergreift ihn Christus und zeucht ihn in sich auf, allda urständet das Können, denn die Essenz des Zorns ist mit der eingeleibten Stimme göttlicher Liebe zerschellt und der Geist Christi durchdringt das Licht der Natur in der seelischen Eigenschaft und wirkt in sie, wie das Licht der Natur in der Erde in

dem Saamen zum Baume wirkt, und sich eindrängt, damit der Saame möge einwurzeln.

Wenn der Mensch in ernste Buße eingeht, und faßt sich einen ernsten Willen in die Barmherzigkeit Gottes einzugehn, und wirft von sich allen falschen Willen; so wird das Korn gesäet, daraus die edle Blume in der heiligen Dreyfaltigkeit wächst. Der Seelen Wille wird damit aus der finstern Welt in die Licht-Welt eingewendet. Und wenn sie dann ins Centrum der Gottheit imaginirt, als sie zuvor hat in diese Welt imaginirt; so wird sie in sich selbst des Heilandes schwanger, und aus dieser Schwängerung wird Gott immer und in alle Ewigkeit geboren.

Wenn aber nicht das inwendige ewige Leben im Menschen in göttlicher Kraft und Licht über das äußere, astralische Leben herrscht, und der irdischen Lust den Willen zerbricht; so ist noch keine Wiedergeburt offenbar. Ins Wirken und Fruchtbringen muß es kommen, sonst ist der edle Zweig noch nicht geboren.

Dringt aber die eigene Begierde ins Nichts, so sieht die menschliche Selbstheit dem Geiste Gottes in Zittern und Freuden der Dehmuth nach, und also mag sie schauen, was in Zeit und Ewigkeit ist, es ist ihr alles nahe. Wann der Geist Gottes geht als ein Feuer der Liebe-Flamme, so geht der Willen-Geist der Seele unter sich und in solchem Einergeben fällt der Funke göttlicher Kraft in das Centrum der Lebensgestaltniß und glimmt. Und so sich alsdenn das Licht darin ent-

zündet, so muß die Creatur reden, was der Geist Gottes sagt, und so ist sie alsdenn nicht mehr ihr Eigenthum, sondern das Werkzeug Gottes.

Dieß giebt der Seele eine Lust und Begierde, da sie denn magisch geschwängert wird, daraus ihr der Wille entsteht. Und so es nun ist, daß sie den Willen erhebt, so kriegt er den Leib des Mysterii, das der Natur unbegreiflich ist und zieht Gottes Bild an sich. Er wird also in Gott ein Geist und der Seele Kleid, daß also die Seele im Willen in Gott verborgen wird, daß sie, ob sie gleich im Leibe wohnt, mit ihrem Willen umfangen in Gott steht. Sie ist also im Willen (welcher der rechte, ernste Glaube ist,) ein Kind Gottes und wohnt in einer anderen Welt. Wenn sie aber noch im Wahne steckt, so ist sie auch mit dem Wahne umfangen und nicht frey und also nicht Gottes Gleichniß, Bild und Eigenthum.

Wurzelnd in der Hoffnung, wachsend in der Liebe, steht im Glauben der Baum, welchen der äußere Mensch nicht kennt und keine Vernunft begreift, und dessen Früchte das feurige Leben der Seele, die davon ißt, erquiken und in das Licht der Sanftmuth verwandeln.

Merkt es ihr Kinder Gottes, daß ist ein Zeichen des letzten Antichrists. In seinem Reiche und Meynungen verleugnet man den Leib und das Blut Christi. Hebt eure Häupter auf, und seht doch, denn eure Erlösung naht sich.

Werdet ihr von Babel ausgehn in die Sanftmuth Jesu Christi, so wird euch der Geist in

Hebron Lehrer geben mit großer Gewalt, von welcher Macht die Elemente werden erzittern und die Thore der Tiefe zerspringen.

Uns ist jetzo kein besserer Rath zur Einigung, daß wir mögen mit uns selber wieder eins seyn, ein Volk, ein Baum, ein Mensch, eine Seele und Leib, als daß wir die Bilder der Buchstaben zerbrechen. — — —

Lieben Kinder! warum zanken wir um ein Hölzlein, das wir nicht gemacht haben? Ist doch dieß Land nicht unser, und auch das Kleid nicht. Es ist unserer Mutter und der Teufel hat das besudelt. Wir wollen das ausziehen und zur Mutter gehn, daß sie uns ein schöneres anziehe. — — — Lasset uns doch fröhlich seyn, ist doch keine Nacht mehr da, unsere Mutter sorgt für uns. Wir wollen singen ein Lied vom Treiber, der uns uneins machte.

3) In Klein und Kleinschrod's Archiv des Crim. Rechts II 1. N. 8 findet sich ein sonderbarer Fall, wo jemand einen Todschlag verübt zu haben schien, und es selbst glaubte, das Gegentheil aber sogleich erkannt wurde, sobald als das Faktum vervollständigt war. — Der Einsender, ein alter erfahrner Geschäftsmann, bemerkt bey dieser Gelegenheit, daß es sich gar selten treffe, daß die Beamten, welche den peinlichen Richter zu machen hätten, auf Universitäten das jus criminale gehört hätten.

4) Daß die Materialien zu einer sochen Reihe von Rechtsfällen in großem Ueberflusse vorhanden seyen, wird niemand bezweifeln, der einen Blick

auf unsere Litteratur wirft. Denn schon die Quellen und Bäche des Rechts und die durch sie veranlaßten

Hermeneutiken, Interpretationen, Explicationen, Indagationen, Declarationen, Animadversionen, Rationalien, Censuren, Conciliationen, Conjecturen, Enantiophana, Comordien, Critiken, Recensionen, Correctionen, Reprehensen, Emendationen, Restitutionen, Palingenesien, Glossen, Paratitlen, Paraphrasen, Uebersetzungen, Glossarien,

füllen eine ganze Bibliothek. Nun geben sich diese selbst nur für Körper. Man hat daher, um zu dem Geiste hinzuleiten, nach vielen

Vorschlägen, Erinnerungen, Adumbrationen, Versuchen, Tentaminibus, Entwürfen, Prolusionen, Proben, Speciminibus,

mancherley

Wegweiser, Hodegeten, Methodologien, Encyklopädien

edirt, auch nicht ermangelt

Erste Linien, Präludien, Vorbereitungen, Initien, Vestigien, Präcognita, Elemente, Kurtze Begriffe, Pränotionen, Principien, Grundsätze, Enunciata, Analysen, Definitionen, Sentenzen, Themata, Erothemata, Melothemata, Regeln, Anfangsgründe, Conspecte, Leitfäden, Ichnographien, Manuductionen, Einleitungen, Introduktionen, Isagogen, Unterrichte, Lehrbegriffe, Anweisungen, Brachylogen, Manualien,

an das Licht zu stellen und ist der Sache noch näher gerückt durch

Delineationen, Compendien, Cursus, Handbücher, Enchiridien, Institutionen, Digesten, Pandekten, Jurisprudenzen, Systeme, Theorien, Doctrinen, Lehren, Disciplinen, Synopsen, Partitionen,

und noch erschöpfender in

Syntagmen, Oekonomien, moderne Usus, Vorlesungen, Lecturen, Lectionen, Prälectionen, Recitationen, Hypomnemata, Collegien, Discourse, Dictaten, Darstellungen, Repräsentationen, Erörterungen, Erläuterungen, Erklärungen, Ausführungen, Entwickelungen, Auseinandersetzungen, Commentarien, Illustrationen, Elucidationen, Enodationen, Enucleationen, Evolutionen, Explanationen, Explicationen,

da indessen doch manches übersehen ward; so hat man dieses nachgeholt in

Nachlesen, Spicilegien, Florilegien, Analecten, Paralipomenen, Prätermissen, Paratgen, Beyträgen, Nachträgen, Anmerkungen, Adnotationen, Anhängen, Appendixen, Zusätzen, Additamenten, Additionen, Corrolarien, Scholien, Zugaben, Mantissen, Vermehrungen, Auctuarien, Fortsetzungen, Continuationen, Ergänzungen, Supplementen,

Doch wo wäre eine Grenze für den gelehrten Fleiß? Er bricht sich durch

Lucubrationen, Vigilien, Traktaten, Commentationen, Dissertationen, Disputationen, Dis-

ceptationen, Disquisitionen, Exercitationen, Observationen, Conclusionen, Meditationen, Resolutionen, Reflexionen, Enarrationen, Examina, Untersuchungen, Serien, Darlegungen, Abhandlungen, Bestimmungen, Beleuchtungen, Revisionen, Betrachtungeu, Bedenken, Vindicien, Memoiren, Apologien, Libelle, Programme, Preisschriften, Notizen, Anzeigen, Blätter, Membrane.

neue Bahnen, wobey er es nicht an Irrthümern und Berichtungen, Zweifeln und Aufschlüssen, Fragen und Antworten, Bedenklichkeiten und Belehrungen, Problemen und Solutionen, Opinionen und Dispunkten, Gedanken und Axiomen, Probabilien und Demonstrationen, Wahrscheinlichkeiten und Erweißen, Positionen und Einwürfen, Thesen und Antinomien, Distinctionen und Temperamenten, Controversen und Concordanzen, Velitationen und Symphoremata, Prüfungen und Abfertigungen, Wiederrechtlichkeiten und Rechtmäßigkeiten, Geheimnissen und Eröffnungen, fehlen läßt. Nächstdem vergnügt er sich in Nebenstunden und Otien mit Schriften in ana, Amönitäten, Oblectamenten, Curiositäten, Paradoxen, Subtilitäten, Singularien, Memorabilien, Obscuris, Exotericis, Antiquitäten, Neuigkeiten, Kleinigkeiten, Zweydeutigkeiten, Ausschweifungen, Digressionen Mannichfaltigkeiten, Variis, Miscellaneen, Philocalien, Rhapsodien, Reverien, Visionen, Bil-

dern, Blumen, Bäumen, Comparationen, Differenzen, Harmonien, Eumonien, Künsten Blicken, Erzählungen, Anecdoten, Beyspielen, Schauspielen, Dialogen, Colloquien, Reden, Episteln, Sprichwörtern, Testamenten, Sesquihoralien, Sabbatinen, Semestrien, Trigen, Decaden, Decurien, Semicenturien, Centurien, Chiliaden.

Freylich kommen dabey auch

Alltäglichkeiten, Wiederholungen, Concepte, Adversarien, Schediasmata, Extemporalia, Farragines,

vor, dagegen aber auch

Delecte, Electe, Selecte, Stricturen, Kerne und Medulle.

Gleichwohl ist das alles nicht hinlänglich, uns in das wirkliche Leben einzuführen, wir haben daher noch

Händel, Geschichten, Begebenheiten, Rechtsfälle, Verhandlungen, Processe, Ansprüche, Wiederlegungen, Gründe, Ungründe, Deductionen, Refutationen, Zuständigkeiten, unerfindliche Anmaßungen, Beschwerden, Rechtfertigungen, Klagen, Exceptionen, Replicationen ꝛc. Accusationen, Beschuldigungen, Defensionen, Vertheidigungen, Excusationen, Entschuldigungen, Consultationen, Gutachten, Responsen, Relationen, Entscheidungen, Urtheile, Rechtssprüche, Decisionen, Conclusa, Consilien, Cautelen, Heurematiken, Formularien, Diarien, Protokolle, Acten, Famen.

Dieser Reichthum veranlaßt zwar auf der einen Seite

Auszüge, Excerpte, Epitomen, Summen, Breviarien, Uebersichten,

auf der andern aber führt er zu den ungeheueren Subsidien, Sammlungen, Collectionen, Collectaneen, Syllogen, Fragmenten, Fascikeln, Apparaten, Vorräthen, Corporibus, Codicibus, Thesauren, Scriptoribus, Operibus, Opusculis, Schriften, kleinen Schriften, vermischten Schriften, neuen, neueren, neusten Schriften, hinterlassenen Schriften, posthumis, posterioribus,

so daß man ohne

Cataloge, Indices, Elenche, Register, Lexica, Repertorien, Promtuarien,

nicht fertig werden kann und wegen des täglichen Zuwachses noch

Geister, Neuste Zustände, Gelehrte Anzeigen, Unpartheyische Urtheile, Critiken, Nachrichten, Zeitungen, Journale, Wochenblätter, Monathschriften, Jahrbücher, Calender, Almanache, Zeitschriften,

nöthig hat. — Endlich fehlt es auch nicht an einer Architectura forensis und an juris utriusque architectis.

In der That sind auch

Materialien

vorhanden, und man hat

Fundamente und Grundfesten,

gelegt, und

Gebäude, Gymnasien, Museen, Theater, und Tempel

aufgeführt, auch

Vorhöfe und Schauplätze

gemacht, und

Cabinette, Diatriben, Sääle, Bibliotheken, Gazophylacien, Canzleyen, Archive und Magazine

eingerichtet. — Zur Verschönerung dienen

Gärten, Labyrinthe und Wälder.

Sogar

Staaten

hat man aufzustellen versucht, und selbst vom

Ocean

haben wir eine große Darstellung im Kleinen. Zum Ueberflusse hat man uns auch noch mit

Instrumenten, Waagen, Schlüsseln, Tafeln, Schüsseln, Tassen, Dosen, Spiegeln, Laternen, Mausefallen ꝛc.

versehen. — Bey dieser unübersehbaren Fülle würden wir, wie Burinams vortrefflicher Esel, zwischen den zwey Bündeln Heu, zu verhungern in Gefahr seyn, wenn uns nicht wunderbarerweise die Gesellschaft von Antecessoren und Reichsgrafen, welche in Rother's Einbildungskraft ihre Versammlungen hielt mit einem

Orakel

beschenkt hätte.

Zu einer Zeit, wo nur erst ein kleiner Theil von allem dem fertig war, erhob sich zwischen Alciat und Decian ein Streit, ob es nicht besser sey, die casuistischen Schriften dem Feuer zu übergeben. — Jetzt ist es dahin gekommen, daß

man auch auf die Juristen anwenden kann, was Cicero von den Philosophen gesagt hat, daß nichts so ungereimtes vorgebracht werden könne, was nicht irgend einmal einer von ihnen behauptet hätte. — Sagt man dem Richter: wie konnten Sie doch so urtheilen, da ꝛc. ꝛc. so antwortet er: wie können Sie mir doch einen Vorwurf daraus machen, da Mevius dasselbe sagt. Ich aber verlange nicht, für einen besseren Juristen gehalten zu werden, als dieser war.

Es wäre daher allerdings Zeit, daß man Leibnitzens Vorschlag, aus den Schriften der Praktiker neue Pandekten auszuziehen, ernstlicher beherzigte, als von den Herausgebern der Promtuarien ꝛc. ꝛc. geschehen ist. An solchen Schriften fehlte es zu Leibnitzens Zeit nicht, und das Promtuarium des Jacob Anton Marta führte sogar den stolzen Titel: Digesta novissima.

Anmerkungen

zu dem neunten Kapitel.

1) Darum aber nicht des Wohlbehagens. Dieß wird auf dem Leopoldstädter Theater figürlich so ausgedrückt. Die Scene stellt ein Zuchthaus vor. Die Züchtlinge sind mit Wollenspinnen und dergleichen beschäftigt. Unter ihnen geht ein Aufseher mit einer Peitsche umher. Sie aber singen in lautem Chor:

In diesen heiligen Hallen,
Kennt man die Rache nicht,
Und ist der Mensch gefallen,
Führt Liebe ihn zur Pflicht. (klipp klapp)
Führt Liebe (klipp klap) ihn zur Pflicht.
(klipp klapp)

2) Das Princip der Berufungen an das Thal Josaphat findet man bey Jakob Böhme: „alles was mit Thränen gesäet wird, mit rechtem Ernste, das wird zur Substanz, und gehört vor Gottes Gerichte.“

Es ist bekannt, daß sowohl Philipp der Schöne, als der Pabst, von den Tempelherrn, als sie den Scheiterhaufen bestiegen, vorgeladen wurden, binnen Jahresfrist vor Gottes Richterstuhl zu erscheinen und daß keiner von beyden das Jahr überlebt habe. — Um eben diese Zeit luden Johann und Peter Carvai, welche des Hochverraths beschuldigt und hingerichtet wurden, Ferdinand den IV binnen 30 Tagen vor eben dieses Gericht und der König starb am 30sten Tage, im 25sten Jahre seines Alters.

Der eitlen Sorge, daß das Thal Josaphat, — und bekanntlich existirt kein solches Thal, — zur Gerichtsstätte doch wohl zu klein seyn mögte, begegnet der Jesuit Cornelius a Lapide durch die kühne Muthmaßung, daß die nahen Berge planirt werden dürften.

Anmerkungen
zu dem zehnten Kapitel.

1) Duellum dicitur bellum, in quo a duabus partibus de victoria contendentibus dimicatur. Festus.

2) Die beßte Persifflage auf die Duelle wird einem Apotheker zugeschrieben, welcher herausgefodert, statt mit Waffen zu erscheinen, zwey Pillen hervorzog, von welchen die eine vergiftet war.

Daß sie keine Fortsetzung, sondern eine bloße Nachäffung des Zweykampfs sind, ergibt sich schon daraus, daß wie sie ausgefochten sind, der Vorhang fällt und sie nun von dem Publicum besprochen werden; während der Zweykampf in die Verhältnisse des Lebens auf eine sehr ernsthafte Weise eingriff.

Als (1336) der kayserliche Rath Seyfried von Frauenberger sich berümte, ältern Herkommens und besser von Adel zu seyn, als die von Trautmannsdorf, bewieß der Cammermeister Hector v. Trautmannsdorf urkundlich, daß sein Geschlecht schon seit dem zehnten Jahrhunderte zu dem Adel gehörte. *) Hierauf griffen sie zu dem Schwerdte. Da aber der von Frauenberger schwerlich unterlag und des Kampfes sieglos ward,

*) Eben dieß besagt das Grafendiplom dieses Hauses von 1623.

fiel er dem Sieghaften heim mit Leib und Schild und Helm und Kleinod darin. Dieser schenkte ihn der Kayserin und die Kayserin gab ihn frey, aber der Kayser erließ ein Edikt, daß Frauenberger und seine Nachkommen schuldig seyn sollen, denen von Trautmannsdorf in Schimpf und Ernst den Fürstand zu lassen, bey Strafe von 150 Mark Goldes.

Die Duelle in ihrer heutigen Gestalt, sind eine französische Erfindung, ein Ausfluß der bisarrerie de nos gôuts, qui n'a rien au dessous d'elle que l'empressement de toute l'Europe à les adopter. Auf uns sind sie gekommen wegen dieses empressement, welches die Franzosen selbst so lächerlich finden.

Ein französischer Graf findet sich an einem Hofe ein und nachdem er sich die Suppe recht gut hat schmecken lassen, läßt er sich also vernehmen:

Graf. Sie essen noch Suppe, mon prince?

Herzog. Warum nicht, Herr Graf?

Graf. A Paris kein Mensch mehr ißt Suppe.

Herzog. Was Sie sagen, Herr Graf! Kein Mensch?

Graf. Sur ma petite parole d'honneur kein Mensch. Nur die petits bourgeois. Wenn ein homme de qualité Suppe serviren lassen wollte, er würde sich ein unmäßiges ridicule geben.

Herzog. Ich bin Ihnen vielen Dank schuldig, Herr Graf, daß Sie sich die Mühe genommen haben, mich davon zu unterrichten.

Hofmarschall. Wenn Ew. Herzogliche Durchlaucht gnädigst befehlen, so will ich unterthänigst veranstalten, daß die Suppen künftighin von dem Herzoglichen Hof-Küchenzettel weggelassen werden.

Herzog. Allerdings. Das ist mein Wille.

Hofmarschall. Und wenn Ew. Herzogliche Durchlaucht gnädigst meynen, so wäre dieß unmaaßgeblich auch auf den Cammertisch zu erstrecken.

Herzog. Wenn ich Ihnen etwas gesagt habe, so haben Sie nicht noch einmal darnach zu fragen.

Hofmarschall. Ich erkenne es mit unterthänigstem Danke, daß Ew. Herzogliche Durchlaucht den höchsten Willen zu erkennen zu geben, gnädigst geruht haben.

Hofprediger. Qui finis omnium cum dominante sermonum.

Erste Hofdame. Haben sie es gehört, Liebe?

Zweyte Hofdame. Was denn, Liebe?

Erste Hofdame. Der Hofmarschall hat eine Nase bemmen.

Zweyte Hofdame. Er ist mein cousin.

Dritte Hofdame. Was will ich mich freuen, wenn man keine Suppe mehr zu essen braucht.

Vierte Hofdame. Mir kommt eine Suppe vor, wie ein Menuet.

Oberstallmeister. Man wird gleich so satt davon.

Prinzessin. Darf ich noch etwas Suppe essen, ma bonne?

Gouvernante. Pfui princesse, schämen Sie sich, auf der Stelle. Und Sie werden roth? Haben Sie vergessen, daß sich das nicht schickt? A Paris kein Mensch wird roth, wenn er nicht will. Was wird der Herr Graf von Ihnen sagen! Sitzen Sie gerade; Kopf in die Höhe; Brust heraus; Schultern zurück; Ellebogen an den Leib; Hände auf den Tisch; Augen auf den Teller; und nehmen Sie das sourire maligne an, was Sie so gut kleidet. Werfen Sie von Zeit zu Zeit einen schmachtenden Blick auf den Herrn Grafen, aber voller décence. Sehen Sie mich an.

Leibarzt. Es ist nicht zu verwundern, daß wir so krank und schwach sind. Wir fangen damit an, unsern Magen mit einer heißen Brühe zu überschwemmen und endigen damit, ihn mit einem Butterbrode zuzuschmieren.

General. Wer nur zuerst auf den Gedanken gekommen seyn mag?

Minister des Cultus. Nun das wissen wir so ziemlich genau. Das waren die lieben Schwaben.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Wir machen uns an auswärtigen Höfen nur lächerlich damit. Ich weis es längst, daß man keine Suppen mehr ißt.

So werden die Suppen am Hofe und gleich auch in den Hôtels der Minister und Generale abgeschafft. Dann folgt der Adel der Residenz diesem Beyspiele; hierauf der Hofjude und die Beamten, welche sich unter den Adel zu mischen pflegen;

endlich der Landadel. Nur die Aerzte, Amtleuthe und Pfarrherrn, (welche sich auch nicht zu schlagen pflegen) werden samt der übrigen bourgeoisie fortfahren, Suppe zu essen. — —

Indessen ist vielleicht auch Frankreich das Land, wo sich Rittergeist erhalten hat? — Burke zweifelt daran. „Es sind nun," schreibt er, „16 oder 17 Jahren seit ich die Königin von Frankreich, damals Dauphine, zu Versailles sah. Nie, bey Gott nie schwebte über diesen Erdkreiß, den sie kaum zu berühren schien, eine lieblichere Erscheinung. Ich sah sie, den Stern des Tags am Horizont, aufgehend in seinem Glanze, wie die erhabene Bahn seines Laufes sich erhellte, sich färbte vor ihm her. — Welch eine Veränderung? — Welch ein Herz müßte ich haben, ohne Bewegung diesen Fall nach dieser Höhe zu sehen. Wie konnte ich nur ahnden, daß sie, die mit allen Ansprüchen auf Ehrfurcht alles vereinte, was schwärmerische, anbetende Liebe fodern konnte, daß sie, sie dahin kommen sollte, das herbe Gegengift gegen die Schmach der letzten Stunde an ihrem Herzen verwahren zu müssen. Wie konnte ich ahnden, daß ich erleben sollte, unter der Nation von Männern und Edlen, unter einer Nation, wo ich Ritterſinn suchte, sie in solcher Art unglücklich zu sehen? Zehntausend Schwerdter, dachte ich müßten aus ihrer Scheide fliegen, um sie auch nur gegen den leisesten Blick der Drohung zu rächen. — Aber die Zeiten der Ritterschaft sind dahin! —

Auch die unter Blitz und Donner *) ergangenen Duell-Edikte sind eine französische Erfindung (von 1653, 1679, 1711, 1723) und wurden zuerst vom heil. röm. Reiche (1668) dann von Braunschweig Lüneburg, (1687) Brandenburg (1688) Oesterreich, Sachsen ꝛc. ꝛc. nachgesprochen.

Das Faust- und Kolben-Recht wurde in Deutschland nicht sowohl durch Gesetze, als vielmehr durch Ritter und Volk abgeschafft, indem alle Landfrieden so lange wirkungslos blieben, bis sich eine entgegengesetzte Sitte gebildet hatte und zum guten Tone gehörte.

Sehr früh schon bedingte die gemeine Meynung die Fehden durch eine vorauszuschickende Ankündigung und dann auch durch den Mangel einer schicklichen Gelegenheit, sich zum Rechte zu wenden und die Fehde der Schuhknechte zu Leipzig (1471) gegen die Universität daselbst, wurde hauptsächlich darum nicht gut geheißen, weil es ihnen an Gelegenheit, sich an dem Wege Rechtens zu ersättigen,

*) — — Nous jurons et promettons, en foi et parole de roi, en renouvellant le serment que nous avons fait lors de notre sacre et couronnement, de n'exempter à l'avenir aucune personne, pour quelque cause ou considération que ce puisse être, de la rigueur du présent edit, qu'il ne sera par nous accordé aucune remission, pardon ou abolition pour crime de Duel. Défendons expressément à tous princes et seigneurs près de nous, d'employer aucunes prières ni sollicitations en faveur des coupables du dit crime, sous peine d'encourir notre indignation. Protestons de rechef qu'en faveur d'aucun mariage de prince ou princesse de notre sang, ni pour les naissances des princes et enfans de France etc. etc.
Dieß alles wurde wörtlich copirt, selbst da, wo es vielleicht außerdem niemand eingefallen wäre, von der Niederkunft einer Prinzessin einen solchen Gebrauch zu machen.

nicht gefehlt habe. Nachdem heiligte man gewisse Oerter (Landfrieden) und bestimmte Zeiten (Gottesfrieden), auch wohl einzelne Personen (Peter-Mannen, Martins-Leuthe, Pilgrime, Kranke, Verwandte bis auf die 5te Sipp). Hierauf traten Städte unter sich und Ritter unter sich in Vereine (Handfrieden), wiewohl anfänglich mit Wiederspruch des Kayſers. (II. F. 53. §. 2, Landfriede zu Eger v. 1389, Maynzer Reformation v. 1441 Art. 12) Endlich am Valentinstag des 1488sten Jahrs schloß die Ritterschaft vom Schilde des heiligen Georgs mit den Städten in Schwaben einen Amphyktionenbund für Krieg und Justitz, an welchen sich noch andere Städte, mehrere geistliche und weltliche Fürsten, der ganze Löwenbund und der Kayſer selbst anschloßen. So jedoch, daß die Städte allein (tertius ordo) den dritten Theil des verabredeten Contingents über sich nahmen; (dagegen aber auch den dritten Theil der Kriegsräthe und der Gerichtsbeysitzer, auch einen der drey Gerichts-Präsidenten ernannten) die Prälaten, Grafen, Ritter und Knechte (secundus ordo) ohnge ähr $\frac{1}{9}$, der Kayſer $\frac{1}{5}$ u. s. w. Nach diesem Vorgange wurde die Kreisverfassung, welche früher schon, wiewohl vergeblich versucht ward, eingeführt und nun erst konnte die Reichsjustitz und der von den Ständen selbst gefoderte königliche Landfriede von 1495 in Kraft treten.

3) Selbst Winkelmann scheint sich (nach dem 20sten Briefe an Berendis) ihrer bedient zu haben. Es galt einem Franzosen und diesen war er von Herzen gram. Unter andern schrieb er (18 Br. an Berendis) „Alle Franzosen sind hier lächerlich als eine elende Nation und ich kann mich rühmen, daß ich mit keinem von der verachtungswürdigsten Art zweyfüßiger Creaturen eine Gemeinschaft habe. — — — Ich muß aber auch gestehn, daß fast alle

Deutsche, die hierher kommen, französische Meerkatzchen seyn wollen, und es gelingt ihnen nicht einmal, denn man muß von Mutterleibe an ein Narr seyn."

4) Der Uebermuth, welchen man vordem an preußischen Officieren bemerkt haben will (man sehe: was bleibt dem deutschen Vaterlande noch zu wünschen übrig. Deutschl. 1814, Häberlin's Staatsarchiv ꝛc. ꝛc.) war nichts deutsches, wie sich schon daraus ergibt, daß man ihn Friedrich II zuschreiben muß. Denn Friedrich Wilhelm I, so ein großer Freund er von Soldaten und Wachtparaden war, so daß ihn Georg II gewöhnlich nur seinen Bruder, den Corporal nannte, bewilligte denn doch seinen Oberappellationsräthen, geheimen Kriegsräthen ꝛc. Obristenrang (Rangreglement vom 21. Apr. 1713), während man unter Friedrich II und nachher sagen hörte, daß diese nur mit den Junkern und zwar mit solchen, welche noch nicht Campagne gemacht hätten, roulirten. — Friedrich II aber war, was ich ohne seine Verdienste verringern zu wollen, sage, (denn jeder minder große Geist wäre unter gleichen Umständen ganz erlegen), nicht deutsch, sondern französisch gebildet, schrieb und sprach auch seine Muttersprache nicht einmal richtig. Sein Aufsatz über die deutsche Literatur war für Franzosen geschrieben und auch sogleich nach Paris geschickt; und der Franzose, dem er wohl ganz aus der Seele geschrieben seyn mogte, hatte die politesse *) zurückzuschreiben, daß der König seine Na-

*) C'est par orgueil que nous sommes polis etc. de l'Esprit des loix IV 2. Bey diesem Kapitel macht der Anonymus die Anmerkung: quand on lit cette partie de l'ouvrage, on seroit tenté de croire que Mr. de Montesquieu a donné l'Esprit des loix uniquement pour dépeindre le ridicule du caractere François.

tion zu hart beurtheile. Unser Johannes Mülle mußte von Paris aus empfohlen seyn, um bemerkt zu werden. Der König fand ihn sehr für das Kleine, (man sehe dessen Brief an Alembert v. 24. Febr. 1781). Sein Abriß der Geschichte schien ihm nichts zu enthalten, was nicht andere vor ihm und besser gesagt hatten. Für seine Untersuchungen über die Cimbren und Teutonen wußte er ihm keinen Dank. „Das wahre Genie," schrieb er, „hält sich nicht bey kleinlichen Untersuchungen auf; entweder stellt es die Sache unter neuen Gestalten dar, oder es überläßt sich der Imagination, oder was noch besser ist, wählt interessante und neue Gegenstände ꝛc. — Zur Ergänzung dieser Ansichten erinnere ich an das, was in Schlözers Briefwechsel B. I S. 191 und in Kästners Geschichte der Mathemathik B. II S. 432 über Voltaire steht.

5) Die Fechtkunst soll darum nicht untergehn, mögte sie vielmehr wieder zu der Vollkommenheit gebracht werden, in welcher sie jener Grieche besaß, welcher auf offnem Markte, bey großem Platzregen, so göttlich parirte, daß nicht ein Tropfen Regen auf ihn fiel. So mögen denn die Fechtmeister, neben den Tanzmeistern, Kunstreutern, Luftspringern, Seiltänzern, Taschenspielern, auch ferner geduldet werden, und sie vornehmlich, damit wir schlaglustigen Ausländern nöthigenfalls auch damit dienen können.

Mögten sie dann aber auch heldenmühtig kämpfen und würdig vollenden, wie jene Löwen, von welchen nur die Schwänze auf der Wahlstatt übrig blieben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweikart, Ferdinand Karl,

Blicke auf die juristische Praxis in Beziehung auf das künftige Gesetzbuch in Deutschland

[Marburg] 1817

J.pract. 24 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553852-0